

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vierte öffentliche Sitzung. Karlsruhe, Samstag den 10. Juli 1914

[urn:nbn:de:bsz:31-309377](#)

Vierte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Samstag den 10. Juli 1914,
vormittags 9 Uhr.

Anwesend: sämtliche Abgeordnete mit Ausnahme des beurlaubten Abgeordneten Troetsch; am Tisch des Oberkirchenrats: Präsident D. Helbing, Geh. Oberkirchenrat Ganz, die Oberkirchenräte Mayer und Sprenger.

Der Präsident eröffnet die Sitzung, der stellvertretende Vorsitzende Dekan Schmitt hennet spricht das Gebet.

Präsident des Oberkirchenrats D. Helbing: Hochgeehrte Herren! Nachdem Sie am Mittwoch den Beschluss gefaßt hatten, daß im Namen der Generalsynode ein Glückwunsch an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichtet werden solle, habe ich mit dem Herrn Präsidenten vereinbart, daß wir das gemeinsam im Namen des Oberkirchenrats und der Generalsynode tun. Das Telegramm ist abgegangen und wenige Stunden darauf habe ich folgende Antwort erhalten, die ich zu Ihrer Kenntnis bringe möchte:

„Hocherfreut durch die treuen Segenswünsche zu meinem Geburtstag, die Sie und Präsident libnamens des Oberkirchenrats und der Generalsynode mir aussprachen, sage ich herzlichen Dank.“

Friedrich, Großherzog.“

Der Präsident teilt mit, daß im Saale auf dem Rednerpult die wörtliche Niederschrift der gehaltenen Reden zur Durchsicht und etwaigen Verbesserung durch die Redner aufliegt.

Nach weiteren geschäftlichen Mitteilungen werden die neu eingetroffenen Eingaben bekannt gegeben und den zuständigen Ausschüssen zugewiesen, nämlich

an Ausschuß II: ein Antrag der freien kirchlich-sozialen Konferenz, die Sonntagsruhe betreffend; ein Antrag Hesselbacher u. Gen. im gleichen Betreff und ein weiterer Antrag Hesselbacher u. Gen., der Friedensonntag betreffend;

an Ausschuß III: Anträge des Diözesanausschusses Baden wegen Vergütung der Urlaubsvorwendung der Pfarrer und wegen Anschaffungen für Pfarrwohnungen aus örtlichen Kirchenmitteln, Bitte des Verbandes evangelischer Arbeiterinnenvereine Deutschlands um Zuwendung eines Betrags zur Unterstützung ihrer Arbeit unter den evangelischen Arbeiterinnen im Großherzogtum Baden;

an Ausschuß V: Eingabe der kirchlich-liberalen Fraktion, den Religionsunterricht betreffend.

Präsident: Wir kommen nun zu dem Bericht des Unterrichtsausschusses über Vorlage IV des Evang. Oberkirchenrats, die Konfirmationsordnung betreffend. Ich ertheile dem Berichterstatter Kühlewein das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Kühlewein: Meine Herren! Im Auftrag Ihres Kultusausschusses habe ich Ihnen über den Gesetzentwurf betreffend die Konfirmationsordnung, also über die oberkirchenrätliche Vorlage IV Bericht zu erstatten.

Nach der Begründung, die der Oberkirchenrat zu dem Gesetzentwurf gibt, ist eine Neuregelung der Konfirmationsordnung vom Jahre 1892 durch das neue Schulgesetz vom 17. Juli 1910 nötig geworden, durch welches der Zeitpunkt der Schulentlassung hinausgerückt wurde. Da Konfirmation und Schulentlassung bei uns zusammenfallen müssen, so ist dadurch der willkommene Anlaß geboten, auch das Konfirmationsalter wenigstens etwas hinauszurücken, und der Ausschuß hat deshalb dem § 1 des Entwurfs einmütig zugestimmt, nach welchem bestimmt werden soll, daß die Zulassung zur Konfirmation verlangt werden kann für alle Kinder, welche bis zum 30. April (einschließlich) des Konfirmationsjahrs ihr vierzehntes Lebensjahr zurücklegen, die heilige Taupe empfangen haben und die erforderliche geistige und sittliche Befähigung sowie genügende religiöse Kenntnisse besitzen.

Aus demselben Grunde aber hat sich über § 2 ein längerer Meinungsaustausch entsponnen. Es wurde geltend gemacht, durch die gesetzliche Festlegung der Konfirmationsmöglichkeit bei Schülern der O III beziehungsweise Klasse III der Mädchenschulen, auch wenn sie das gesetzliche Alter noch nicht erreicht haben, würde leicht daraus eine Regel werden und das Konfirmationsalter dadurch wieder heruntergedrückt. Der Paragraph bestimmt, daß eine vorzeitige Konfirmation gestattet sein soll bei Kindern, welche zwar das bezeichnete Alter noch nicht erreicht haben, aber die O III einer höheren Knabenschule oder die entsprechende Klasse einer höheren Mädchenschule besuchen. Indes ist dies immerhin im Gesetzentwurf als Ausnahme gekennzeichnet, und der Ausschuß hat sich schließlich dahin entschieden, den Paragraph unverändert zur Annahme zu empfehlen.

Der § 3 handelt von besonderen Fällen, geistig zurückgebliebenen, körperlich mißbildeten, sittlich verdorbenen Kindern, bei denen den Geistlichen die Möglichkeit gegeben werden soll, sie von den anderen Kindern auszuschieden und gesondert zu unterrichten. Dieser Paragraph weist deshalb hin auf § 13, der von der besonderen Konfirmation handelt, und der mit § 3 Ihnen von Ihrem Ausschuß zur Annahme empfohlen wird. Doch legt der Ausschuß Wert auf die ausdrückliche Festlegung, daß gesondert unterrichtete Kinder doch an der allgemeinen Konfirmation teilnehmen können. Es gibt Fälle, wo im Interesse des Kindes oder seiner Eltern oder auch der anderen Konfirmanden die gesonderte Konfirmation wünschenswert ist. Es gibt aber auch andere Fälle, wo es wie eine Art Zurücksetzung des Kindes aussähe, wenn man es gesondert konfirmierte, und wo es deshalb wünschenswert ist, daß trotz gesondertem Unterricht das Kind doch mit den andern konfirmiert wird.

Bei § 6 Abschnitt 4 beantragt der Ausschuß, daß in der Konfirmandenliste außer Namen und Stand auch das Religionsbekenntnis der Eltern angegeben werden solle. Von verschiedenen Seiten wurde der Wunsch geäußert, daß die Noten der Religionslehrer über Fleiß, Betragen und Kenntnisse in Religion in Wegfall kommen sollten, weil sie den Umlauf und die Fertigstellung der Listen verzögern und für den Geistlichen doch keine große Bedeutung haben. Jedoch wurde anderseits auch deren Wert betont, der darin besteht, daß doch auch der Lehrer an den Konfirmanden Interesse hat und haben soll.

Der § 9 rief eine eingehende Aussprache hervor. Mit Freuden wurde dem ersten Absatz zugestimmt, der die Eröffnung des Konfirmandenunterrichts durch einen Gottesdienst zur allgemeinen Regel macht. Wo dieser Gottesdienst bisher schon gehalten wurde, hat man erfahren, daß er ein wirksamer und

Oberkirchenrat
thenn
Mittwoch
liche Höhe
vor das
abgegangen
is bringt
identlich
herzog.
rschrift
aben
betreffen
Gen., de
—
ausvertr
Bitte de
iterstüv
reßend.

eindrucksvoller Anfang dieser wichtigen Vorbereitungszeit ist, und es ist nur zu begrüßen, daß er zur Regel werden soll. Auch der frühere Beginn des Konfirmandenunterrichts, nämlich jedenfalls mit dem Monat Oktober, der infolge des im Jahre 1907 eingeführten neuen Unterrichtsplans für Volksschulen bereits vom Oberkirchenrat empfohlen worden war, und die Mindestzahl von vier wöchentlichen Konfirmandenstunden soll nun Gesetz werden und fand im Ausschuß ungeteilte Zustimmung. Eine gewisse Schwierigkeit ergibt sich nur in größeren Gemeinden, besonders in den Städten, wo zwei und mehr Abteilungen gebildet werden müssen und die Geistlichen ohnedies mit Religionsstunden stark bedacht sind. Indes glaubt der Ausschuß diese Bedenken beseitigt zu haben durch die Umwandlung der Pflichtbestimmung in eine Sollbestimmung, sodaß es nun heißt: jede Abteilung soll wöchentlich mindestens drei Stunden Unterricht erhalten. Es ist damit für Ausnahmefälle eine gewisse Nachsicht zugelassen, und der Oberkirchenrat hat seine Zustimmung zu diesem Vorschlag erteilt.

Der § 10 behandelt die verschiedenen Handlungen der Konfirmation: Prüfung, Einsegnung und etliche Abendmahlsfeier. Die Abendmahlsfeier der Neukonfirmierten soll darnach auch von der Einsegnungsfeier getrennt werden können. Das erste Abendmahl der Neukonfirmierten wird entweder mit der Einsegnung verbunden oder folgt an einem der nächsten Sonn- oder Feiertage nach. Diese Möglichkeit bestand bisher, war in manchen Gemeinden bereits Übung und ist in bestimmten Fällen gar nicht zu vermeiden. Deshalb ist diese Übung, das Abendmahl von der Einsegnungsfeier zu trennen, in der vom Oberkirchenrat gegebenen Begründung hauptsächlich aus dem Grunde empfohlen, weil in der Verbindung der beiden Feiern eine gewisse Rötigung zum Abendmahlsbesuch für die Neukonfirmierten liege und eine solche Rötigung vielen eine Herabwürdigung der heiligen Handlung bedeute. So richtig dies an sich ist, so legt doch der Ausschuß in seiner Gesamtheit Wert darauf, ausdrücklich zu erklären, daß die Begründung des Oberkirchenrats nicht dahin auszulegen ist, als ob auf eine Trennung von Einsegnung und Abendmahl gedrängt werden sollte; vielmehr soll wo bisher Einsegnung und Abendmahl verbunden waren und wo die Verhältnisse dies als wünschenswert erscheinen lassen, diese Verbindung bei Feiern auch fernerhin bleiben. Es wurde dabei betont, die Trennung von Einsegnung und Abendmahl habe die Gefahr, daß der Einsegnungstag für die Kinder besonders in den Städten zu einem ganz weltlichen Feier werde, sowie ferner, daß doch auch in der Sitte des Abendmahlsganges ein Segen liege, den man nicht unterschätzen dürfe.

Endlich hat auch der § 14, betreffend den Christenlehrbesuch, noch eine lebhafte Besprechung erfahren. Der Ausschuß begrüßt es, daß als Mindestmaß des Christenlehrbesuchs durchweg in Stadt und Land drei Jahre festgesetzt werden, wenn dies auch freilich in den Städten im allgemeinen nicht durchgesetzt werden kann, sondern man mit zwei, ja im Grunde mit einem Jahr regelmäßigen Christenlehrbesuch zufrieden sein muß. Jedoch können die städtischen Verhältnisse nicht für das ganze Land maßgebend sein, sondern der Ausschuß beantragt im Gegenteil, daß der Satz aus der oberkirchentümlichen Begründung „Wo bisher vier Jahre üblich waren, soll an dieser Ordnung fest gehalten werden“ in den § 14 des Gesetzes aufgenommen werde, und daß die Synode erklären möge: „Wir erkennen es dankbar an, wenn die Geistlichen und die Gemeinden an den vier Jahrgängen der Christenlehre fest halten.“

Im übrigen haben die Verhandlungen des Ausschusses nichts Wesentliches ergeben. Der Anteil des Ausschusses geht also dahin:

„Hohe Synode wolle der Vorlage IV des Evangelischen Oberkirchenrats die Konfirmationsordnung betreffend, ihre Zustimmung erteilen und die vom Ausschuß dazu vorgeschlagenen Ergänzungen und Erklärungen eigen machen.“

Da zu verschiedenen Ziffern der Vorlage des Oberkirchenrats Ergänzungsvorschläge des Ausschusses vorliegen und zu verschiedenen Punkten Aufforderungen von Abgeordneten zu erwarten sind, einigt sich die Synode zur Erzielung einer geordneten Besprechung auf gesonderte Aufrufung der einzelnen Paragraphen.

Die §§ 1 und 2 werden ohne Besprechung angenommen. Zu § 3 bemerkt der Berichterstatter Abgeordneter Kühlewein: Bei § 3 legt der Ausschuss Wert auf die ausdrückliche Erklärung, daß gesondert unterrichtete Kinder doch an der allgemeinen Konfirmation teilnehmen können.

Abgeordneter van der Floe: Es ist außerordentlich zu begrüßen, daß in die neue Ordnung eine besondere Bestimmung für diejenigen Kinder aufgenommen ist, welche geistig zurückgeblieben, körperlich mißbildet usw. sind. Wenn nun aber der Ausschuß zu dem Antrag oder auch nur zu dem Wunsche gelangt, es möchte allgemein bestimmt werden, daß diese Kinder, die besonders unterrichtet worden sind, an der allgemeinen Konfirmation teilnehmen sollen, so möchte ich dem widersprechen. (Berichterstatter Abgeordneter Kühlewein: Können!) Ich habe aus dem Widerspruch, den ich erfahre, entnommen, daß das nur erlaubt sein soll. Ich möchte nämlich zu Gunsten dieser Kinder und ihrer Angehörigen geltend machen, daß oft ein Gefühl der Scheu sowohl die Eltern wie auch das Kind davon zurückhalten wird an der allgemeinen Konfirmation Anteil zu nehmen, und jedenfalls empfehlen die Bestimmung so zu treffen, daß es heißt: sie können zur allgemeinen Konfirmation zugelassen werden. Wenn das so zu verstehen ist, dann bin ich selbstverständlich auch damit einverstanden.

Präsident: Herr Berichterstatter! Ich möchte fragen: soll eine Änderung in der Fassung des Paragraphen vorgenommen werden?

Berichterstatter Abgeordneter Kühlewein: Nein, der Paragraph soll bleiben, nur die Erklärung soll zugefügt werden, daß gesondert unterrichtete Kinder doch an der allgemeinen Konfirmation teilnehmen können.

Präsident: Es handelt sich also um keine Änderung, sondern nur um einen Wunsch, der hier vorgetragen wird.

Berichterstatter Abgeordneter Kühlewein: Es ist nur eine Erklärung, und der Ausschuß legt Wert darauf, daß die Generalsynode sich dieser Erklärung anschließt.

Präsident: Will jemand gegen diesen Antrag sprechen?

Abgeordneter Dr. Frommel: Es ist ja der Antrag vom Ausschuß gestellt, daß man einfach den Hinweis auf § 13 einfügt, daß man in Klammer schreibt: vergleiche § 13. Dort heißt es:

„Die besondere Konfirmation eines einzelnen oder mehrerer Kinder außer der vorgeschriebenen oder ortsüblichen Zeit ist nur mit Genehmigung des Oberkirchenrats zulässig.“

Ich meine, durch einen solchen Hinweis wäre die Sache eigentlich erledigt; da braucht man keinen besonderen Zusatz mehr zu machen.

Präsident: Sie wünschen, daß hier in Klammer beigefügt wird: vergleiche § 13?

Abgeordneter Dr. Frommel: Das ist vom Ausschuß beschlossen.

Präsident: Herr Berichterstatter, sind Sie damit einverstanden? (Zustimmung.)

Präsident des Oberkirchenrats D. Hebing: Das stimmt auch vollständig, meine Herren! Die beiden Paragraphen stehen in dieser Beziehung in gegenseitigem Zusammenhang. Darum ist es, wie es auch in anderen Gesetzen gehandhabt wird, ganz zutreffend, wenn hier hinzugefügt wird: vergleiche § 13.

Berichterstatter Abgeordneter Kühlewein: Ich glaube auch, daß dadurch die Sache erledigt ist. Uns hat zu dieser Erklärung nur bestimmt, daß hervorgehoben werden soll: es ist nicht nötig, daß ge-

sondert unterrichtete Konfirmanden auch gesondert konfirmiert werden, weil das oft nicht im Interesse des Kindes oder auch der Eltern liegt.

Oberkirchenrat Spenger: Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß der Berichterstatter dahin in seinem allgemeinen Bericht bemerkt hat, zu Absatz 2 von § 3 solle hinzugefügt werden: vergleiche § 13. Er hat nur jetzt bei der zweiten Ausführung unterlassen, das noch einmal zu erwähnen. Also die Sache ist erledigt.

Präsident: Will sich noch jemand über diesen Antrag äußern? Will jemand gegen diesen Antrag sprechen? — Dann ist dieser Antrag angenommen.

Wir gehen zu § 4 über. Wer will hier das Wort nehmen? — Es spricht sich niemand gegen die Paragraphen aus, er ist angenommen.

Wir kommen zu § 5.

Abgeordneter Dekan Herrmann: Hochgeehrte Herren! Zu Ziffer 5 der Vorlage möchte ich den Antrag stellen, daß vor den beiden letzten Worten das Wort „persönlich“ eingeschoben werde, sodass die Eltern oder deren Stellvertreter, welche Kinder in den Konfirmandenunterricht aufgenommen würden, von der Kanzel aufgefordert werden, sie beim Pfarramt persönlich anzumelden. Veranlassung dazu gibt mit einer bei einer Kirchenvisitation in einer Kleinstadt fürzlich gemachte Beobachtung, daß die Übung der persönlichen Anmeldung, die ja wohl sonst im allgemeinen zu Recht besteht, dort in ziemliche Maße durchbrochen ist. Ich habe dort den Kirchengemeinderat und die Kirchengemeindeversammlung drücklich darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn die Eltern erwarten, daß der Pfarrer während des Konfirmandenunterrichts sie besucht, es eine Pflicht der Schicklichkeit ist, daß auch sie sich so viel Zeit nehmen um den Konfirmanden persönlich im Pfarrhause anzumelden, und das nicht durch Schulkinder beforschen lassen. Der Oberkirchenrat hat im Bescheid auf diese Visitation mahnt, strengstens auf die Durchführung dieser Ordnung zu halten.

Aber, meine Herren, es handelt sich hier nicht bloß um eine Anstandspflicht oder um die Aufrechterhaltung einer guten kirchlichen Sitte, sondern um etwas Wichtigeres. Hier bietet sich dem Pfarrer eine der nicht eben häufigen Gelegenheiten zu eingehender seelsorgerlicher Besprechung nicht nur über Konfirmanden, sondern auch über die anderen Kinder und den ganzen Familienstand, und erfahrt gemäß werden von Eltern, Vätern und Müttern, bei dieser Gelegenheit oft dem Pfarrer ihre Familiensorgen mitgeteilt, und wir finden ein offenes Ohr für ein gutes Wort. In den Großstädten, wo persönliche Verührung des Pfarrers mit seinen Gemeindemitgliedern viel seltener ist, ist es natürlich um mehr zu wünschen, daß bei der Konfirmandenanmeldung eine solche Stunde ernster Zwiesprache mit den Eltern ermöglicht werde, und wie ich höre, ist das ja auch in der Großstadt durchaus Sitte.

Präsident des Oberkirchenrats D. Hebling: Ich möchte Ihnen die Annahme dieses Vorlasses dringend empfehlen. Für das Land muß er sich eigentlich von selbst verstehen, wo die Verhältnisse einfacher liegen, aber auch für die Stadt, und ich fahre fort: in gewissem Sinne gerade für die Stadt. Die große Stadt ist er eigentlich unentbehrlich. Als ich vor langer, langer Zeit mein Pfarramt hier trat, fand ich die Übung vor, daß die Kinder nach Belieben gelaufen kamen und nicht einmal eines alle sondern womöglich zu Sechsen. Das hat noch zwei, drei Jahre gedauert. Ich habe mich dann dagegen erhoben und es auch durchgesetzt, daß die Eltern oder ihre Stellvertreter die Kinder selbst anmelden. Allerdings ist großer Wert darauf zu legen, daß nicht bloß das steht: „Eltern“, sondern auch: „Stellvertreter“. Gerade in diesen städtischen Fällen, die ich meine. Es kommt ja nicht so selten vor, daß Vater und Mutter vielleicht verhindert sind ein Kind zu begleiten, und wenn in der Stadt die Anmeldungen auf einen oder zwei Tage zusammengedrängt werden müssen — das ist überall so —, dann

hebt sich dies Hindernis um so häufiger. Darum wird man sagen müssen: Vater und Mutter können auch einen Stellvertreter, es mag nun ein Onkel oder wer sonst sein, das ist einerlei, damit beauftragen. Aber das Wort „persönlich“ sollte unbedingt hinzugefügt werden. Ich empfehle diesen Vorschlag dringend zur Annahme.

Abgeordneter van der Floe: Ich möchte auf die großen Bedenken aufmerksam machen, die diesem Antrag in seiner Ausführung entgegenstehen. Es ist ja richtig, was der Herr Dekan Herrmann vorhin bemerkt hat: es wäre dringend zu wünschen, wenn es geschehen könnte, daß sämtliche Eltern oder deren Stellvertreter persönlich die Anmeldung vornehmen. Indessen mache ich gerade auf die städtischen Verhältnisse und nicht zuletzt auf die Verhältnisse in einer Industriestadt aufmerksam, die es doch häufig untrüglich erscheinen lassen oder unmöglich machen, daß die Eltern persönlich kommen, sodaß diese die Anmeldung vielleicht lieber schriftlich vornehmen. Es ist ja richtig, was gesagt worden ist, diese persönliche Anmeldung der Konfirmanden durch die Eltern wäre ein willkommener Anlaß zu seelsorgerischer Besprechung. Aber ich mache auf den Betrieb dieser Konfirmandenmeldung aufmerksam, die Amtsbrüder aus den größeren Städten werden mir das bestätigen: da kommen 100 oder 120 oder 150 Leute und noch mehr und melden ihre Kinder an. Ja, wo sollen wir da die Gelegenheit hernehmen, uns persönlich mit ihnen zu besprechen? Deswegen glaube ich, diese Bestimmung wird eine allgemeine Anwendung auf sämtliche Gemeinden des Landes nicht finden können. Ich möchte als Erstes für diese seelsorgerliche Besprechung bei der Konfirmandenmeldung die außerordentlich wertvollen Konfirmandenbesuche ansehen, die die Seelsorger während der Zeit des Konfirmandenunterrichts bei den Familien machen, wobei genug Gelegenheit gegeben ist, auf die individuellen Verhältnisse des Konfirmanden wie auch auf die Verhältnisse im Hause des Konfirmanden im allgemeinen einzugehen. Ich bin also nicht davon überzeugt, daß aus der Zusatzbestimmung, welche hier beantragt ist, ein Segen herauskommen wird, und spreche mich dagegen aus. Ich möchte bitten, es bei der Fassung der Vorlage zu belassen.

Präsident des Oberkirchenrats D. Heilbing: Meine Herren! Ich habe nicht gesagt, es komme dabei in der Großstadt ein Segen heraus. Ich weiß ebenfalls aus eigener Erfahrung sehr wohl, daß es unmöglich ist mit den Eltern oder deren Stellvertretern irgendeine auch nur flüchtige Besprechung zu halten, wenn viele Anmeldungen hintereinander erfolgen. Da sie aber doch nicht alle in jeder Minute hintereinander kommen, so ergibt sich wenigstens bei einigen die Gelegenheit, es entsteht dazwischen eine Pause. Aber das ist mit hier Nebensache. Ich habe den Zusatz empfohlen um der Ordnung willen, damit Kinder nicht laufen sollen, wie sie wollen und wie sie seiner Zeit hier getan haben. Wenn das heute noch in Pforzheim in dem einen oder anderen Falle geschehen sollte, so wird, glaube ich, die Bestimmung, daß persönliche Anmeldung erforderlich ist, auch dort diesem Zustande so gut wie in anderen Orten einen Riegel vorschlieben. Seiner Zeit hat man hier auch gemeint: Ja, das ist jetzt einmal so, das kann man nicht ändern. Meine Herren, wenn man ernstlich will, kann man manche Unordnung ändern. Ich wiederhole, daß ich um der Ordnung willen diesen Zusatz empfehle, weil ich es nicht für passend halte, daß Kinder, die noch unter der Obhut ihrer Eltern stehen, für sich persönlich die Anmeldung vollziehen. Deswegen bitte ich Sie diesen Bedenken keine Folge zu geben und dem Antrag zuzustimmen. (Bravo!)

Abgeordneter Hessebach: Ich möchte als Pfarrer der Stadt auch im Sinne Seiner Exzellenz sprechen. In meiner Arbeitergemeinde sehe ich doch, daß diejenigen Eltern, welche der Konfirmation einen Wert und eine Bedeutung beimesse, selbst kommen. Diejenigen Familien dagegen, in welchen man die Konfirmation als ein notwendiges Übel oder als eine Dreingabe zu der Schulentlassung ansieht, pflegen ihre Kinder zu schicken. Nun soll gerade solchen Leuten, welche von der Konfirmation gar keine besondere Meinung haben, doch bei der Gelegenheit gezeigt werden, daß wir diese Sache für eine höchst bedeutsame und wichtige Angelegenheit im Leben des Kindes ansehen, und wie der Vater, wenn sein Kind auf

die Welt kommt, selbst auf das Standesamt gehen muß und ihm damit gezeigt wird: dieses Kindesleben bedeutet für dich eine große Lebenspflicht! — so soll dem Vater oder der Mutter auch durch diesen Besuch im Pfarrhause gezeigt werden: du gehst für dein Kind in einer wichtigen und bedeutsamen Angelegenheit.

Und dann noch etwas, meine sehr verehrten Herren! Wir haben eben doch trog des Betriebes, daß ja freilich bei einer Konfirmandenammeldung stattfindet, sehr oft, gerade wenn ein kümmerliches, etwas verschüchtertes oder verkrüppelt ausschendes Kind kommt, die Möglichkeit, die Mutter zu fragen — habe es oft getan —: wie steht es denn mit dem Kind, wie ist es mit der Begabung, wie steht es in der Schule? Man erhält dann gleich bei diesem Anmeldungsbesuch, wenn sie auch nur ganz kurz für sehr wertvolle Hinweise für die Behandlung des Kindes. Ich mache mir dann sofort in der Liste die bestehende stenographische Anmerkung, und ich kann Ihnen sagen, daß ist etwas, was ich garnicht missen möchte. Deshalb möchte ich für die Städte ganz dringend empfehlen, daß wir durch diese Bestimmung einen Anhalt bekommen, aufgrund dessen wir den Eltern sagen können, daß sie persönlich kommen müssen. Wenn dann die Kinder ohne die Eltern kommen, so werden wir uns in Zukunft garnicht scheuen ihnen zu sagen: hör' einmal, Kind, ich verlange, daß dein Vater oder deine Mutter kommt. Und sie werden da sich nicht zu rätseln beginnen. Man kann auch in den Schulen von dieser Pflicht Mitteilung machen lassen und in öffentlichen Ankündigungen in Fettdruck darauf hinweisen, dann werden wir hier doch etwas Wertvolles erreichen.

Abgeordneter Dr. Trommel: Nur eine kurze Bemerkung! Wenn es nicht möglich ist, daß bei den Eltern gerade an dem Tage der Anmeldung kommen, so kann man ihnen ja sagen: kommt am nächstfolgenden Sonntag! So haben wir es in Heidelberg auch durchgeführt, und es hat sich bewährt. Die Eltern brauchen nicht gerade am Anmeldetage zu kommen.

Berichterstatter Abgeordneter Kühlwein: Ich möchte ebenfalls den Antrag unterstützen. Ich habe nicht den Eindruck, als ob das, was der Antrag verlangt, in der Stadt unmöglich wäre. Wir hätten nur es hier doch durchgeführt. Es ist fast allgemein geschehen. Einzelne Fälle kommen ja immer vor, daß die Eltern eben einfach nicht kommen können. Wir haben aber ein paar Tage, mindestens zwei Tage und an jedem Tage vier Stunden für diesen Zweck angesetzt. Das erfordert freilich eine gewisse Strengung, aber was dabei herauskommt, ist doch mehr wert. Man hat doch die Gelegenheit, wenigstens viele Eltern einmal zu sehen, sie kurz kennenzulernen, und es ergibt sich schon daher dann eine Verbindung für den Konfirmandenbesuch, den man nachher macht.

Ich bin auch aus dem Grunde für die persönliche Anmeldung, weil ich auch der Meinung bin, daß sie der Herr Präsident des Oberkirchenrats ausgesprochen hat: es ist einfach in der Ordnung, daß Eltern oder deren Stellvertreter diese Anmeldung vornehmen und daß die Kinder nicht so hergelaufen kommen. Wir könnten noch manche andere Unordnung in unseren Gemeinden beseitigen, wenn wir etwas einfacher und entschiedener darauf ausgingen, z. B. die hier vollständig eingerissene Unsitte der Haustafel, die es dahin gebracht hat, daß fast kein Kind mehr in der Kirche getauft wird. Ich bin der festen Überzeugung: wenn wir einmal darauf losgingen, so könnte manche Unordnung beseitigt werden. Um so mehr, als solche handelt es sich auch bei der Konfirmandenammeldung durch die Kinder selbst.

Abgeordneter Wurth: Hier steht nicht: die Eltern und Stellvertreter müssen die Kinder anmelden, sondern sie haben sie anzumelden. Damit ist doch ganz deutlich gesagt, es soll nur gewissenmaßen ein Druck auf die Eltern ausgeübt werden, daß sie den Weg zum Pfarrhause finden und unter Umständen eine persönliche Aussprache mit dem Pfarrer wünschen.

Abgeordneter Nüniger (zur Geschäftsordnung): Ich beantrage Schluß der Besprechung und Abstimmung. (Sehr gut!)

Präsident: Ich glaube, es ist überhaupt kein Redner mehr vorgemerkt. Ich brauche also über diesen Antrag, wenn sich nicht noch ein weiterer Redner meldet, nicht abstimmen zu lassen.

Dagegen lasse ich jetzt über den Antrag Herrmann abstimmen. Wer dafür ist, möge sich erheben. (Geschicht.) Der Antrag Herrmann ist mit allen gegen zwei Stimmen angenommen.

Nun kommen wir zu § 6.

Berichterstatter Abgeordneter Kühlewein: Bei § 6 wird der Antrag gestellt, daß außer Namen und Stand des Vaters oder der Mutter auch die Konfession eingefügt wird.

Oberkirchenrat Sprenger: Ich möchte nur eine kleine Bemerkung dazu machen. Man könnte wohl statt „Konfession“, wie übrigens auch von mir vorgeschlagen wurde, „Religionsbekenntnis“ setzen, damit wir nicht Fremdwörter in unsere Vorlage hineinbekommen.

Präsident: Einverstanden, Herr Kühlewein? (Zustimmung.)

Abgeordneter Frey! Meine Herren! Wenn man hier eine Änderung vornimmt, dann sollte man, glaube ich, sich nicht darauf beschränken, Namen, Stand und Religionsbekenntnis des Vaters einzutragen, sondern, wenn man feststellen möchte, wie es mit dem Religionsbekenntnis steht, dann wäre es angebracht, sich nach dem Religionsbekenntnis der Eltern zu erkundigen und das Bekenntnis beider Elternteile festzustellen.

Abgeordneter Ludwig: Meine Herren! Ein derartiger Zusatz ist um deswissens notwendig, weil bei den statistischen Mitteilungen, welche jedes Jahr für die Diözesanstände gemacht werden müssen, in am nächst einer Spalte, die Konfirmation betreffend, verlangt wird, daß die Zahl der gemischten Ehen angegeben werden darf, aus denen die Kinder stammen.

Oberkirchenrat Sprenger: Diese neu hinzugefügte Bestimmung ist von uns so verstanden, daß hier bei gemischten Ehen in die Listen eingefügt wird: E/2, genau so, wie es auch in den Steuerlisten gehalten wird. Auf diese Weise ist es nicht nötig, daß noch einmal ausdrücklich das Bekenntnis der Mutter anmerkt, gefügt wird.

Abgeordneter Frey: Aus dem, was ich eben von Herrn Oberkirchenrat Sprenger gehört habe, geht gewisse für mich nicht hervor, daß ich, wenn ich in die Liste schaue, dann daraus entnehmen kann, ob der Vater wenigstens oder die Mutter evangelisch ist. Da ich meine, das ist doch wesentlich. Sobald man einmal darangeht, dann eine Bekenntnis festzustellen, dann wollen wir es doch auch so feststellen, daß man damit etwas anfangen kann.

Ich beantrage zu sagen: „Religionsbekenntnis der Eltern“.

Abgeordneter Hesselbach: Ich glaube empfehlen zu sollen, daß man es so formuliert: „Namen und Stand des Vaters oder (bei unehelichen) der Mutter, Religionsbekenntnis der Eltern“.

Oberkirchenrat Sprenger: Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß dann die Sache ganz genau auf unseren Vorschlag hinauskommt, denn in die Listen kann dann doch nichts anderes geschrieben werden als E/2.

Abgeordneter Bauer: Meiner Erinnerung nach wurde im Ausschuß beschlossen zu sagen: „Namen, Stand und Religionsbekenntnis“, und da müßte ja hier statt „des Vaters“ eingeschoben werden „der Eltern“, und es bliebe stehen: „oder (bei unehelichen) der Mutter“. Die Sache wäre damit erledigt. In dem ursprünglichen Antrage des Ausschusses war das Wort „Religionsbekenntnis“ schon eingeschoben worden.

Berichterstatter Abgeordneter Kühlewein: Bei Absatz 4 soll „und Konfession“ hinzugefügt werden.

Abgeordneter Bauer: Ich beantrage also die Bestimmung so zu fassen: „Namen, Stand und Religionsbekenntnis der Eltern oder (bei unehelichen) der Mutter.“

Präsident des Oberkirchenrats D. H e l b i n g: Meine Herren! Es ist bedauerlich, daß wir uns lange aufzuhalten müssen. Aber ich mache doch darauf aufmerksam, wenn das Religionsbekenntnis des Vaters notiert ist, so ist damit in normalen Fällen auch das der Mutter festgestellt. Handelt es sich um eine gemischte Ehe, so würde man dann E/2 hinzufügen, wie der Herr Oberkirchenrat Sprenger gesagt hat. Damit ist ja von selbst erklärt, welcher Elternteil katholisch oder evangelisch ist. Denn das Religionsbekenntnis des Vaters wird ja hineingeschrieben. Ist also der Vater evangelisch, so braucht man nur E hinzuzuschreiben, dann weiß man, die Mutter ist katholisch; ebenso umgekehrt: wenn der Vater als katholisch eingetragen ist mit dem Zusatz E/2, dann weiß man, daß die Mutter evangelisch ist.

Abgeordneter W e i ß: Es scheint mir nicht zu genügen, daß in der Konfirmandenliste nur E/2 eingesetzt wird. Denn wir haben auch hier und da Kinder aus Ehen, wo z. B. die Mutter israelitisch oder der andere Teil altkatholisch ist, und solche, wo mennonitische Glieder vorkommen. Kurz, es ist keine ausreichende Erklärung, wenn man nur E/2 schreibt. Wir pflegen in Heidelberg — soviel ich weiß, meine Amtsgenossen auch — in einer Spalte zu bemerken: M. katholisch, wenn die Mutter katholisch ist, oder B. mennonitisch, wenn der Vater Mennonit ist. In dieser Weise sollte das näher bezeichnet werden.

Oberkirchenrat S p r e n g e r: Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß unsere Liste ja am Ende eine Spalte „Bemerkungen“ hat. Dort können solche Ausnahmefälle verzeichnet werden, aber es ist zweckmäßig, die ganze Liste mit unzähligen Namen und mit weiteren Ausführungen, mit dem Namen der Mutter und deren Religionsbekenntnis zu belasten, wenn gar kein Grund dafür vorhanden ist. Dann möchte ich bitten, daß Sie es bei der von uns vorgeschlagenen Fassung belassen.

Abgeordneter F r e y: Es wäre ja vielleicht möglich, daß man sich damit begnügt, daß das Religionsbekenntnis des Vaters eingesetzt wird, und daß es in dem Fall, wo der Vater nicht evangelisch ist, Pflicht ist, in der Anmerkung die näheren Erläuterungen zu geben. Dann würde man die Sache für gewöhnlich vereinfachen und für den besonderen Fall, wo es notwendig ist, würde dann eben die Erläuterung geben werden. In diesem Sinne könnte ich mich damit begnügen, daß lediglich das Religionsbekenntnis des Vaters angegeben wird, daß es aber Pflicht ist in der Anmerkung, wenn nötig, Erläuterungen zu geben.

P r ä s i d e n t: Beharrt Herr D. Bauer auf seinem Antrag?

Abgeordneter D. B a u e r: Dann ziehe ich meinen Antrag zurück; ich hatte ihn nur im Interesse der Deutlichkeit gestellt.

P r ä s i d e n t: Es bliebe dann zur Abstimmung nur der Antrag des Ausschusses.

Abgeordneter H e s s e l b a c h e r: Ich halte meinen Antrag aufrecht, daß es heißen soll: „Name und Stand des Vaters oder (bei unmehrlichen) der Mutter, Religionsbekenntnis der Eltern“, daß „Religionsbekenntnis der Eltern“ hinzugefügt wird. Ich glaube, daß man dann den Namen der Mutter nicht braucht.

P r ä s i d e n t: Ich lasse zuerst über den Antrag des Ausschusses abstimmen. (Widerspruch.) Darauf zuerst über den Antrag Hesselbacher, in § 6 Absatz 4 zwischen „der Mutter“ und „Geburts- und Tauftag des Kindes“ einzuschalten: „Religionsbekenntnis der Eltern“. Wer dafür ist, möge sich erheben (Geschicht). — Das ist die Mehrheit, also dieser Antrag Hesselbacher ist angenommen. Damit fällt der Antrag des Ausschusses weg.

Zu § 6 wird kein Antrag mehr gestellt. Dann gehe ich zu § 7 über. Bittet jemand ums Wort zu diesem Paragraphen? — Es spricht sich niemand dagegen aus; § 7 ist angenommen.

wir uns
nis des S
sich um ei
gesagt h
Religions
an nur E
er als fah
ur E/2 o
aelitisch a
ist keine a
weiß, me
sch ist, od
t werden.
a am St
es ist m
n Namen
ist. Dan
as Religi
ch ist, Pil
für gewö
läuterung
nsbekenn
erläuterun
im Inter
oll: „Na
n“, daß
n der M
pruch.) D
Geburts-
e sich erh
mit fällt
id ums S

Abgeordneter Warner: Zu § 7 hätte ich noch gern bemerkt, ob es nicht angebracht wäre, es würde auch eine Bestimmung hinzugefügt, wann die Listen dem Dekan zugegangen sein müßt. Heute haben wir die Sitzung, daß man bis kurz vor der Konfirmation warten müßt, bis die Listen endlich eingereicht werden.

Oberkirchenrat Spenger: Ich darf vielleicht darauf aufmerksam machen, daß wir ausdrücklich eingefügt haben: Vor Beginn des Konfirmandenunterrichts ist das Verzeichnis vorzulegen.

Abgeordneter Warner: Dann ziehe ich meinen Antrag zurück.

Präsident: § 7 ist angenommen. — § 8!

Abgeordneter Dr. Menton: Ich verstehe nicht recht, wie hier in § 8 die Bestimmung gemeint ist: Konfirmanden können auf Antrag des Kirchengemeinderats vom Dekanat zurückgestellt werden. Auf wie lange sollen sie zurückgestellt werden? Sollen sie überhaupt von der Konfirmation ausgeschlossen werden oder etwa bloß bis zum nächsten Jahre? Wie ist das gemeint?

Abgeordneter van der Floe: Ich kann vielleicht eine Antwort darauf geben. Sehr bedauerliche Fälle haben uns in Pforzheim genötigt Konfirmanden zurückzuweisen aufgrund einer Bestimmung, die nicht etwa jetzt neu hier hineingekommen ist, sondern schon in der alten Konfirmationsordnung enthalten ist. Wir mußten in verschiedenen Fällen Konfirmanden wegen unsittlichen Verhaltens zurückzuweisen. Die Sitzung ist dann so gewesen, daß es dem Seelsorger überlassen wurde, wann er die Konfirmation nachholen wollte. Ich glaube, es ist in keinem von diesen Fällen, die ich hier im Auge habe, dazu gekommen, daß eine Zurückstellung auf ein volles Jahr erfolgte. Ich möchte nun darauf aufmerksam machen, daß wir in Pforzheim in einer Industriestadt leben und die Kinder da nach der Konfirmation in die Geschäfte geschickt werden, um den Eltern verdienen zu helfen. Da ist es doch geboten, die Nachkonfirmierung nicht allzu weit hinauszuschieben. Also ich glaube, es sollte hier bei der allgemeinen Fassung, welche früher schon vorhanden war, bleiben, damit die einzelnen kirchlichen Behörden und Seelsorger den nötigen Spielraum haben.

Oberkirchenrat Spenger: Nach der bisherigen Fassung des Paragraphen werden Konfirmanden, welche sich durch Leichtsinn, Unfleiß oder Unsitlichkeit der Konfirmation unwürdig machen, auf Antrag des Kirchengemeinderats vom Dekanat auf ein Jahr zurückgewiesen. Wir haben das dahin geändert, daß die Betroffenen auf Antrag des Kirchengemeinderats vom Dekanat zurückgestellt werden können. Das geschah, um solchen Fällen, wie sie der Herr Dekan van der Floe eben nannte, Rechnung zu tragen. Es ist unsere Meinung, daß hierin den Pfarrämtern die Freiheit gelassen werden muß, je nach dem einzelnen Fall das Kind auf ein Jahr zurückzustellen oder aber es gesondert in der Zwischenzeit zu konfirmieren. Die neue Fassung des Paragraphen soll das zum Ausdruck bringen. Ich darf annehmen, daß sie Ihre Zustimmung findet.

Präsident: Ist Herr Menton mit dieser Erläuterung zufrieden? (Abgeordneter Dr. Menton: Ich bin ganz zufrieden.) Wenn sich niemand weiter zum Wort meldet, erkläre ich § 8 für angenommen. — Wir gehen über zu § 9.

Verfasserstatter Abgeordneter Kühlwein: Zu § 9 Absatz 3 beantragt der Ausschuß, daß statt „Jede Abteilung muß wöchentlich mindestens drei Stunden Unterricht erhalten“ gesetzt wird: „Jede Abteilung soll wöchentlich mindestens drei Stunden Unterricht erhalten.“ Das folgende „Nur“ fällt weg. Es heißt dann: „Wenn ein Geistlicher mehr als zwei Abteilungen bilden muß, kann die Stundenzahl für die einzelne Abteilung auf zwei beschränkt werden.“

Präsident: Das ist angenommen, wenn niemand mehr zu dem Antrage des Ausschusses das Wort ergreifen will.

Abgeordneter von Schöppfer: Ich möchte meiner großen Freude darüber Ausdruck geben, daß jetzt der Gottesdienst, der den Konfirmandenunterricht einleiten soll, überall zur Vorschrift gemacht wird. Ich möchte bei dieser Gelegenheit auf eine weitere Übung hinweisen, die mehr und mehr Platz greift, wenn man nämlich bei Beginn des Konfirmandenunterrichts auch Elternabende veranstaltet, an denen die Eltern versammelt werden, um Fragen der religiösen Erziehung und Fragen des Konfirmandenunterrichts mit ihnen zu besprechen. Sie haben sich da, wo Versuche in dieser Beziehung gemacht worden sind, als außerordentlich wertvoll erwiesen. Wo eine große Zahl von Konfirmanden vorhanden ist, hat man sogar mehrere solcher Elternabende veranstaltet. Es wäre vielleicht zu erwägen, ob man nicht eine solche Anstaltung von Elternabenden überall empfehlen sollte.

Dann möchte ich mit noch einer Anfrage erlauben. Es heißt im zweiten Absatz des § 9, der Konfirmandenunterricht solle im Monat Oktober beginnen. Es ist eine gewisse Einschränkung dieser Forderung durch den Hinweis auf die Ferien gemacht worden, die in diesen Monat fallen können. Dagegen ist eine Einschränkung gemacht für Zustände, wie wir sie beispielsweise in Mannheim haben. Wir hatten bis und werden auch in Zukunft die größten Schwierigkeiten haben, in dem Monat Oktober den Unterricht beginnen, weil wir die außerordentliche Vergünstigung hatten, daß vom 1. November ab die Mädchen Volksschule uns an drei Tagen der Woche von 11 bis 12 Uhr für den Konfirmandenunterricht zur Verfügung stehen. Die Lehrer an den Schulen wünschen selbstverständlich die Aufhebung dieser Berechtigung der Kirche. Sobald wir mit dem Beginn des Konfirmandenunterrichts um einen Monat vorrücken, können wir sicher sein, daß diese Vergünstigung fällt; dann wird die Schule sich außerstande erklären, für so lange Zeit von Monaten die Kinder zu entlassen, und wir stehen dann vor Schwierigkeiten, denen wohl kaum noch begegnen können.

Das dritte, was ich sagen möchte, bezieht sich auf den dritten Abschnitt des § 9, auf das Minimum von Unterricht, welches ein Geistlicher, wenn er mehrere Abteilungen hat, geben sollte. Da ist ein gewisser Gegensatz aufgefallen zwischen den Bestimmungen in § 9 Absatz 3 und den Darlegungen in der Begründung. In der Begründung zu § 9 heißt es: „Voraussetzung dabei ist, daß die Geistlichen der größeren Orte wöchentlich jeder acht Konfirmandenstunden erteilen.“ Das würde den einzelnen Geistlichen also die Verpflichtung auferlegen, vier Abteilungen zu machen, jede zu zwei Stunden. Nun liegt diese Nötigung keineswegs überall vor. Die Zahl der Konfirmanden ist vielfach nur so groß, daß mit drei Abteilungen vollständig den Forderungen der Konfirmationsordnung genügen kann, reichlich übrigbleiben kann. Bei diesen drei Abteilungen würden sich dann bei je zwei Stunden sechs Stunden ergeben. Sollten aber dann etwa in jeder Abteilung drei Stunden gegeben werden müssen, so kämen wir auf sechs Stunden. Diese acht Stunden, wie sie in der Begründung angegeben sind, machen es dem Geistlichen der Großstadt unmöglich seine Konfirmanden in drei Abteilungen einzuteilen, während, wenn es bei vorn in der Verordnung angeführten Bestimmung bleibt, diese Möglichkeit, drei Abteilungen zu sechs Stunden zu bilden, sehr wohl besteht, und das ist für einen großen Teil beispielsweise unserer Pfarrgemeinden ein klein wenig zu schlagen.

Abgeordneter Holdermann: Meine Herren! In der Begründung zu § 9 findet sich folgender Satz: „Als Grundsatz sollte dabei gelten, daß dem Geistlichen in der inneren Gestaltung dieses Unterrichts — unbeschadet der in der Verordnung vom 27. Juni 1883 gegebenen Weisungen — möglichstviel Zeit gelassen werde.“ Ich begrüße den Grundsatz, der hier zum Ausdruck kommt, aufs wärmste, er spricht den bewährten Überlieferungen unserer Landeskirche, und wenn irgendwo diese Weit herzigkeit

Bemessen des Spielraums für die Persönlichkeit des Geistlichen am Platze ist, so ist es im Konfirmandenunterricht.

Ich möchte mir zu diesem Paragraphen noch eine weitere Bemerkung gestatten. Der § 9 macht keine Unterscheidungen zwischen Kindern der Volksschule und der Mittelschule oder, wie man jetzt sagt, höheren Schule. Mit Recht! Aber in Wirklichkeit ist meines Wissens diese Unterscheidung da und dort doch vorhanden. Es werden im Konfirmandenunterricht, soweit ich weiß, zuweilen besondere Gruppen für die Volksschüler und besondere für die Schüler an den höheren Schulen gebildet. Ich verstehe die Gründe, die dazu führen können, sehr wohl. Es mögen auch äußere Schwierigkeiten vorhanden sein, die der Zusammenbringung der Kinder aus beiden Schulen im Wege stehen. Es spricht auch vielleicht manches dafür, die Kinder eines ganz bestimmten Bildungskreises gesondert im Konfirmandenunterricht zu haben. Trotzdem halte ich diese Maßnahme nicht für gut. Ich halte sie für eine unsoziale Maßnahme. (Sehr richtig!) Unsere Zeit ist eine Zeit starker sozialer Gegensätze, und diese Gegensätze gehen auch durch unsere Volksbildung hindurch. Dem Kinde des Arbeiters in der Stadt ist es unmöglich die höheren Schulen zu besuchen. Diese Schulen sind viel zu kostspielig; die Lehrmittel kosten viel zu viel, und der Bildungsgang nimmt viel zu viel Zeit in Anspruch. Ähnlich liegt es bei der Landbevölkerung. Dort ist es noch viel weniger möglich. Wenn eine Bauernfamilie nicht über starke Geldmittel verfügt, ist es unter den heutigen Verhältnissen ausgeschlossen, daß sie ihren Sohn in die Stadt auf die höhere Schule schicken kann.

Ich möchte in diesem Zusammenhange auf die starke Tätigkeit von katholischer Seite in Bezug auf konfessionelle Schulerpenionate hinweisen, die in den katholischen Zentren unseres Landes bestehen und der Landbevölkerung die Möglichkeit gewähren, ihre Söhne billig in die Stadt und in die höheren Schulen hineinzubringen. Die katholische Kirche sorgt dadurch für ihren Nachwuchs im Klerus und hat auf diese Weise einen starken Nachwuchs. Sie sorgt auch dafür, daß diejenigen, die nicht zum Klerus gehen, aus diesen Schülerheimen in andere Berufe hineinkommen. Manches in der politischen Entwicklung unseres Landes erklärt sich daraus. Es fehlt auf evangelischer Seite eigentlich vollständig eine Tätigkeit dieser Art, und es wäre dringend erwünscht, wenn in irgend einer Weise dem abgeholfen würde.

Hier in dem Zusammenhange, von dem ich rede, handelt es sich um die Kinder der Großstadt, der größeren Städte. Ich sprach von den Kindern der Arbeiterbevölkerung. Es ist ein starkes Bildungsbedürfnis in unseren Arbeiterschichten, ein viel stärkeres als in gewissen Schichten unseres Bürgertums. Glauben Sie nur: es verbittert in den Arbeiterschichten, wenn das begabte Kind des Arbeiters vor einer Mauer steht, die ihm den Zugang zu einer höheren Schule verschließt. Wir, die evangelische Kirche, sind nicht in der Lage, diese Verhältnisse zu ändern. Es müßte einmal eine Zeit kommen, wo das begabte Kind von unten den Weg nach oben findet, wo ihm der Weg nach oben möglichst erleichtert wird. Wir können das nicht machen. Aber was wir in der evangelischen Kirche machen können, das ist, daß wir versuchen, so weit an uns liegt, zu verbinden, anzunähern, in unser zerflüftetes und zerronnenes Volk die Gedanken der Gemeinsamkeit hineinzutragen. Es ist hier im Konfirmandenunterricht eine kleine Gelegenheit dazu vorhanden. Ich sehe nicht ein, warum neben dem Kinde des Arbeiters nicht das Kind des reichen Mannes in den Konfirmandenunterricht sitzen soll; es wird ihm nur gut tun, wenn es mit diesen Kindern aus den untersten Schichten des Volkes auch eine Weile zusammen kommt. Es hat sie vorher nicht kennen gelernt und wird sie später nicht mehr kennen lernen, um so nötiger ist es, daß wir von der evangelischen Kirche aus, soweit es möglich ist, dafür sorgen. Man wird aber nicht sagen können, daß

der Bildungsunterschied auf der Altersstufe, in der die Kinder in den Konfirmandenunterricht kommen, groß ist. Die Bildung, welche der Volkschüler mitbringt, der einen tüchtigen Religionsunterricht erhalten hat, ist nach meiner Erfahrung mindestens ebenso gut wie diejenige, die ein Mittelschüler in den Konfirmandenunterricht mitbringt. Kurz, ich würde es begrüßen, wenn die Übung seitens der Oberkirchenbehörden beobachtet würde, daß im Konfirmandenunterricht kein Unterschied zwischen Mittelschülern und Volkschülern gemacht werden darf. Ich möchte um eine Äußerung in dieser Richtung bitten.

Präsident des Oberkirchenrats D. H e l b i n g: Es ist mir nicht bekannt, wie es in den verschiedenen Städten gehalten wird. Denn nur diese kommen ja in Betracht. Auf dem Lande wird dieser Unterricht wohl von vornherein hinfällig sein. Nun ist es aber in manchen Städten recht schwierig, das ganz vermeiden, was mein Herr Vorredner geäußert hat. Ein Geistlicher in der Stadt bekommt die Kinder aus sechs oder zehn verschiedenen Schulen zusammen, er muß zwei Abteilungen machen; wie soll er nun trennen? Soll er es so machen, daß er sagt: ein Gymnasiast, dann ein Volkschüler, dann wieder ein Gymnasiast? Ich glaube, das hat auch seine Mißstände. Aus diesen Verhältnissen, die in den großen Städten eben außerordentlich häufig sind, wird es wohl erwachsen sein, daß, wo getrennt werden muß, der Konfirmandenunterricht nach Schulen getrennt erteilt worden ist.

Dafß die Gesichtspunkte, die der Herr Vorredner angegeben hat, im allgemeinen durchaus zutreffend sind, will ich nicht bestreiten. Ob wir aber uns seitens in die einzelnen Verhältnisse, also in die Verhältnisse der großen Städte gebietend eingreifen und sagen können: das muß so und so gemacht werden, ist mir eben bei der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse höchst zweifelhaft. Ich glaube, eine öffentliche Ansprache, wie sie hier stattgefunden hat, wird wohl als ein Appell in dieser Richtung genügen, aber eine unbedingte Forderung werden wir schwerlich stellen können.

Abgeordneter v a n d e r F l o e: Auch ich habe mich über die Ausführungen des Herrn Dr. Holdermann außerordentlich gefreut, der den Grundsatzen aufstellt: Es ist nicht sozial, daß man die Kinder aus dem Arbeiterstande von den Kindern der höheren Stände trennt. Diesem Grundsatz gemäß haben wir uns auch in Pforzheim verhalten. Wir haben eine Trennung nicht eintreten lassen, trotzdem ist häufig das Ersuchen, namentlich von Familien höherer Stände, an uns gerichtet worden ist. Es ist das ein gefährliches Beginnen uns seitens, wenn wir gerade in Pforzheim dem hätten nachgeben wollen.

Wenn ich nun an die Erfahrungen denke, die wir mit diesen aus den verschiedenen sozialen Schichten gemischten Konfirmandenklassen machen, so sind diese durchaus erfreulich. Ich habe besonders Zeit des Weihnachtsfestes beobachten können, wie da die Kinder sich in der gemeinsamen Freude auf Christfest einander nähern, und wie es oft nur eines kleinen Wederwesens seitens des Seelsorgers bedarf, um die Kinder aus den reichen Ständen dazu zu veranlassen, daß sie den anderen brüderlich und schweigend die Hand reichen. Es haben sich da bei uns schon ganz rührende Begegnungen der Liebe unter Konfirmanden bemerkbar gemacht. Schon aus diesem Grunde, glaube ich, sollte man ja, wo es möglich ist, die verschiedenen sozialen Schichten in seiner Konfirmandenschaft vereinigen.

Ich weiß nicht, ob ich zu einer anderen Bestimmung dieses Paragraphen noch reden kann oder die Beisprechung darüber geschlossen ist, nämlich zu dem, was Herr von Schoepffer vorhin bezüglich des Beginns des Unterrichts gesagt hat. Ich möchte an dem § 9 der Vorlage festhalten, wo es heißt: „Unterricht beginnt mit dem Monat Oktober.“ Herr von Schoepffer hat darauf hingewiesen, wie das gerade in Mannheim Schwierigkeiten haben wird, wo man seitens der Schulverwaltung Entgegenkommen nach der Richtung bewiesen hat, daß man die Möglichkeit gibt, den Mädchen in der stundenplanmäßigen Zeit den Konfirmandenunterricht zu erteilen. Das gleiche ist auch in Pforzheim der Fall gewesen. sage: gewesen, denn es wird in Zukunft nicht mehr sein, und es wird wohl in Mannheim auch aufge

müssen. Die Bewegung in der Lehrerschaft geht dahin, daß man unbedingt fordert, es solle jedweder religiöse oder kritische Unterricht aus der stundenplanmäßigen Zeit entfernt werden. So sind wir jetzt in Pforzheim darauf angewiesen, unseren Unterricht auf eine andere Zeit zu verlegen als auf die, die wir bis jetzt gehabt haben; es war Montag und Donnerstag von 11—12 Uhr. Da das nun wohl auch in den anderen Städten zu erwarten ist, sollten wir umso mehr daran festhalten, daß der in § 9 genannte Zeitpunkt beibehalten wird. Es liegt im Interesse des Unterrichts, daß er baldmöglichst begonnen wird.

Oberkirchenrat Spranger: Zu dem, was Herr von Schoepffer vorhin inbezug auf die acht Stunden ausgeführt hat, sei mir eine Bemerkung erlaubt. Für unsern Konfirmandenunterricht ist allein das maßgebend, was im Gesetz steht. Die Erläuterungen, die der Vorlage an die Generalsynode angefügt sind, wollen nur erklären, wie der Oberkirchenrat die Ausführung der Verordnung sich denkt. Die acht Stunden, auf die der Herr Abgeordnete von Schoepffer vorhin abgehoben hat, sind von uns gemeint als das Höchstmahl, zu dem ein Pfarrer unter Umständen mit seinem Konfirmandenunterricht kommen muß. Sie sind aber nicht dahin auszulegen, daß jeder Pfarrer in der Stadt, also auch derjenige, der eine kleinere Anzahl Konfirmanden hat, acht Stunden Konfirmandenunterricht zu erteilen hat.

Präsident: Wollte sich vielleicht der Herr Regierungsvertreter noch darüber aussprechen, wie es mit dem Anfang des Konfirmandenunterrichts ist?

Oberkirchenrat Spranger: Diese Sache wird in dem Sinne behandelt werden, wie es Herr Dekan van der Hoe dargelegt hat. Wir werden darauf drängen, daß möglichst überall der frühzeitige Beginn des Konfirmandenunterrichts durchgeführt wird.

Präsident: Ist Herr von Schoepffer damit zufrieden oder will er seine Bemerkung in einen Antrag verwandeln?

Abgeordneter von Schoepffer: Ich möchte, daß über meinen ersten Antrag abgestimmt wird, ob nicht Elternabende empfohlen werden sollen.

Präsident: Sollte es nicht genügen, daß das hier ausgesprochen worden ist?

Präsident des Oberkirchenrats D. Helbing: Das ist ein sehr schöner Gedanke, aber ich glaube, er gehört eigentlich nicht zur Konfirmationsordnung. (Sehr richtig!)

Abgeordneter Maas: Ich möchte fragen, ob es möglich ist, die geäußerten Bedenken gegen die Trennung nach Volksschulen und höheren Schulen zu einem Antrage zu gestalten.

Abgeordneter Hollenbach: Sehr verehrte Herren! Ich möchte nur feststellen, daß der Antrag und die Begründung des Herrn Dekans Holdermann nicht nur auf der linken Seite des Hauses gebilligt wird, sondern daß auch die Positiven ganz mit diesem Antrag und mit den Gedanken, die darin ausgeführt sind, einverstanden sind und das auch schon vielfach ausgesprochen haben.

Abgeordneter von Schoepffer: Noch eine kurze Bemerkung! Damit nicht ein Missverständnis aufgrund der Ausführungen des Herrn Dekans Holdermann entsteht, möchte ich sagen: es ist keineswegs in den Städten so, daß dort reine Abteilungen von Mittelschülern gebildet werden, sondern das Umkehrte ist der Fall. Neben gemischten Gruppen bestehen auch reine Gruppen, die lediglich aus Volksschülern gebildet sind, und das hängt eben mit der großen Zahl der Konfirmanden zusammen. Es wird wohl mit verschwindenden Ausnahmen das größte Gewicht darauf gelegt, daß man die Kinder aus verschiedenen Ständen in dem Konfirmandenunterricht zusammenbringt.

Abgeordneter Maas: Dann möchte ich aber doch, weil wir rechts und links so einig sind, bitten, daß der Antrag angenommen wird, den ich hiermit stellen möchte. Wir würden darnach hinter den ersten gewesen. Satz des dritten Absatzes von § 9: „Zählt eine Konfirmandenklasse über 50 Schüler, so ist sie zu teilen“ auch auf den weiteren Satz einschieben: „Eine Trennung nach Volksschulen und höheren Schulen soll nicht statt-

finden.“ Das soll keine Muß-Bestimmung, sondern eine Soll-Bestimmung sein. Es wäre gut, wenn wir durch die Annahme dieses Antrages das, was hier geäußert worden ist, in dieser Verordnung festgehalten würden.

Abgeordneter Wurth: Wir von der rechten Seite haben durchaus nicht die Absicht, irgend eine Teilung in dem Konfirmandenunterricht in sozialer oder in Bildungshinsicht zu befürworten. Im Gegen teil! Aber ich glaube nicht, daß es notwendig ist, die vorgeschlagene Bestimmung hier in die Konfessionsordnung hineinzubringen. Nachdem die Generalsynode in dieser Frage so einstimmig gewesen sind, haben wir nicht nötig, die Verordnung mit einem weiteren Antrage zu belasten.

Präsident des Oberkirchenrats D. Helbing: Ich empfehle das, was Herr Wurth gesagt hat.

Präsident: Wenn jetzt zu dem Antrage Maas nicht noch das Wort begehrt wird, dann lohnt es sich zunächst über den Antrag des Ausschusses abzstimmen, welcher verlangt, daß es in § 9 Absatz 3 bestimmt werden soll: „Jede Abteilung soll wöchentlich mindestens 3 Stunden Unterricht erhalten“, statt „muß“. Es wird beantragt, das Wort „nur“ am Beginn des letzten Satzes zu streichen, sodaß der Satz beginnt: „Von ein Geistlicher“. Dieser Antrag steht zur Abstimmung. Wer dafür ist, möge sich erheben. (Geschehen) Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Jetzt kommt zur Abstimmung der Antrag Maas, der dahin geht, daß nach dem ersten Satze des dritten Absatzes eingefügt werden soll: „Eine Trennung nach Volkss- und höheren Schulen soll nicht stattfinden.“

Abgeordneter van der Flöe: Ich glaube, daß dieser Antrag zurückgezogen werden sollte. Ich kann unmöglich in die Konfirmationsordnung all diese Maßnahmen hineinnehmen. Es sollen die großen Richtlinien geboten werden. Ich wäre auch dafür, daß in dem Sinne der Ausführungen des Herrn Abgeordneten Wurth auf diesen Antrag verzichtet wird, und bitte, daß er zurückgezogen wird.

Präsident des Oberkirchenrats D. Helbing: Es geht auch sprachlich nicht. Der Herr Abgeordnete Maas hat einen Satz mit „soll“ eingefügt, und der nächste Satz fängt auch mit „soll“ an. Das ist formale Grund.

Was den Inhalt betrifft, so habe ich mich bereits dahin ausgesprochen, daß die Anregung durchaus genügt und überall beherzigt werden wird. Wir können solche vorübergehende Bestimmungen — ich weiß in einem anderen Zusammenhange wieder darauf zurückzukommen — unmöglich in ein Gesetz aufnehmen.

Abgeordneter Maas: Ich glaube, daß hier eine der großen Richtlinien allerdings vorliegt. Ich bin wegen dieser Schwierigkeiten und weil die Synode vollständig mit den Erklärungen der Kirchenbeamten übereinstimmt, ziehe ich meinen Antrag zurück.

Präsident: Wir sind jetzt mit § 9 zu Ende und kommen zu § 10.

Berichterstatter Abgeordneter Kühlewein: Zu § 10 beantragt der Ausschuß:

„Die Generalsynode wolle erklären, daß die Begründung des Oberkirchenrats nicht dahin auszulegen ist, als ob auf eine Trennung von Einsegnung und Abendmahl gedrängt werden sollte. Vielmehr soll bisher Einsegnung und Abendmahl verbunden waren und wo die Verhältnisse es als wünschenswert scheinen lassen, diese Verbindung beider Feiern auch fernerhin bleiben.“

Präsident des Oberkirchenrats D. Helbing: Da es sich nicht um eine Änderung im Wortlaut des Gesetzes handelt, sondern nur um Unterstreichung einer Stelle der Erläuterungen, bin ich ganz einverstanden.

Präsident: Ist es dann notwendig, daß wir diesen Antrag zur Abstimmung bringen? (Nein.) Nicht notwendig! Herr Kühlewein, Sie drängen nicht auf Abstimmung? (Abgeordneter Kühlewein: Nein.) § 10 ist also, wenn keine weiteren Anträge gestellt werden, angenommen.

Wir kommen zu § 11.

Oberkirchenrat Spenger: Ich darf darauf aufmerksam machen, daß im Ausschuß im letzten Satz des § 11 das Wort „dabei“ gestrichen worden ist. Es ist jedenfalls auch der Antrag des Herrn Berichterstatters, daß es bei dieser Streichung bleibt.

Berichterstatter Abgeordneter Kühlewein: Der Antrag des Ausschusses geht dahin, daß das Wort „dabei“ im § 11 gestrichen werden soll.

Präsident: Wird das Wort zu diesem Paragraphen erbeten? — Es wendet sich niemand gegen den Antrag des Ausschusses, daß das Wort „dabei“ gestrichen wird. — Angenommen.

§ 12. — Es will niemand gegen diesen Paragraphen sprechen. Er ist angenommen. — § 13.

Oberkirchenrat Spenger: Ich wollte auch hier darauf aufmerksam machen, daß im Ausschuß eine kleine Änderung in der Form vorgenommen worden ist, indem der zwischen Gedankenstriche gesetzte Satz: „vor Beginn des Unterrichts einzuholen“ gestrichen und als neuer Satz eingefügt wurde: „Diese ist vor Beginn des Unterrichts einzuholen.“ Das ist eine reine Formänderung, mit welcher der Ausschuß sich einstimmig einverstanden erklärt hat und wir auch einverstanden sind.

Präsident: Das ist der Antrag des Ausschusses, Herr Kühlewein? (Abgeordneter Kühlewein: Ja.) Hat zu § 13 sonst noch jemand etwas zu bemerken? — Dann darf ich feststellen, daß § 13 einhellig angenommen wurde.

§ 14. Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Abgeordneter Kühlewein: Der Ausschuß beantragt, daß nach dem ersten Satz eingefügt wird: „Wo bisher 4 Jahre üblich waren, soll an dieser Ordnung festgehalten werden.“

Am Schluß soll es statt „verhältnismäßig“ „dementsprechend“ heißen, also: „so kann die Zeitdauer für die Christenlehre dementsprechend abgekürzt werden.“

Außerdem liegt noch eine Erklärung vor, die ich nachher mitteilen will.

Präsident des Oberkirchenrats D. Helsing: Mit der letzteren Änderung, daß statt „verhältnismäßig“ „dementsprechend“ gesagt wird, bin ich vollkommen einverstanden.

Was dagegen die andere Bestimmung betrifft, so möchte ich doch auf etwas aufmerksam machen. Wir haben es jetzt schon zweimal mit Erläuterungen zu tun gehabt, von denen festgestellt wurde: sie haben hinten in den Erläuterungen durchaus ihren Platz, und wir bekennen uns zu diesen. Vorin in dem Wortlaut des Gesetzes würden sie sich aber weniger eignen. Das gilt auch von dieser Erläuterung, hochverehrte Herren. Wir haben hier in Ziffer 14 die Worte: „Nach der Konfirmation sind Söhne und Töchter mindestens 3 Jahre lang zum Besuch der Sonntagschriftenlehre verpflichtet.“ Das heißt also mit anderen Worten, es können auch mehr als 3 Jahre sein, also unter Umständen auch 4 Jahre. Es ist uns, wie ja hinten in den Erläuterungen ausdrücklich betont wird, erwünscht, daß da, wo es angängig erscheint, an diesen 4 Jahren festgehalten wird. Wenn man aber nun hier sagt: „mindestens 3 Jahre“, und man fährt dann im nächsten Satz fort: „Da, wo bisher 4 Jahre üblich waren, soll es bei dieser Ordnung bleiben“, so ist hier ein im allgemeinen ganz zufälliger Zustand in das Gesetz aufgenommen; es ist eine Bemerkung in dem Gesetz gemacht, die vielleicht in drei oder vier Jahren gar nicht mehr hineinpasst. Man muß solche Dinge, die auf jetzt vielleicht noch bestehenden Verhältnissen beruhen, sich aber vielleicht ändern, nicht in ein Gesetz aufnehmen, in dem man sich doch richtig und deutlich ausdrücken muß. Ich beanstante nicht die Tatsache; ich wiederhole es ausdrücklich, daß ein vierjähriger Christenlehrbesuch erwünscht ist. Wo es durchgeführt werden kann, möge es geschehen. Es kann auch die Handhabe dazu in diesem Paragraphen durchaus gefunden werden, denn es heißt ja ausdrücklich: „mindestens 3 Jahre“. Aber nun eine Bemerkung hinzuzu-

fügen, die in den Erläuterungen vollständig am Platze ist, dagegen in das Gesetz in dieser Form nicht einpaßt, das möchte ich Ihnen, meine Herren, widerraten. Das wäre vielleicht eine Übergangsbestimmung, aber solche haben wir hier nicht.

Berichterstatter Abgeordneter Kühlewein: Ich möchte darauf hin nur erklären, wie der Ausschluß zu diesem Antrag gekommen ist. Es wurde im Ausschuß von der einen Seite geltend gemacht, es sei vielleicht durch diese neue Bestimmung doch der vierte Jahrgang der Christenlehre preisgegeben, und wollte darauf dringen, daß da, wo vier Jahrgänge jetzt bestehen, diese auch fernerhin bestehen bleiben. Anderer Seite wurde allerdings hervorgehoben, daß nicht einmal der dritte Jahrgang streng durchgeführt werden sollte.

Indes glaube ich auch, daß es nicht nötig ist einen besonderen Satz in den Paragraphen einzufügen, wenn sich die Synode der Erklärung des Ausschusses anschließt, die ich vorhin noch hinzufügen wollte.

„Wir erkennen es dankbar an, wenn die Geistlichen an den vier Jahrgängen der Christenlehre halten.“ Ich glaube, wenn die Synode diese Erklärung annimmt, genügt es, und ich möchte dann mehr seitlich auch darauf verzichten, daß der Satz in den Paragraphen eingefügt wird.

Präsident des Oberkirchenrats D. Helbing: Ich begrüße das sehr und stimme vollständig, wenn Sie diese Erklärung annehmen.

Präsident: Ich möchte fragen: will sich jemand dagegen äußern, daß die Ausführungen eben vorgetragen worden sind, von der Generalsynode angenommen und unterstrichen werden?

Abgeordneter Bender: Sehr geehrte Herren! Es ist im Ausschuß die Rede davon gewesen, daß Erläuterungen nicht mit dem Gesetze veröffentlicht werden sollen. Wenn dies zutrifft, dann wäre es allerdings doch wünschenswert, den Satz mit den vier Jahren in den Wortlaut des Gesetzes hineinzuarbeiten. Trifft die Voraussetzung nicht zu, werden die Erläuterungen bezw. die Beschlüsse, die hier außerhalb des Gesetzeswortlauts gesetzt werden, auch mit veröffentlicht, dann könnte unter Umständen auf die Aufnahme dieses Satzes in den Wortlaut des Gesetzes verzichtet werden.

Präsident des Oberkirchenrats D. Helbing: Ich kann diesen Grund nicht als durchschlagend erkennen. Natürlich werden die Erläuterungen nicht mit veröffentlicht, aber sie sind in jeder Pfarrbibliothek und man kann sie dort lesen, denn sie werden mit den Generalsynodalverhandlungen veröffentlicht, sind sie zu finden. Ich habe aber ausdrücklich erklärt, daß schon formal die Aufnahme dieser Bemerkung in den Wortlaut des Gesetzes nicht angängig erscheint, denn sie bringt etwas hinein, was in einem Gesetze nicht hineingehört. Ich habe mich vollständig damit einverstanden erklärt, daß die Erklärung, die Herr Berichterstatter Ihnen vorgetragen hat, angenommen wird, und wenn sie irgendwo sonst noch veröffentlicht werden kann außer in den Verhandlungen der Generalsynode, ist mir das ganz recht. Überhaupt haben wir ja bei jeder Kirchenvisitationsverbescheidung, wo diese Sache vorkommt, Gelegenheit um einen Standpunkt geltend zu machen, der natürlich derjenige ist, wie er in den Erläuterungen ausgeführt scheint. Aber in den Wortlaut des Gesetzes, meine Herren, nehmen Sie das bitte nicht auf, es paßt nicht hinein.

Präsident: Ich muß jetzt feststellen: Ich habe vorhin ausdrücklich gefragt, ob die Generalversammlung einverstanden ist, daß im Sinne dessen, was der Herr Berichterstatter Kühlewein vorgetragen hat, dieser Teil der Erläuterungen des Oberkirchenrats angenommen und unterstrichen wird, und dieser Teil ist angenommen, er wird also im Protokoll festgelegt. Ich glaube, wir sollten darüber nicht mehr streiten, und ich bin der Meinung, daß Herr Kühlewein unter dieser Voraussetzung, die jetzt eingetroffen ist, den lichen Teil seines Antrags zu § 14 zurückgezogen hat. (Befürwortung.)

orm nicht
ergangsb
der Auss
acht, es m
en, und
bleiben. Kirchgeführt
en einzufü
gen wollte
istenlehre
dann mei
vollständig
führungen.
n?
wesen, das
wäre es a
neinzuarbe
die Aufna
hshlagend
er Pfarrbü
öffentlicht.
er Bemeh
in ein S
rung, die
sonst noch
recht. Über
genheit w
ausgeführt
, es passt
Generalst
prächtig mit.
Unsere Kirchenältesten und die Mitglieder der Kirchengemeindeversammlung sind durchaus
getragen nicht so unwillig helfend einzutreten, wie man gemeinhin annimmt; sie sehen auch die kirchliche Not vor
dieser Augen und sie brennen vielen unter ihnen auf dem Herzen. Aber sie wissen vielfach nicht, was sie und wie
et mehr tun; sie es angreifen sollen; manchmal wird ihnen auch vom Pfarrer nicht freie Bahn gemacht zu einer ersprieff
fßen ist, dienen Mitarbeit. Ein Geheimnis einer erfolgreichen Wirksamkeit besteht darin sich helfen zu lassen, nicht

Es wäre zu § 14 jetzt nur noch der Antrag übrig, der auch von Seiten des Oberkirchenrats angenommen ist, nämlich im Schlussatz statt „verhältnismäßig“ „dementsprechend“ zu sehen. Wünscht jemand dazu noch das Wort? — Dann bitte ich die Herren, sich zu erheben, die für den Antrag sind. (Geschieht.) Das ist einstimmig angenommen. — Wir kommen dann zu § 15.

Abgeordneter Dekan Herrmann: Meine Herren! Der § 15 hat eine leise Umbiegung nach der persönlichen Seite hin erfahren. Statt „Der Kirchengemeinderat und die Kirchengemeindeversammlung haben sich“ heißt es jetzt: „Die Mitglieder des Kirchengemeinderats und der Kirchengemeindeversammlung haben mit dem Geistlichen den regelmäßigen Besuch der Christenlehre zu überwachen und nötigenfalls mit den ihnen zu Gebot stehenden Mitteln auf die Säumigen einzutwirken.“ Es steht zu hoffen, daß nun jedes einzelne Mitglied dieser kirchlichen Körperschaften sich mehr als bisher verpflichtet fühlt, dieser Verordnung an seinem Teil nachzukommen. Die Neufassung der Konfirmationsordnung wird Gelegenheit geben und sie sollte nicht ungenutzt vorübergehen, sämtlichen Mitgliedern des Kirchengemeinderats und der Kirchengemeindeversammlung diese Verpflichtung nachdrücklich ins Gedächtnis zurückzurufen. Der § 15 verpflichtet offenbar die Mitglieder des Kirchengemeinderats und der Kirchengemeindeversammlung zum Besuch der Christenlehre. Denn wie kann man überwachen, wenn man nicht da ist? (Heiterkeit.)

Nun habe ich bei der letzten Generalsynode einen Heiterkeitserfolg erzielt, als ich sagte, ich halte es für selbstverständlich, daß die Mitglieder des Kirchengemeinderats jeden Sonntag die Christenlehre besuchen. Ich bin aber dadurch in meiner Auffassung durchaus nicht irre geworden, und ich hege das volle Vertrauen zu den Herren von der weltlichen Seite, soweit sie Mitglieder einer kirchlichen Körperschaft sind, daß sie durch ihr eigenes Vorbild nun mithelfen werden, diesem neu zu beschließenden Paragraphen auch Lebenskraft zu geben. Denn, meine Herren, wir müssen doch dahin wirken, daß dieser Paragraph nicht auf dem Papier bleibt. Für uns Geistliche und Dekane bildet er einen unentbehrlichen Rückhalt für unsere dahingehenden immer zu wiederholenden Aufrüttungen. Und, meine Herren, man kann mit diesem Paragraphen etwas ausrichten. Ich habe fort und fort bei den Visitationen darauf gedrungen, daß nicht nur die Kirchenältesten, sondern auch vier bis sechs Mitglieder der Kirchengemeindeversammlung in einer bestimmten Reihenfolge die Aufsicht in der Christenlehre übernehmen, und es ist gelungen, daß in fast allen Gemeinden der Diözese durchzuführen. Es ist durchaus nicht an dem, meine Herren — Exzellenz Helbing hat vorhin schon darauf hingewiesen —, als ob nun ein Stück der kirchlichen Ordnung um das andere in der Neuzeit den Bach hinunter schwimmen müßte, sondern wir können vieles festhalten, verlorenes Gebiet zurückerobern und auch Neuland gewinnen. Und so, meine Herren, möchte ich bitten, daß wir diesem Paragraphen ein besonderes Gewicht und einen besonderen Nachdruck geben. Wir müssen uns allerdings darum mühen und bestimmt und fest zugreifen. Alle unsere Bemühungen, die Mitglieder der kirchlichen Körperschaften mehr zur Mitarbeit heranzuziehen, werden solange wirkungslos bleiben, als wir ihnen nicht eine bestimmte Aufgabe geben. Wo aber eine bestimmte Aufgabe gegeben wird, da bleibt der Erfolg nicht aus. Ich habe z. B. eine Anzahl von den jüngeren Mitgliedern der Kirchengemeindeversammlung zur Jugendpflege herangezogen und jedem eine bestimmt abgegrenzte Aufgabe gegeben; und sie tun Generalst prächtig mit. Unsere Kirchenältesten und die Mitglieder der Kirchengemeindeversammlung sind durchaus nicht so unwillig helfend einzutreten, wie man gemeinhin annimmt; sie sehen auch die kirchliche Not vor dieser Augen und sie brennt vielen unter ihnen auf dem Herzen. Aber sie wissen vielfach nicht, was sie und wie et mehr tun; sie es angreifen sollen; manchmal wird ihnen auch vom Pfarrer nicht freie Bahn gemacht zu einer ersprieff fßen ist, dienen Mitarbeit. Ein Geheimnis einer erfolgreichen Wirksamkeit besteht darin sich helfen zu lassen, nicht

zu meinen, man müsse alles allein tun, sondern sich zuverlässige Mitarbeiter heranzuziehen. Ich habe mich immer außerordentlich, wenn ich bei Visitationen da und dort einem Kirchenältesten begegne, der einen Besuch macht und mit Kranken betet. Sie werden zugeben, meine Herren, daß das eine wirksame Unterstützung der Arbeit des Pfarrers ist. Ziehen wir also die Mitglieder der kirchlichen Vertretungen zur Hilfe bei in der Christenlehre, in der Jugendpflege und auch bei der Seelsorge, und wir werden so sehr gewünschten persönlichen Mitarbeiter bekommen.

P r ä s i d e n t: Das sind ja außerordentlich interessante und bemerkenswerte Ausführungen, die Herr Dekan gemacht hat. Aber ich glaube, wir sollten uns in dieses, ich möchte sagen: moralische Thema nicht so sehr vertiefen. Ich vermute nämlich, daß beim Hauptbericht diese Frage nochmals zur Beurtheilung gestellt wird.

A b g e o r d n e t e r W e i ß: Meine Herren! Die letzten vier Paragraphen dieser Konfirmationsordnung sind eigentlich streng genommen keine Konfirmationsordnung mehr. Wir gehen da unversehens in ganz andere Angelegenheit hinüber. Die Konfirmationsordnung schließt nach meiner Meinung mit § 8 und die §§ 14—17 sind eine Christenlehrordnung. Diese Christenlehrordnung ist im Vergleich zu Konfirmationsordnung außerordentlich kurz, sodaß ich hinzufügen muß: es ist eigentlich bezeichnend darüber, wie bei uns die Christenlehre doch eigentlich ein bisschen stiefmütterlich behandelt wird. Wenn ich mir stelle, daß nun eine so genaue und fleißige und eifrige Regelung in bezug auf den Konfirmandenunterricht ein halbes Jahr dauert, fertiggestellt und vorgelegt wird, so muß ich mich wundern, daß hier in Sache, die drei Jahre und vier Jahre dauert, nun eigentlich eine solche Regelung oder auch nur annähernd eine so genaue Regelung nicht gegeben wird. Es wird hier in § 9, wie wir vorhin gehört haben, gesagt: „Zählt eine Konfirmandenklasse über 50 Schüler, so ist sie zu teilen.“ Stellen Sie sich einmal vor, Weise vier Jahrgänge Christenlehrpflichtige darin! Mit welchem Erfolg kann denn nun eigentlich eine so Christenlehre gegeben werden, wenn 200 oder 300 Menschen, so und soviele Jahrgänge darin? Danach zerbricht sich offenbar niemand den Kopf, mit welchem Erfolg eine solche Christenlehre eigentlich gegen Zucht wird. Ich meine, das ist eine Angelegenheit, die mindestens ebenso wichtig ist wie die Aufstellung einer Konfirmationsordnung. Und dann ist es endlich einmal an der Zeit, daß auch die Christenlehre in anderer gründlichen Neuordnung unterzogen wird, daß wir auch einmal wirklich vorschriftsmäßige Angaben darin erlangen, daß in der Christenlehre ein richtiger religiöser Fortbildungsunterricht erteilt wird, daß ich ebenfalls die Leute in der Kirchengemeindeversammlung über alle diese Dinge einmal gründlich unterrichtet werden. Ich möchte hinzufügen, daß die ganze Sache mir dahin zu deuten scheint, daß doch mit der Konfirmationsordnung auch so gut wie eine Christenlehrordnung gemacht ist, eine Christenlehrordnung ausgearbeitet werden sollte.

P r ä s i d e n t des Oberkirchenrats D. H e l b i n g: Ob man mit der Zeit dahin kommen wird, mag hier heute nicht zu entscheiden. Der Herr Vorredner ist ja im Vergleich zu mir noch außerordentlich jung gesprochen, und das vielleicht noch erleben, ich jedenfalls nicht mehr. Wenn hier diese Sätze am Schlusse der Konfirmationsordnung so kurz und, wie gesagt worden ist, düftig sind im Vergleich zu dem, was vorangestellt ist, liegt das eigentlich in der Natur der Sache. Es ist doch ein großer Unterschied, ob ich von einem Unterricht rede, der vier und fünf Monate dauert, zu welchem Vorbereitungen erforderlich sind, für gewisse Vorbereidungen erfüllt sein müssen und der in einer ganz bestimmten Richtung erteilt werden soll, bei dem gewisse Ausschreitungen usw. vorkommen können, die man behindern möchte, oder von einer Sache, die Ähnlichkeit mit den anderen Gottesdiensten hat. Denn die Christenlehre soll eben nicht Fortbildungsunterricht, sondern ein Gottesdienst sein, was ich ausdrücklich betonen möchte. Wenn er vielen bloß als ein Religionsunterricht und als eine Wiederholung des Katechismus betrachtet und so

Ich frage wird, so muß ich das von meinem Standpunkt aus für bedauerlich erklären. Ich habe seiner Zeit — ich habe das dieser Tage schon gesagt — 40 Jahre lang Christenlehre in ganz andern Stile gehalten; ich habe immer zuerst ein Bibelwort gelesen und in dieses Bibelwort den betreffenden Gegenstand eingefügt und an dieses Bibelwort auch die Unterredung angegeschlossen. Ich habe damit sehr viel Teilnahme gefunden. Ob die Kinder ein, zwei oder drei Jahre kommen, das ist eine unwichtige Frage; denn hier kommt die einzelne Stadt mit ihren Eigentümlichkeiten in Betracht. Aber es ist doch klar, daß man eine solche Christenlehre auch mit 200 Kindern halten kann. Einen Konfirmandenunterricht kann ich nicht mit 200 Kindern abhalten, wohl aber eine Christenlehre. So ist es doch ganz natürlich, daß darüber nur wenig hier gesagt ist. Wenn Sie mehr darüber sagen und genaue Vorschriften geben wollen, wie alles gemacht werden muß, so würden Sie damit noch lange nicht erzielen, daß mehr Christenlehrpflichtige kommen. Denn das Kommen oder Nichtkommen hängt nicht von den Vorschriften ab. Die Kinder kommen da bekanntlich in ein Alter, wo sie religiösmündig werden und wo man sie noch viel weniger zwingen kann als früher. Ob sie kommen, das hängt davon ab, ob Sie der Christenlehre solchen Inhalt geben, daß eine Anziehungskraft in ihr liegt und die Jugend etwas darin findet, was ihr wirklich auch fürs Leben dienlich ist.

Lassen Sie es dabei bewenden, diese wenigen Sätze stehen zu lassen; und bemühen Sie sich — ich meine natürlich nicht die weltlichen Herren, diese wenigstens nur, sofern sie teilnehmen — die Christenlehre so zu gestalten, daß sie etwas Rechtes ist. Dann wird die Sache gut sein.

Abgeordneter Baumann: Sehr geehrte Herren! Es ist außerordentlich zu begrüßen, daß die Mitglieder des Kirchengemeinderats und der Kirchengemeindeversammlung hier genötigt werden, den Besuch haben, der Christenlehre zu überwachen und auf die Säumigen einzuwirken. Es wird gut sein, wenn das in der Zukunft vor Weise ausgeübt wird, wie es von der hohen Kirchenbehörde vorhin dargelegt worden ist.

Meine Herren! Die Sache hat aber noch eine andere Seite, die hervorzuheben ist. Es ist außerordentlich zu begrüßen, wenn die Mitglieder dieser Körperschaften an der Christenlehre teilnehmen, auch um derartlich geziert zu werden. In unseren Industriestädten haben wir manchmal Verhältnisse, die nicht gar lieblich sind; es will sich will sie nicht ausführlich schildern, ich will sie nur andeuten. Durch die Gegenwart des einen oder des anderen Mitgliedes des Kirchengemeinderates oder der Kirchengemeindeversammlung werden die Geistlichen darin der Wahrung einer guten Zucht außerordentlich unterstützt. Schon von diesem Standpunkt aus möchte ich, daß ich sehr befürworten, daß auch die Mitglieder der beiden Körperschaften an der Christenlehre teilnehmen. Ich habe das schon seit Jahren getan, und wir sind dabei in Durlach zu recht befriedigenden Ergebnissen mit der gekommen.

ausgearbeitet Abgeordneter Wurth: Wir von der Rechten haben durchaus die Meinung, daß wir keinerlei gesetzliche Regelung der Christenlehre, sei es durch den Oberkirchenrat, sei es durch die Generalsynode begehrten. Hier soll durchaus Freiheit sein in dem Sinn, in dem der Herr Präsident des Oberkirchenrats sich ausdrücklich jüngst gesprochen hat.

Präsident: Es will niemand gegen § 15 sprechen. Damit ist er angenommen.

§ 16. — Es ergreift niemand das Wort, will also niemand dagegen sprechen. § 16 angenommen.

§ 17. — Es spricht niemand gegen diesen Paragraphen, ich darf annehmen, daß er angenommen ist.

Nun sind sämtliche Paragraphen des Gesetzes angenommen und damit das ganze Gesetz. (Widerstreit und Zuruf: Abstimmen!)

Berichterstatter Abgeordneter Kühlwein verliest nochmals den Antrag des Ausschusses auf Annahme des Gesetzes und der vom Ausschuß dazu vorgeschlagenen Ergänzungen und Erklärungen. Es meldet sich niemand mehr zum Wort. Hierauf wird der Antrag einstimmig angenommen.

Präsident: Wir kommen nun zum nächsten Punkt der Tagesordnung: Bericht des Unterrichtsausschusses über Vorlage I (Hauptbericht), E 2: Erweiterung des von den Geistlichen der Volkschule zu übernehmenden Religionsunterrichtsanteils.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Camerer seinen Bericht zu erstatte.

Berichterstatter Abgeordneter Camerer: Sehr geehrte Herren! Im Namen des Unterrichtsausschusses habe ich Ihnen über die Verhandlungen zu berichten, die über die Frage der Erweiterung des von den Geistlichen an der Volkschule zu übernehmenden Religionsunterrichtsanteils bei uns geflossen sind. Sie gründen sich auf die eingehenden Darlegungen der Oberkirchenbehörde im Hauptbericht und E 2, welche mit Ihrer Zustimmung aus dem Hauptbericht herausgenommen und unserm Ausschuss Behandlung übertragen worden sind.

Lassen Sie mich Ihnen kurz die Sachlage vor Augen führen. Hat das neue Schulgesetz vom 7.3. 1910 auch mancherlei Veränderungen gebracht, so ist doch die Stellung des Religionsunterrichts in Volkschule dieselbe geblieben. Fest stehen die beiden Grundätze: „Das öffentliche Unterrichtswesen wird vom Staate geleitet“ und daneben „den Religionsunterricht überwachen und besorgen die Kirche“. Bemerkenswert sind indessen darin drei Ausdrücke: Die Kirchen und Religionsgemeinschaften werden der Erteilung des Religionsunterrichts durch den als befähigt erklärten Lehrer unterstellt. Zu Zweck sollen aus dem wöchentlichen Stundendeputat eines Lehrers, soweit erforderlich, je Stunden verwendet werden. Den staatlichen sowohl als den geistlichen Behörden bleibt vorbehalten, die Erteilung des Religionsunterrichts durch den Lehrer abzustellen. Die Höchstleistung, zu der Lehrer herangezogen werden könnten, würde sich demnach bei etwa 2400 evangelischen Lehrkräften auf 14 400 Stunden für die Woche, die Arbeitsleistung der Geistlichen bei einer Anzahl von etwa 510 etwa 2100 Wochenstunden, also ein Siebtel derjenigen der Lehrer belaufen. Sind die Zahlen auch annähernd, weil nicht alle Lehrer sechs Religionsstunden erteilen, sehr oft weniger und selten mehr, anderseits die Geistlichen, zumal diejenigen, welche Nebenorte und Filialgemeinden zu versorgen haben, zuweilen mehr als das Doppelte ihrer Pflichtstunden übernehmen, so zeigen sie doch, in welch hervorragendem Maße wir auf die Mitarbeit der Lehrer angewiesen sind. Ohne sie wäre der Religionsunterricht allein durch die Geistlichen nicht zu versorgen. Darum sei an dieser Stelle Seiner Exzellenz dem Propst Kultusminister aufrichtig Dank gesagt, daß er im Landtag inmitten der auseinandergehenden Urteile auf gesetzlichen Standpunkt sich stellend seine schützende Hand über den Religionsunterricht als Bestandteil des Schulunterrichts und der Verpflichtung der Lehrer zur Erteilung des Religionsunterrichts gestellt hat. Wer die geistigen Strömungen unserer Zeit kennt, konnte von den Kämpfen für die Erlangung freier Entscheidung des einzelnen Lehrers, ob er Religionsunterricht erteilen wolle oder nicht, allерübrig fürchten. Wiewohl wir ein volles Verständnis haben für die inneren Kämpfe des Lehrers, bei dem und seinem Herz nicht mehr zusammenstimmen, und eine geeignete anderweitige Verwendung, die ihn in den Weise zurücksetzt und schädigt, gerne sähen, indem es unser eigener Wunsch nicht sein kann, daß Kinder von dem, der nicht auf dem Boden unseres evangelischen christlichen Glaubens steht, religiös erzieht werden, so begrüßen wir es dankbar, daß beim Eintritt in den Lehrerberuf jedem einzelnen klar Augen gestellt ist, daß zu seinen Dienstverpflichtungen der Religionsunterricht gehört. Kann er von hierin gewissenshalber diese Pflicht nicht übernehmen, so muß er sich sagen, daß die Berufswahl in einem richtig getroffen ist.

Nachdem nun der Staat uns seine Fürsorge hat zuteil werden lassen, erwartet er von uns Gegendienst. Die Einführung des neuen Unterrichtsplanes brachte eine Vermehrung der Schulunterrichtsstunden mit sich, damit für Gemeinde und Staat erhöhte und drückende Kosten durch Vermehrung der Lehrstellen

Unterrichts in der Kirche oder Einrichtung von besonders zu vergütenden Überstunden der Lehrer, anderseits, um den Kosten zu entgehen, den unbefriedigenden Kombinationsunterricht. An manchen Orten suchte man nun den Mißständen dadurch zu begegnen, daß durch freiwillige Übernahme einer größeren Zahl von Religionsstunden seitens der Geistlichen oder durch Vereinigung bisher getrennter Abteilungen zu einer Religionsklasse der Lehrer zur Übernahme von Pflichtstunden frei wurde, die nicht besonders vergütet werden. Daß die für den Volksschulunterricht unbefriedigende Kombination für den Religionsunterricht ein Vorteil wäre, wird niemand behaupten wollen; ebenso wenig angenehm war es für den Geistlichen, durch seine freiwillig übernommene Mehrarbeit dem Lehrer sein Einkommen verringern zu helfen. Hatte anfangs der Oberkirchenrat Widerstand erhoben gegen diese Kostenbelastung der Kirche für Maßnahmen, die so vorteilhaft sie für die Schule sein mögen, doch ohne Rücksichtnahme auf die Kirche durchgeführt wurden, so drängte sich doch der Behörde die Frage auf — und bereits hat in gleichem Sinne das Staatsministerium seine Stimme erhoben —, ob nicht die Geistlichen einen höheren Religionsstundenanteil in der Volksschule zu übernehmen vermöchten. Der Oberkirchenrat hat in seiner Vorlage I Seite 16 Gründe und Gegengründe, wie sie bereits in der Öffentlichkeit zur Erörterung kamen, zusammengestellt. Ich darf sie hier übergehen, da sie in den Gedanken, die sich durch die Besprechung des Ausschusses hindurchzogen, ihren Widerhall finden. Die Behörde beabsichtigt eine Neugestaltung des Religionsunterrichtsanteils der Geistlichen auf dem Wege der Verordnung zu regeln. Diese Neugestaltung, deren einzelne Bestimmungen im Benehmen des Oberkirchenrates mit dem Ministerium festzustellen wären, ist aber zu einschneidend, als daß er sie ohne Einverständnis der Generalsynode lösen möchte.

Wie stellte sich nun der Ausschuß hierzu, zunächst die Herren Lehrer, die ihm angehören? Es war etwa 510 herzerfreuend zu hören, mit welcher Begeisterung sie für ihre Beteiligung am Religionsunterricht eingetreten; sie versicherten einmütig, daß die große Mehrheit ihrer Amtsgenossen im Lande den Religionsunterricht gerne gebe. Sie wollen nicht aus ihm verdrängt werden; sie wollen nicht nur Lehrer, sondern haben, auch Erzieher sein, nichts kann ihnen in ihrer erziehenden Wirksamkeit die Religion ersetzen. Würde sie hervorragend aus ihrem Unterrichtsgebiet ausgeschieden, so hätten sie viel verloren. Darum seien alle Ausserungen, die Lehrer wollten den Religionsunterricht nicht mehr geben oder sträubten sich wider ihn, Stimmen falscher Propheten. Rein äußerlich betrachtet haben sie von einer Änderung gar keinen Vorteil; denn sie bekommen Urteile statt des Religionsunterrichtes nur andere nicht bezahlte Stunden. Sei schon das gute Verhältnis als Bestand zwischen Schule und Kirche in unserem Lande für sie Veranlassung den Unterricht nicht abzugeben, so gebe Stunden sie vor allem unter dem untrüglichen Eindruck, daß sie an Ansehen verlören, wenn er ihnen ganz entzogen würde. Gerade in kleinen Gemeinden hält man viel darauf, daß der Lehrer das Kind in Religionsunterricht, in Gemeinden mit patriarchalischen Verhältnissen ist oft der Lehrer geistlicher Berater bei dem und genießt hohes Vertrauen. Vertrauen und Ansehen schwänden, Missstimmungen ergäben sich, unter ihnen in denen die Lehrer zu leiden hätten, die Empfindung läme auf, daß Schule und Kirche immer mehr ausmünzen, daß sie miteinander gedrängt werden, wenn sie zuviel Religionsunterricht verlören. Darum wollen sie daran festhalten, daß sie weder aus den unteren noch oberen Klassen ganz verdrängt werden und auch in den letzten flattern ihnen mindestens eine Stunde bleibe.

Und wie stellen sich die Geistlichen zu dieser Frage? Die einen glaubten aus der Vorlage erkenntlich zu dürfen, daß der Oberkirchenrat selbst eigentlich mehr Gründe kenne, die dagegen sprechen, und in einer gewissen Verlegenheit sei, Gründe für die Vermehrung zu finden; man sei allgemein überzeugt, von uns daß die Lehrer im allgemeinen den Unterricht gerne und gut geben und sich ihn nicht nehmen lassen wollen. Andere sprachen ihre Zustimmung gegenüber der Anregung aus und hielten es für möglich, daß in einigen Gemeinden der Pfarrer noch mehr Arbeit bekomme. Man war sich bewußt: der Staat gewährt der

Kirche seinen Schutz, also hat die Kirche ihm gegenüber auch Pflichten. Darum muß die Kirche dort gegenkommen, wo eine Vermehrung möglich ist.

Dabei wurde allerdings bezweifelt, daß allgemein bindende Vorschriften für das ganze Land gegeben werden können, sie müßten sofort durch Ausnahmen wieder durchbrochen werden. Da sind die Geistlichen. Jede weitere Stunde wäre hier eine unmögliches Mehrbelastung; man müsse vor Überanstrengung der Geistlichen warnen, von denen manche in den besten Jahren unter ihrer Arbeit plötzlich zusammengebrochen seien; zum Volksschulunterricht komme der Konfirmandenunterricht, der für die einzelnen die neue Konfirmationsordnung auch wieder ein Mehr bedeute; dann der Unterricht an den Mittelschulen für die eigentliche Seelsorge bleibe nur wenig Zeit, und doch sei hier eine große Arbeit, wenn sie auch denen nur wenig geschäft werde, die des Menschen Tätigkeit nach Ziffern messen; dann die Predigt-, Kasualltätigkeit, die Jugendfürsorge, die immer wichtiger und immer mehr zur Pflicht werde, die Betarbeiter, welche die Kraft des Großstadtpfarrers vollauf in Anspruch nimmt; dazu brauche der Pfarrer inneren Sammlung, zum Studium Zeit. Aus allen diesen Gründen habe man bereits an manchen Orten den Religionsunterricht der Großstadtpfarrer einschränken müssen, und nun höre man von Vermehrung kurz, die Großstädte müßten bei der Verordnung ausscheiden.

Schaut man nun auf die einfachen Volksschulen in kleinen Orten mit einem Lehrer und zwei Klassen, wo im ganzen nur sechs Religionsstunden erteilt werden, so würde eine Vermehrung Religionsstunden des Geistlichen auf sechs Stunden den Lehrer völlig ausschalten, was nicht wünschenswert ist. Die Lehrer sollten die unteren Klassen behalten, da wir Pfarrer erst lernen müssen mit kleinen umzugehen. Auf wen sollte die kleine Mehrbelastung der Pfarrer, die in diesen Schulen haupt möglich ist, Eindruck machen? So bleiben in der Hauptsache nur die mittleren Orte. Dabei kann man sich aber des Eindrucks nicht erwehren, daß der Pfarrer in der großen Stadt, der Bezüge durch Unterricht an Mittelschulen erhält, frei ausgeht, während der an mittleren Orten, der Nebeneinnahme hat, die erweiterte Last zu tragen hat. Ferner kann man nicht verkennen, daß an den mittleren Orten dem Pfarrer als leitender Persönlichkeit im Haupt- und Nebenamt, vor allem in mancherlei Vereinsarbeit und sich ihm aufdrängende Mitwirkung bei rein weltlichen, aber gemeinschaftlichen Bestrebungen bereits ein großes Maß von Arbeitslast obliegt. Es wäre wünschenswert gewesen, so weiter gesagt, den Pfarrern die Jugendfürsorge mehr ans Herz zu legen; damit müsse man aber zurückhalten, wenn ihnen mehr Arbeit in der Schule zugewiesen werde. Ferner würden die Pfarrer, welche bereits durch Filialdienst schwer belastet seien, eine Vermehrung der Stunden doppelt schwer empfinden. Mancher sah auch in dem neuen Vorschlag einen weiteren Schritt auf dem Wege der Trennung Kirche und Staat. Der Ausschuß war sich darum dessen wohl bewußt, daß er mit einer Empfehlung vorläufig draufzen im Lande manchen Vorwurf ernten wird.

Wenn nun von gewisser Seite auf die katholische Kirche verwiesen wird, wo durch eine mehrte Übernahme von Religionsstunden seitens der Geistlichen viel leichter Stunden für die Lehrer werden als bei uns, so liegen die Verhältnisse beider Kirchen doch ganz verschieden. Die katholische Kirche hat im Verhältnis mehr Geistliche als wir — in einer Großstadt mehr als das Doppelte — und kennen die Predigt- und Kasuallvorbereitung nicht in dem Maße wie der evangelische Pfarrer; die katholische Kirche muß es als das Normale ansehen, daß die Kinder durch Geistliche unterrichtet werden, sie will Stellen früher durch die Schule mit ihnen Fühlung bekommen und durch Mittel, die wir nicht haben und die der Geistlichen am liebsten durch Ordensleute ersezt haben möchte.

Hatte nun der Ausschuß den Gewinn an für die Lehrer freien Stunden zu gering angeschlagen, so ließ eine vom Oberkirchenrat vorgelegte Statistik schließlich doch erkennen, daß er wohl größer sein wird, als man anfangs glaubte. Immerhin erregte die Frage der Versorgung der Unterrichtsstunden in Urlaubs- und Krankheitszeiten wie in Zeiten nachbarlicher Verfehlung, die Frage der mangelnden Schulräume und der für den Pfarrer geeigneten Legung der Stunden mannigfache Sorgen, da wir gerade über diese für den Pfarrer einschneidenden Punkte, die erst im Benehmen mit dem Ministerium geordnet werden müssen, noch keine Kenntnis haben. Bedauert wurde auch, daß mit der Neuordnung die vierte Religionsstunde, die mancherorts außerhalb der Schulzeit gehalten wurde, nun in Wegfall kommt. Die Vorschläge über die Zahl der vom Geistlichen zu übernehmenden Stunden schwankten zwischen 5 und 6, mindestens 6, bis 6, bis 5. Aus der Besprechung rang sich schließlich die allgemeine Überzeugung durch: Wir haben in unserem badischen Lande heute noch eine Einrichtung, bei der Lehrer und Pfarrer die meiste Befriedigung haben. Wollen wir unter allen Umständen daran festhalten, daß eine Trennung von Kirche und Schule nicht eintritt, so müssen auch wir das Unsere dazu tun. Wir müssen uns nach dem Staate richten, dem die Schule gehört. Durch unser Entgegenkommen bringen wir Staat und Gemeinde finanzielle Vorteile. Es ist ein mißliches Ding, wenn man den Dienern der Kirche den Vorwurf machen kann, daß sie weniger in der Volksschule arbeiten als die Diener des Staates; dagegen durch Mehrarbeit fahrt die Kirche breiteren und festeren Fuß auf dem Boden der Volksschule. Immerhin sind Schutzbestimmungen zu schaffen für Urlaubs- und Krankheitszeiten usw. und es ist Rücksicht zu nehmen auf die bereits mit Arbeit belasteten Geistlichen.

Der Ausschuß legt einstimmig folgenden Vorschlag hoher Synode zur Genehmigung vor:

„Die Generalsynode erklärt sich mit den im Hauptbericht gegebenen Darlegungen über die Vermehrung des Religionsunterrichts der Geistlichen in der Volksschule einverstanden. Insbesondere legt sie Wert darauf, 1. daß der Geistliche Religionsunterricht in der Volksschule erteilt bis zu sechs Stunden, 2. daß dem Lehrer durch diese vermehrte Unterrichtsteilung der Geistlichen nirgends der Religionsunterricht ganz aus den Händen genommen wird, 3. daß überall da, wo die Pfarrer stark belastet sind (insbesondere durch vermehrten Konfirmationsunterricht) darauf genügende Rücksicht genommen wird.“

Die Verteilung der Stunden zwischen Muttergemeinde und Filiale bleibt der Regelung durch die Behörde vorbehalten, ebenso die besonderen Regelungen, die durch Bakanz, Krankheiten, Urlaub usw. nötig werden.“

Meine Herren! Möge das schöne Band, das in unserm badischen Lande Schule und Kirche bisher verband, durch Annahme dieser Vorschläge neu gefestigt werden und auch fernerhin beiden zum Segen sein! (Beifall.)

Es folgt zunächst die allgemeine Besprechung.

Abgeordneter Baumann: Meine sehr geehrten Herren! Es handelt sich hier um den Religionsunterricht an der Volksschule; da ist es wohl angebracht, daß ein Vertreter des Volksschullehrerstandes seine Stellung zu dieser Frage nimmt. Wir besprechen hier die Frage der Erweiterung des Stundenanteils der Geistlichen im Religionsunterricht. Natürlich müssen wir Lehrer, wenn der Stundenanteil der Geistlichen erweitert wird, von unseren Religionsstunden abgeben. Wie Sie ja vorhin gehört haben, soll dadurch der nicht gerade gut wirkende Kombinationsunterricht aus unserer Volksschule wenn nicht ganz, so

doch zum großen Teil ausgeschieden werden. Wir sind ja natürlich als Lehrer unserem verehrten Herrn Unterrichtsminister dafür dankbar, daß er hier einen Weg gesucht und gefunden hat, um für uns Entlastung zu erwirken. Aber auf der anderen Seite bedeutet diese Verschiebung der Religionsstunden den Schultern der Volkschullehrer auf die Schultern der Geistlichen eine Abnahme unseres Stundenteils im Religionsunterricht und das bedeutet für viele unserer Lehrer einen Verlust.

Meine sehr verehrten Herren! Es ist mir ein Bedürfnis hier öffentlich auszusprechen, daß wir religiöse Lehrer gern Religionsunterricht erteilen, und wenn es auch einen kleinen Teil in unserer Lehenschaft gibt, der es nicht mehr gern tut oder es lieber sähe, wenn der Religionsunterricht ganz verschwände, so ist das doch, wie gesagt, Gott Lob und Dank ein kleiner Teil. Unsere badische Lehrerschaft ohne Unterschied der Richtung möchte sich sehr am Religionsunterricht beteiligen, und zwar zum voraus einmal, so es ihnen ein inneres Bedürfnis ist. Zum andern aber fürchten wir, daß wir dadurch, daß wir weniger Religionsunterricht zu geben haben, an Ansehen in der Gemeinde einbüßen. Das wird sich vieler weniger in der Großstadt zeigen oder dort vielleicht garnicht, aber umso mehr auf dem Lande und um mehr dort, wo es sich um ganz kleine Gemeinden handelt. Wenn es dort eines Tages hieße: der Lehrer von heute an gar keinen Religionsunterricht mehr zu geben, so glaube ich unsere ländliche Bevölkerung richtig einzuschätzen, wenn ich sage: es würde allgemein ein Schütteln des Kopfes eintreten, und spräche gerade nicht sehr günstig für uns Lehrer darüber. Man würde glauben, man hätte uns aus irgendeinem anderen Grunde diesen wichtigen Unterricht entzogen. Ich glaube also wiederholt sagen zu können, wir sehen sehr darauf, daß der Lehrer unter keinen Umständen auch in den kleinsten Gemeinden aus Religionsunterricht ausgeschieden wird.

Aber außerdem möchte ich noch einen anderen Grund anführen, der uns veranlaßt, recht an der Annahme am Religionsunterricht festzuhalten. Der Übergang vieler Religionsstunden auf die Seite Geistlichen ist doch im Grunde genommen auch wieder ein Schritt abwärts zu dem Ziele, das immer wieder von gewisser Seite angestrebt wird, nämlich zur Trennung von Staat und Kirche. Sie wissen, daß radikalen Parteien ja auf dem letzten Landtage in dieser Beziehung wiederum einen schweren Vorstoß gemacht haben, und es darf auch an dieser Stelle unserm verehrten Herrn Unterrichtsminister der Dank für ausgesprochen werden, daß er kräftig dagegen aufgetreten ist. Wir betrachten allerdings die Volkskirche als die selbständige gewordene Tochter der Kirche. Aber wir wollen doch zu der Kirche immer in einem freundlichen, in einem dankbaren Verhältnis stehen bleiben, denn wir wissen, was wir früher an ihr haben. Wir wissen, daß sie es eigentlich gewesen ist, die unsere Schule getragen und emporgebracht hat, bis sie selbständig geworden ist, und diese Dankbarkeit wollen wir dadurch zum Ausdruck bringen, wir uns immer gern der Kirche für den Unterricht zur Verfügung stellen. (Beifall rechts.)

Wir wollen also nicht ausgeschaltet sein, und ein kleines Beispiel dürfte Ihnen zeigen, daß das durchaus nicht nötig ist. Ich will einmal in die kleinste Gemeinde schauen, die einen Geistlichen, der keine Filialort hat, und nur einen Lehrer besitzt. Es wird sich darum handeln, daß dort der Geistliche nicht vier Religionsstunden gibt, sonst müßte er den gesamten Religionsunterricht übernehmen. Wenn dort vier Kombinationsstunden gegeben werden, so braucht der Geistliche nur vier Religionsstunden zu nehmen, zwei bleiben dem Lehrer.

Wichtig ist für uns zu betonen, daß wir auch nicht in der Weise ausgeschaltet werden möchten, wir nun in die unteren Klassen gedrängt werden, sondern wir möchten auch in der oberen Klasse verbleiben um des Ansehens willen. Es könnte eine Stunde in der oberen und eine in der unteren Abteilung gegeben werden.

Nun möchte ich hier noch etwas zwischenhinein zum Ausdruck bringen, das mich schon lange gequält und gedrückt hat und auch hierher gehört. Man macht unseren jungen, namentlich unseren ganz jungen Lehrern einen Vorwurf — ich habe ihn von der linken und von der rechten Seite schon gehört —, über den zu reden mir ein Bedürfnis ist. Wenn unsere jungen Lehrer aus dem Seminar kommen, wo sie viel gelernt haben, so sind sie sehr von ihrem hohen Berufe erfüllt. Der naturwissenschaftliche Unterricht mag sie dort allerdings auch etwas berauscht haben, und so schieben sie manchmal im Religionsunterricht über das Ziel hinaus und erregen vielleicht da und dort Kopfschütteln und Unwillen. Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, daß es sich eben um junge Männer handelt, die noch nicht abgeklärt und ruhig geworden sind. Ich möchte Sie bitten, solchen Herren gegenüber milde zu urteilen. Erinnern Sie sich selbst an die Zeit zurück, wo Sie auch zwanzig oder nur wenige Jahre darüber waren! Damals hat es wohl auch in Ihnen gegährt, und auch Sie sind erst nach und nach zur Ruhe und zu innerer Abgeklärtheit gekommen. So ist es auch bei unseren jungen Lehrern, denen so vielfach Vorwürfe gemacht werden. Auch sie werden nach und nach zur inneren Ruhe und Abgeklärtheit kommen, ob sie nun auf der linken oder auf der rechten Seite stehen. Ich habe geglaubt dies hier sagen zu müssen, und bitte also in dieser Beziehung um Milde und Nachsicht. Wenn hin und wieder einmal ein freundlicher Mann einem solchen jungen Manne ein mildes Wort sagt, so findet das auch einen guten Boden.

Ich komme zum Schluß. Wenn das Unterrichtsministerium nun auch Hilfe dadurch bekommt, daß die Geistlichen mehr Religionsunterricht übernehmen, so möchte ich doch hier an diesem Orte im Namen der Lehrerschaft die dringende Bitte aussprechen, daß man uns beim Religionsunterricht möglichst beibehalten und nicht ausschalten möge. (Beifall.)

Abgeordneter Glatt: Meine hochgeehrten Herren! Ich kann mich meinem Herrn Voreddner und Amtsgenossen nur von ganzem Herzen anschließen. Im Landtage wurde behauptet, 75 v. H. der Lehrer würden vielleicht den Religionsunterricht nicht erteilen, wenn sie nicht dazu gezwungen wären. Dieser Behauptung müssen wir hier entschieden entgegentreten. Es wurde schon ausgeführt, daß wir den Religionsunterricht gern erteilen und daß wir unter keinen Umständen davon ausgeschieden sein möchten. Ich kann nur noch einmal sagen, was ich schon im Ausschuß anführte: wenn diese Behauptungen da und dort im Lande auftauchen, so kommen sie von falschen Propheten.

Abgeordneter Nuzinger: Meine Herren! Wir haben von Lehrerseite soeben sehr erfreuliche Erklärungen zu der Vorlage in ihrem allgemeinen Teile und in ihrer Begründung gehört. Es ist wohl am Platze, daß vonseiten der Pfarrer hierzu ein Wort gesprochen wird.

Die Vorlage geht davon aus, daß die Tätigkeit des Pfarrers ganz im allgemeinen eine größere Belastung wohl erträgt, sodaß eine Vermehrung der Religionsstunden für den Pfarrer in jeder Hinsicht vonseiten der Oberkirchenbehörde empfohlen werden kann. Schon gelegentlich einer früheren Vorlage, bei der es sich um die Zusammenlegung von kleinen Pfarreien, von sogenannten Zwergpfarreien gehandelt hat, ist darauf hingewiesen worden, daß wir Pfarreien haben, in denen die Pfarrer nicht voll beschäftigt sind. Man hat mit einem gewissen Mitleid auf diese armen Pfarrer da draußen geschaut, die nicht genügend zu tun haben und infolgedessen in ihrem Dienst auch keine rechte Befriedigung finden können. Es ist ja nun kein Zweifel, daß es sehr kleine Pfarreien gibt, in denen der Pfarrer seiner Kraft entsprechend nicht genügend beschäftigt ist, und daß wohl auch da und dort der Pfarrer sich nicht befriedigt fühlt. Nur wird diese Vorlage, wie sie jetzt kommt, in bezug auf den Religionsunterricht gerade diesen Pfarreien keine größere Belastung auerteilen können, weil eben die Pfarrer in diesen Zwergpfarreien von drei Stunden Religionsunterricht auf höchstens vier Stunden heraufgesetzt werden können, damit der Wunsch berücksichtigt wird, der uns vorhin auch von Lehrerseite entgegengebracht worden ist, daß die Lehrer von dem Religionsunterricht nicht ausgeschlossen werden.

Was nun die anderen Landpfarreien betrifft, so glaube ich, ist es hier am Orte, noch einmal dar zu reden, daß es mit der Tätigkeit dieser Landpfarrer nicht so bestellt ist, als ob sie so viel freie Zeit hätte. Es ist doch nicht so, daß die Tätigkeit des Pfarrers im gleichen Verhältnis mit der Größe der Seelenzahl der Gemeinde steigt. Man kann nicht sagen, daß ein Pfarrer, der 5000 Seelen hat, fünfmal so viel arbeiten hat als der, der 1000 Seelen hat. Denn eine ganze Anzahl von Arbeiten bleiben sich für Pfarrer gleich, wie groß auch die Seelenzahl seiner Gemeinde sein mag; das ist der Sonntagsgottesdienst, die Predigt, die Christenlehre, der Kindergottesdienst. Ja, da hat der Landpfarrer noch mehr zu tun als der Stadtpfarrer, weil er dies alles allein zu halten hat sowohl an Sonn- als an Festtagen, und die Vorbereitung dieser Berufsarbeiten nimmt doch bei dem Pfarrer, der das ernst und gewissenhaft nimmt, schon eine hübsche Zeit in Anspruch. Nehmen Sie dazu die Seelsorge! Darin hat ja gewiß Landpfarrer weniger zu tun als der Pfarrer in der Stadt, aber er erreicht auch verhältnismäßig mehr Menschen, als das dem Stadtpfarrer möglich ist. Auch die Trauungen und Beerdigungen stellen auf Lande Gottesdienste dar, zu denen eine größere Vorbereitung nötig ist. Nehmen Sie die Vereinstätigkeiten, die Jugendpflege oder was er als Verwaltungsbeamter zu tun hat: Schreibgeschäfte mit der Verwaltung usw. hinzu, so kommt da noch ein ganz erhebliches Stück Arbeit heraus.

Wenn nun noch nach der neuen Vorlage sechs Stunden Religionsunterricht in der Woche dazu kommen und im Winter noch vier Stunden Konfirmandenunterricht, so sind das noch zehn Stunden im ganzen, die, wenigstens im Winter, zu erteilen sind. Vergleichen wir damit etwa die Stundenzahl des Religionslehrers oder Religionsprofessors, die, soviel ich weiß, bis zu 22 Stunden in der Woche geht, nehmen Sie hinzu, daß dieser Religionslehrer oder -professor sämtlicher Ferien teilhaftig ist, die Schule erteilt werden, während der Pfarrer mit Mühe und Not ein paar Wochen im Jahre herausschafft kann, so werden Sie daraus folgern können, daß die Arbeit des Landpfarrers auch nicht so ganz klein wie es vielleicht manchem erscheinen möchte. Und wenn so ein Landpfarrer noch etwas freie Zeit in seiner eigentlichen Berufstätigkeit hat, so kann er sie auch sehr nützlich verwenden zu seiner wissenschaftlichen Fortbildung oder zu mancherlei Arbeiten gemeinnütziger Art außerhalb seiner Gemeinde, im Kirchenrat, in der Landeskirche, Arbeit in der Presse und Teilnahme an christlichen Liebeswerken, Gustav-Verein, äußere Mission, innere Mission, Wohlfahrtsbestrebungen, indem er sich eben für diese Zwecke zur Verfügung stellt.

Ich wollte das einmal feststellen, zunächst zur Ergänzung für das, was gelegentlich der Rede über die Zusammenlegung kleiner Landpfarreien gesagt worden ist, dann aber nicht aus dem Grunde, ich jetzt daraus den Schluß ziehen möchte: wir wollen keine Vermehrung des Religionsunterrichtes. Nein. Da nun die Verhältnisse so liegen, so habe ich mich im Ausschuß überzeugt, daß wir hier in möglichst weiten Maße entgegenkommen sollen, wie es von der Kirchenbehörde gewünscht worden ist, bei von den ursprünglich vorgesehenen drei Religionsstunden auf sechs Religionsstunden übergehen. Ich ursprünglich auch geglaubt, es sei eigentlich genug, wenn man diesen Sprung nicht auf einmal von auf sechs Stunden macht, aber ich habe schließlich auch dafür gestimmt; und ich kann Ihnen auch im seits diesen Antrag des Ausschusses empfehlen.

Abgeordneter Hollenbach: Hochwürdige und hochgeehrte Herren! Ich möchte zunächst in der Synode das aussprechen, was ich im Ausschuß und im Umgang mit den Herren Abgeordneten Gelegenheit hatte zu beobachten. Ich habe im Ausschuß und überall bemerkt, daß man den Lehrern, die den Religionsunterricht erteilen, besonderes Vertrauen von Seiten der Geistlichen entgegenbringt, und daß man ihrer Arbeit im Religionsunterricht nicht nur bei der Oberkirchenbehörde, sondern auch bei den Herrn Abgeordneten in der Synode ganz zufrieden ist und ihren Erfolg dankbar anerkennt.

Meine sehr verehrten Herren! Für diese Hochschätzung und Werischätzung der Arbeit sind die Lehrer alle dankbar. Es ist, wie der Herr Abgeordnete Baumann schon gesagt hat, so, daß die Lehrer zum großen Teil den Religionsunterricht gern geben, weil sie wissen, daß er nicht nur für unser Volk äußerst wichtig und notwendig ist und sie als Volkszieher doch für unser Volk arbeiten möchten, sondern weil sie den Religionsunterricht auch für sich selbst, für ihre Arbeit für wertvoll halten. Die Lehrer und Lehrerinnen draußen werden für diese Anerkennung, sage ich, sehr dankbar sein.

Nun möchte ich aber auch weiter feststellen, daß auch die Geistlichen im Ausschuß überall die Bereitwilligkeit gezeigt haben, sobiel es die Verhältnisse zulassen, gern die Religionsstunden zu übernehmen, die von ihnen übernommen werden sollen. Ich habe allgemein den Eindruck bekommen, daß es nicht so ist, wie es vielfach den Anschein hat, als ob die Herren Geistlichen nicht mehr Religionsunterricht geben wollten. Meine sehr verehrten Herren! Wenn man die Arbeit der Herren Geistlichen beobachtet, überblickt und auch kennen lernt, so kommt man zu dem Eindruck, daß diese Arbeit doch viel größer und viel anstrengender ist, als wenn man die Sache nur so äußerlich ansieht und sich nicht die Mühe nimmt einen richtigen Einblick zu gewinnen. Ich sage, die Arbeit der Geistlichen ist für unser Volk so wichtig, daß sie in dem Volk noch mehr gewürdigt werden sollte. Es ist mir ein Bedürfnis hier auszusprechen, welch hohen Wert und welche hohe Bedeutung wir dieser Arbeit zu messen, und es war mir eine Freude festzustellen, daß gerade die Herren Geistlichen trotz ihrer vielen Arbeit da, wo es geht, die weiteren Stunden des Religionsunterrichts gerne übernehmen. Die Herren Geistlichen haben damit bewiesen, daß sie volles Verständnis für das Bedürfnis haben, daß der Staat hier schließlich der Kirchenbehörde gegenüber kundgetan hat.

Es ist mir auch hier noch Bedürfnis, besonders der Staatsregierung nicht nur für den Staatsausschuß zu danken, den sie der Kirche weiter gewährt hat, sondern vor allen Dingen auch für die Worte, die der Herr Unterrichtsminister gesunden hat. Unser badisches Volk war für diese Ausübung außerordentlich dankbar. Es ist nicht nur durch das Volk, sondern auch durch eine große Anzahl der Lehrer der Ausruf gegangen: Gott sei Dank, daß man wieder weiß, wie man hier daran ist.

Meine sehr verehrten Herren! Nachdem ich nun gesagt habe, daß die Lehrer den Religionsunterricht gern geben und nicht davon ausgeschlossen sein möchten, daß die Herren Geistlichen aber auch gern zum Wohle unseres Volkes noch mehr Religionsunterricht übernehmen werden, kann ich nur wünschen, daß der Antrag, der im Ausschuß gestellt wurde, wie er von unserm Berichterstatter hier vorgetragen worden ist, von Ihnen einstimmig angenommen werden möge. (Bravo!)

Abgeordneter Kühlein: Ich stimme auch meinerseits dem Antrage vollständig zu, habe das auch im Ausschuß zum Ausdruck gebracht und glaube auch, daß wir Geistliche wohl ohne Ausnahme freudig und gern eine Arbeit, die nötig ist, übernehmen, sei es nun auf dem Lande oder in der Stadt. Wir wollen nicht darüber streiten, wo die meiste Arbeit ist. Wir haben neulich gehört, daß wir uns freuen müssen, wenn Arbeit da ist, sei es auf dem Lande oder in der Stadt. Daß natürlich die Verhältnisse in manchen Orten, nicht nur in den großen, sondern auch in kleineren Städten und auch in großen Landgemeinden in dieser Beziehung etwas schwierig sind, das ist zuzugeben. Aber diese Schwierigkeiten lassen sich ja überwinden. Nur sei mir erlaubt, einige grundsätzliche Bedenken bei der Erörterung dieser Frage doch zum Ausdruck zu bringen, wie ich sie ähnlich auch im Ausschuß vorgebracht habe.

Das eine betrifft die Gefahr, der wir jedenfalls nicht Vorschub leisten möchten, daß durch diese Regelung ein weiterer Schritt auf dem Wege der Trennung von Staat und Kirche getan wird. Wir möchten unter keinen Umständen — das ist im Ausschuß wiederholt und eigentlich von allen Seiten zum Ausdruck gekommen —, daß auch nur im geringsten die Hand dazu geboten wird an dem Zustande, wie wir ihn in der Volksschule in Baden haben, zu rütteln. Die Beteiligung der Lehrer am Religionsunterricht ist außer-

ordentlich wünschenswert. Wir haben auch gehört, daß sie fast alle mit Freude den Religionsunterricht geben, daß sie ihn auch im großen und ganzen gut geben, sodaß wir also keinen Grund haben, an die Einrichtung irgendwie zu rütteln. Aber ein Warnungsfinger darf wohl aufgehoben werden, daß wir auf einer Bahn nicht forschreiten, die doch schließlich zur Trennung zwischen Kirche und Schule, Kirche und Staat führen könnte.

Aber noch einen anderen Punkt, der mir noch wichtiger ist, möchte ich bei diesem Anlaß hervorheben. Gewiß ist der Religionsunterricht eine außerordentlich wichtige Aufgabe. Wir wissen aber, daß er in Schule gegeben wird, unter unseren jetzigen Verhältnissen von den Lehrern auch gegeben werden müssen. Anderseits gibt es doch in unserer Zeit andere Aufgaben, die mindestens ebenso wichtig erscheinen, und dabei handelt es sich außer den seelsorgerlichen Aufgaben, die wir als Geistliche haben, und außer den sonstigen Aufgaben hauptsächlich um die Fürsorge für die Jugend, um die Jugendpflege, und es wäre wohl zu wünschen, daß der Oberkirchenrat auch diesen Punkt einmal — nicht nur einmal, sondern noch mehrmals — in der Richtung in Angriff nehme, daß er es den Geistlichen zur bestimmten Pflicht und Aufgabe mache, daß für die Jugend mehr Fürsorge aufgewandt wird. Die schulpflichtige Jugend wird ja auf alle mögliche Weise von Pfarrern und Lehrern bearbeitet. Die schulpflichtige Jugend aber dürfte wohl noch mehr bearbeitet werden, und hier liegt doch hauptsächlich eine Aufgabe für die Pfarrer vor.

So möchte ich auf der einen Seite auch gewiß dem Antrage mit Freuden zustimmen und bitten, er angenommen wird, auf der anderen Seite aber auch die Bitte daran knüpfen, daß doch über der Aufgabe des Religionsunterrichts die anderen höchst wichtigen Aufgaben, die uns Pfarrern in der gegenwärtigen Zeit obliegen, nicht hintangestellt werden mögen.

Abgeordneter Barner: Ich stimme dem, was mein Herr Vorredner gesagt hat, völlig zu und bin auch für den Antrag stimmen. Aber ich habe auch eine Bitte auszusprechen, und das ist die, daß dieser Antrag durchgeht, auf zweierlei noch geachtet werden möge, wenn wir dann den Religionsunterricht in vermehrtem Maße geben; daß uns nämlich erstens eine geeignete Zeit und ferner ein geeigneter Raum für diesen Unterricht zur Verfügung gestellt werde. Wir haben gerade vorhin von Herrn Dekan von Höoe gehört, daß die Neigung besteht den Religionsunterricht immer mehr auf eine ungeeignete, jene falls für uns weniger geeignete Zeit zu verschieben, daß man ihn zum Teil in die Endstunden verlegen und sogar oft auch auf Stunden, die außerhalb des eigentlichen Stundenplanes liegen. Es müßte doch für gesorgt werden, wenn wir diesen Unterricht erteilen, daß wir ihn auch in solchen Stunden erteilen können, wo die Schüler noch frisch sind und der Unterricht auch wirklich in einer wirkungsvollen Weise gegeben werden kann.

Ebenso notwendig ist es, daß auch der geeignete Raum für den Unterricht vorhanden ist. In Beziehung werden sich künftig Schwierigkeiten ergeben. Schon jetzt haben wir oft mit der Rathausschaft rechnen, daß der Religionsunterricht im Zeichensaal der Schule oder sonstwo gegeben werden muß. Ich kenne eine Schule — ich habe erst vor kurzem davon gehört —, in der die Lehrerin den Religionsunterricht zum Teil im Kärlzer und zum Teil im Singsaal gibt. (Heiterkeit.) Das sind Zustände, bei denen fruchtbarer Unterricht wohl kaum erteilt werden kann. Ich habe auch jahrelang meinen Unterricht im Zeichensaal gegeben. All das sind aber Räumlichkeiten, in denen die Schüler zerstreut werden, in denen es also an der nötigen Sammlung fehlt. Auch ist es viel schwieriger, in einem solch fremden Raum Zucht aufrecht zu erhalten als im gewöhnlichen Schulzimmer.

Deswegen möchte ich an diese Vorlage ausdrücklich die Bitte anknüpfen und hier zum Ausdruck bringen, daß uns für den vermehrten Unterricht auch eine geeignete Zeit und ein geeigneter Raum gewählt werden.

Abgeordneter Karrl: Meine Herren! Die außerordentlich angenehm berührenden Ausführungen der Herren, welche als Lehrer an unseren Beratungen teilnehmen, veranlassen mich einen Wunsch auszusprechen, der einst schon einmal Verwirklichung fand, eine Verwirklichung, die leider wieder eingeschlagen ist. Ich meine die Veranstaltung von gemeinschaftlichen Religionslehrerbereichungen von Pfarrern und Lehrern. Soviel ich weiß, hat man das in manchen Städten schon. Ich möchte es aber zu einer noch viel ausgedehnteren Einrichtung antreten sehen. Vor Jahren, als ich noch auf dem Lande als junger Pfarrer war, haben wir Lehrer und Pfarrer des Bezirks von Zeit zu Zeit solche Religionslehrerzusammenkünfte abgehalten, und es war uns allen recht wohl und fröhlich dabei. Die Lehrer konnten von uns lernen, wir aber auch von den Lehrern. Leider sind durch Einflüsterungen von übelwollenden Leuten die meisten Lehrer veranlaßt worden den Besprechungen wieder fernzubleiben. Man sagte: die Pfarrer wollen bloß auf diesem Umwege wieder Herr werden über euch. Ich kann Sie versichern, daß daran niemand gedacht hat, daß man aber eine Vereicherung der erzieherischen Kenntnisse und Fertigkeiten und ein freundliches, ja manchmal geradezu brüderliches Verhältnis zwischen Pfarrern und Lehrern dadurch herbeiführen kann. Das ist zu erreichen und wäre ein großer Gewinn.

Ich halte es nicht für einen Schaden, wenn ein Pfarrer in einem kleinen Landort einmal eine Zeit lang den Religionsunterricht von der ersten bis zur letzten Schulklasse ganz übernimmt. Dadurch erst arbeitet er sich in seinen Religionsstoff vollkommen ein. Wenn vielleicht der Lehrer dadurch außerhalb des Religionsunterrichts gezeigt wird, so pflegt das ja in der Regel deshalb kein großer Schaden für ihn zu werden, weil die Lehrer an solch kleinen Orten sich ja auch in der Regel nur vorübergehend aufzuhalten und wirken. Aber für den Pfarrer ist es von großem Wert, den ganzen Umfang des vorgeschriebenen Religionsunterrichts einmal von A bis Z ganz gründlich durchzuarbeiten.

Abgeordneter Dekan Schmittner: Sehr geehrte Herren! Ich glaube, es wird nur in der Ordnung sein, wenn auf die Worte, die die Herren, welche Lehrer sind, vorhin über ihre Bereitwilligkeit zur Teilnahme und über ihre Freude am Religionsunterricht gesprochen haben, auch von Seiten der Pfarrer ein Echo erfolgt. Ich habe als Dekan die Pflicht, ich möchte sagen: das Recht oder das Vorrecht, Jahr für Jahr eine ganze Reihe von Religionsklassen zu prüfen. Ich gestehe, ich bin seiner Zeit mit etwas Befangenheit an diese Arbeit herangegangen. Ich habe aber bald diese Befangenheit vollständig verloren und stehe nicht an zu sagen, daß nach meinen Erfahrungen in Stadt und Land die Lehrer mit ganz wenigen Ausnahmen ihren Religionsunterricht nicht nur mit Treue und Gewissenhaftigkeit und gut erteilen, sondern daß sehr viele, und zwar alte und junge Lehrer und Lehrerinnen, einen ganz ausgezeichneten Religionsunterricht geben, und daß ich manchmal wirklich mit großem Genuss hörte, in welcher Weise ein Lehrer oder eine Lehrerin es fertig brachte, die Kinder so zu fesseln, daß sie kein Auge von dem Lehrer wendeten und mit ganzem Herzen bei der Sache waren, sodaß ich auch nicht anstehe zu sagen: ich habe für die Art, den Religionsunterricht zu erteilen, bei diesen Prüfungen selbst sehr viel gelernt und gewonnen. Es war mir ein Bedürfnis das auszusprechen. Ich bin überzeugt, die anderen Dekane werden mir gerne darin beistimmen.

Ich freue mich also darüber, daß wir aus dem von den Abgeordneten, die Lehrer sind, Gesagten schließen dürfen, daß sie auch fernerhin gerne unsere Mitarbeiter sind bei Erteilung des Religionsunterrichts.

Präsident: Meine Herren! Nach diesem hochfreudlichen Verlauf der allgemeinen Besprechung, von der wir nur hoffen dürfen, daß sie auch in der Presse gehörig berücksichtigt werden und so ins Land hinausgehen wird, glaube ich, können wir uns in der Besprechung der einzelnen Punkte, die jetzt eröffnet wird, wenn sich niemand mehr zur allgemeinen Besprechung meldet, ziemlich kurz fassen. Es ist ja bis

jetzt nicht vorgekommen, aber ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß Wiederholungen namentlich bei der vorgeschrittenen Zeit — es ist nämlich jetzt schon gleich 12 Uhr, und wir haben noch einen gesetzesentwurf zu beraten — vermieden werden. Es ist wohl angezeigt, wenn Sie sich etwas kurz für die Herren verzeihen diese Bemerkung.

Ich erlaube mir mitzuteilen, daß soeben ein Antrag zu Ziffer 2 der einzelnen Vorschläge des Ausschusses eingegangen ist, unterzeichnet von den Herren Frey, Hesselbacher und Holdemann; er lautet:

„Wir beantragen, in Ziffer 2 vor den Worten „ganz aus den Händen genommen wird“ die einzufügen: „gegen seinen Willen“.“

Ziffer 2 würde darnach lauten:

„Doch dem Lehrer durch diese vermehrte Unterrichtserteilung der Geistlichen nirgends der Religionsunterricht gegen seinen Willen ganz aus den Händen genommen wird.“

Der Präsident verliest nochmals die drei vom Ausschuß gestellten Einzelvorschläge und erwähnt die besondere Befredigung.

Zur Begründung des zum zweiten Einzelvorschlag gestellten Zusatzantrags Frey u. Gen. hat zum das Wort der Abgeordnete Frey.

Abgeordneter Frey: Hochwürdige Synode! Wir haben vor wenigen Wochen hier in dem Raum, in dem wir uns befinden, ausgedehnte Verhandlungen über die Frage des Religionsunterrichts und über die Beteiligung der Lehrer daran erlebt. Es ist sowohl im Bericht wie auch von einzelnen Herren schon dankbar anerkannt worden, welche Stellung der Herr Unterrichtsminister in jenen Verhandlungen eingenommen hat, und auch ich möchte mich diesem Ausdruck der Dankbarkeit anschließen. Stehen wohl alle geschlossen auf dem Boden, der durch das Gesetz vom 9. Oktober 1860 geschaffen ist. Handeln wir wollen dabei stehen bleiben, auch was die Ordnung des Religionsunterrichts und dessen Erziehung anlangt, in Verbindung mit den grundlegenden Gedanken des Unterrichtsgesetzes, daß nämlich die Lehrer an der Erteilung des Religionsunterrichts beteiligt werden. Diese rechtlich geordnete Mithilfe der Lehrer beim Religionsunterricht nehmen wir gern und dankbar an. Wir brauchen sie und glauben, es liegt darin im Interesse der Schule, daß einerseits der Religionsunterricht als Pflichtfach ertheilt wird, und er auch von den Lehrern gegeben wird.

Präsident (unterbrechend): Ich erlaube mir den Herrn Redner zu unterbrechen. Ich habe eben darauf aufmerksam gemacht, daß eine Eingabe der Lehrerkonferenzen von Pforzheim und anderen Orten vorliegt, welche besagt:

„Lehrer, welche beim Religionsunterricht in Zweifel geraten sind, sollen vom Oberlehrer weitherzig behandelt und, wenn nötig, vom Staat anderweitig verwendet werden.“

Glaubt nicht der Herr Antragsteller, daß es bei Gelegenheit des Berichtes hierüber, der später von Herrn Abgeordneten Thoma erstattet wird, angezeigt sein wird diese Frage dann zu behandeln?

Abgeordneter Frey (fortfahrend): Nein, Herr Präsident. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß hier ein formuliertes Gesetz vorliegt und hier nun der Augenblick gekommen ist, wo nach Meinung und der meiner Freunde unter Umständen eine Ergänzung stattfinden soll. Wir können darüber noch einmal auf dasselbe Gesetz oder vielmehr dieselbe Ordnung zurückkommen und in der Synode eine Ordnung schaffen und nach einigen Tagen diese wieder abändern. Das wird nicht gelingen, mein Sie, geordnet.

Präsident: Sie legen also Wert darauf, daß das hier eingefügt wird? Dann kann das natürlich beim Bericht des Herrn Thoma abgekürzt werden.

Abgeordneter Frey (fortfahrend): Selbstverständlich muß, da die gesetzliche Bestimmung so derjenige, der in den Lehrerberuf eintreten will, sich dessen bewußt sein, daß er Religionsunterricht

igen nam
einen ga
s kurz st
äge des
er laute:
d" die
der Relig
e und et
n. hat am
in dem
ionsunter
einzelnen
enen Verh
ichließen.
haffen ist
essen Erre
nlich die
hilfe der L
es liegt
wird, um
en. Ich
im und en
Oberkirch
später von
ndeln?
ierksam m
wo nach Frey
ir können
und in der
kann das
immung jo
onunterricht
erteilen haben wird. Wer von Haus aus dazu nicht gewillt ist, der kann eben schlechterdings den Beruf eines Volksschullehrers nicht ergreifen. Aber wir müssen doch mit der Möglichkeit rechnen, daß einer späterhin durch Gewissensbedenken genötigt wird, zu erklären: ich kann den Religionsunterricht nicht mehr erteilen. Und einer solchen Gewissensnot müssen wir Rechnung tragen. Ich habe mich außerordentlich gefreut, daß es in dem Bericht des Ausschusses auch schon ausgeführt worden ist, daß wir hier keinen Gewissenszwang ausüben wollen und schon aus Rücksicht auf die Kinder, die zu unterrichten sind, nicht wünschen können, daß Lehrer, die sich innerlich nicht mehr für fähig halten den Religionsunterricht zu erteilen, dazu nun vom Staate unter Mithilfe der Kirche gezwungen werden. Also sowohl im Hinblick auf die Kinder, als auch auf die betreffenden Lehrer muß hier ein Entgegenkommen gewährt werden.

Nun hat bei der Beratung dieser Frage der Herr Minister darauf hingewiesen, daß man Lehrer, die nach ihrer Erklärung keinen Religionsunterricht mehr erteilen können, eben nur in großen Städten verwenden könnte, und daß also die Erklärung, keinen Religionsunterricht erteilen zu können, gleichbedeutend sei mit dem Wunsche, und, wenn man dem nachgibt, mit der Auszeichnung, in die große Stadt versetzt zu werden. Dem ist, glaube ich, nun nicht unter allen Umständen so und muß nicht so sein. Ich meine, wenn wir gerade hier einfügen würden, daß durch die Vermehrung der vom Geistlichen zu erteilenden Religionsstunden dem Lehrer nirgends „gegen seinen Willen“ der ganze Unterricht abgenommen werden soll, dann bieten wir von uns aus als Kirche die Möglichkeit, daß Lehrer, die aus Gewissensgründen heraus den Religionsunterricht nicht mehr erteilen können, vom Religionsunterricht an der einen oder anderen Stelle befreit werden, ohne daß sie in die große Stadt versetzt werden, ohne daß man sie aus dem Beruf, den sie erwählt haben und für den sie vorgebildet sind, vertreibt. Wenn wir dazu die Hand bieten können, so glaube ich, liegt das im Interesse der Lehrerschaft. Es ist unmöglich, wenn solche Leute aus dem Amt hinausgetrieben werden und den Beruf des Gewerbelehrers oder Handelslehrers oder irgend einen anderen Zweig der unterrichtlichen Tätigkeit ergreifen müssen, wenn es noch möglich ist, sie als Volksschullehrer zu verwenden. Eine solche Verwendung ist möglich, wenn nur die Kirche entsprechendes Entgegenkommen beweist.

Ich meine, was hier vorgeschlagen wird, das wäre nun ein ganz einfacher Ausweg, der es ermöglicht, daß an großen und kleinen Orten, vorübergehend auch an den kleinsten Orten solche Lehrer unter Umständen verwendet werden können. Es wäre bloß notwendig, daß in solchen Fällen ein Benehmen zwischen dem Unterrichtsministerium und der Oberkirchenbehörde stattfindet. Die Oberkirchenbehörde wäre in der Lage dem Unterrichtsministerium zu sagen: an dem und dem Orte kann ohne weiteres der gesamte Religionsunterricht vom Geistlichen übernommen werden, an diesem Orte kann also auch ohne weiteres ein Lehrer unterkommen, der aus Gewissensnoten heraus keinen Religionsunterricht mehr erteilen will und erteilen kann.

In diesem Sinne möchte ich unsern Ergänzungsantrag empfehlen.

Oberkirchenrat M a h e r: Ganz unbedenklich ist, meine verehrten Herren, der Vorschlag, den Herr Frey gemacht, deswegen nicht, weil leicht mit dem Religionsunterricht der Organistendienst verflochten werden könnte und dann gerade auf ganz kleinen Orten vielleicht eine Lücke eintrate, in die nun einmal der Geistliche nicht einspringen kann. Aber abgesehen davon — diese besondere Verwidlung und Erklärung müßte eben im einzelnen Falle besonders geregelt werden — bin ich doch nach Rücksprache mit meinen Herren Kollegen ermächtigt zu erklären, daß die Behörde nichts dagegen zu erinnern hat, wenn Sie, verehrte Herren, die Einschaltung vornehmen wollen (Abgeordneter Frey: Bravo!), die der Herr Abgeordneter Frey vorgeschlagen hat, daß nämlich der Lehrer gegen seinen Willen nicht vom Religionsunterricht weggedrängt werden soll. So ist es ja wohl zu verstehen gewesen. (Zustimmung.)

Diese Sache hat natürlich ihre Lehrseite. Eine andere Frage ist ja die — ich komme damit auf Lehrseite —, inwieweit die Unterrichtsbehörde des Staates bereit sein wird, auf solche persönliche Wünsche des Lehrers einzugehen. Aber das ist in der Tat eine Frage, die uns hier zunächst nicht Sorge machen braucht.

Abgeordneter Camerer: Ich habe zunächst eigentlich unmittelbar gegen den Vorschlag nichts zuwenden, wenn nicht vielleicht die Formulierung doch in Widerspruch stehen könnte mit der staatlichen Verordnung, wo es heißt: „Den staatlichen sowohl wie den geistlichen Behörden bleibt vorbehalten, Erteilung des Religionsunterrichts durch den Lehrer abzustellen.“ Nun steht in dem Antrage, daß Lehrer gegen seinen Willen den Religionsunterricht nicht genommen werden kann. Wahrscheinlich ist gemeint, im Disziplinarwege (Abgeordneter Frey: Beim Staat!). Ja. (Abgeordneter Frey: Dieziehung der missio canonica!) Es fragt sich, ob hier bei diesem Vorschlage nicht auch der Fall mit Auge gefasst ist — ich weiß es nicht —, daß es eben doch Lehrer geben könnte, die, wiewohl gegen Einwendungen erhoben werden, den Unterricht nicht fallen lassen wollen.

Abgeordneter Frey: Das Bedenken ist ganz und gar hinfällig, denn die Befugnis zur Erteilung des Religionsunterrichts wird von der obersten Kirchenbehörde ausgesprochen. In dem Augenblick, in dem die oberste Kirchenbehörde sagt: wir ziehen die Erlaubnis zur Erteilung des Religionsunterrichts bei Lehrer zurück, hört die Unterrichtserteilung auf, denn dann hat der Lehrer ja die gesetzliche Erlaubnis nicht mehr, und es ist ihm dann die Möglichkeit den Religionsunterricht zu erteilen genommen. handelt es sich um etwas ganz anderes. Während wir es dort mit dem streng formulierten Recht Kirche zu tun haben, handelt es sich hier um Ausführungsbestimmungen, in denen festgestellt wird, wie es mit der Verteilung der Religionsunterrichtsstunden zwischen Geistlichen und Lehrern gehalten werden soll. Wenn der Herr Abgeordnete Karl vorhin davon gesprochen hat, solle schon lediglich aus dem Grunde den Lehrer vom Religionsunterricht verdrängen dürfen, daß Pfarrer einmal den ganzen Religionsunterricht erteilen kann, so muß ich sagen: ich würde das nicht schaffen. Aber ich wäre sehr dafür, daß man, um der Gewissensnot einzelner Lehrer entgegenkommen zu können und sie nicht aus dem Beruf hinauszutreiben, die von mir vorgeschlagene Möglichkeit schafft. Denken Sie auch, meine Herren, welchen Stoff zu Angriffen wir unseren Gegnern entziehen, wenn mehr der Gewissenszwang gegen uns ins Feld geführt werden kann, der mit einem gewissen Recht noch gegen uns angeführt wird, weil einzelne Lehrer einfach ihren Beruf als Volksschullehrer verlassen müssen, wenn sie den Religionsunterricht nicht mehr erteilen können.

Abgeordneter Camerer: Wohl recht! Aber es ist doch möglich, daß ein Pfarrer als ein bekannt wird, der sehr gern Religionsunterricht erteilt und darum bereit ist, in einer kleinen Gemeinde sechs Stunden zu übernehmen. Dann könnte man auf den Gedanken kommen, einen Lehrer, der sich überhaupt nicht an dem Religionsunterricht beteiligen will, immer auf diese Stelle zu schicken, so wären dann diese Orte immer mit irreligiösen Lehrern versorgt. (Zuruf des Abgeordneten Frey: Der Lehrer bleibt nicht ewig dort.) Ich bin eigentlich dafür, daß wir es bei unserem bisherigen Vorschlage lassen.

Abgeordneter Maass: Ich glaube auch, daß der Antrag Frey außerordentlich notwendig ist. In der Wirklichkeit hat er viele Schwierigkeiten. Es wird sich das selbe wieder herausstellen wie vorher, daß diejenigen Pfarrer nicht mehr zum Religionsunterricht werden herbeizogen werden können, denen es eigentlich am ehesten möglich wäre, nämlich die Pfarrer auf den ganz kleinen Orten. Von kleinen Orten aus wäre es garnicht zu begründen, wenn ein solcher Lehrer in sie versetzt würde. Es schwände dort nicht unter einer großen Zahl von Lehrern, er fiele auf, und es würde dadurch das Bedürfnis zur Gemeinde sehr viel schwieriger, denn die Gemeinde erwartet von ihrem Lehrer, daß er Religionsunterricht gibt. Nun hat man hier einen Lehrer, der den Religionsunterricht nicht gibt. Die große

damit die ziehungfrage, von der vorhin geredet wurde, kommt für ihn nicht mehr in Betracht. Dann wird auch das Verhältnis zum Pfarrer leicht etwas gespannt. Wir wissen nicht, wie weit der Takt dieser Herren, die in Zweifel geraten sind, geht, und ob sie nicht gerade an kleinen Orten, besonders da und dort bei öffentlichen Gelegenheiten sehr schwierige Dinge sagen können, die nachher das Verhältnis zum Pfarrer schwierig machen. — Schließlich wurde vorhin schon darauf aufmerksam gemacht, daß die Frage des Organisten- und Lehrerdienstes erheblich wird. Praktisch wird also bei der Sache nicht sehr viel herauskommen, weil ein solcher Lehrer an einen Ort gestellt werden muß, wo er unter einer größeren Anzahl von Lehrern verschwindet und darum die Pfarrer wieder mit dem Religionsunterricht belastet werden müßten, die an Orten sind, wo sie diese Aufgabe nicht so gut übernehmen können.

An sich habe ich sachlich garnichts gegen den Antrag. Ich halte ihn für sehr geschickt, aber seine Ausführung praktisch für sehr schwierig.

Abgeordneter Pfarrer Herrmann: Ich möchte bitten den Antrag frey abzulehnen. Wir haben sowohl im Ausschuß als auch hier die Stellungnahme des Herrn Ministers Dr. Böhm freudig begrüßt. Wenn wir auch im Ausschuß, wie der Herr Berichterstatter vorgetragen hat, gewisse Freiheiten gewähren wollen, so scheinen mir doch gerade diejenigen Gemeinden, auf die es hier ankommt, der allerungeeignetste Ort zu sein, um dort Lehrer hinzustellen, die aus inneren Gründen den Religionsunterricht nicht mehr erteilen zu können meinen. Ich freue mich, daß ich mich lediglich auf das beziehen kann, was der Herr Pfarrer Maas eben gesagt hat. Ich möchte das sehr unterstreichen und sehr davor warnen, hier gerade durch diese Bestimmung die Möglichkeit zu schaffen, an solche kleine und kleinsten Orte mit Schulen von bloß zwei Klassen, wo also bloß ein Lehrer ist, der den ganzen Lehrerstand in dieser kleinen Gemeinde vertritt, religiöse Lehrer zu schicken, Lehrer, die jedenfalls nicht mehr genötigt sind den Religionsunterricht zu erteilen. Gerade in solch kleinen Orten wird das Ansehen des Lehrers einen sehr großen Stoss erleiden, wenn er nicht mehr imstande ist oder nicht mehr imstande zu sein erklärt, Religionsunterricht zu erteilen. Darum möchte ich dringend bitten diesen Zusatz abzulehnen.

Oberkirchenrat Mayer: Wenn ich vorhin namens der Behörde erklärt habe, daß wir gegen diesen Zusatz nichts zu erinnern haben, so ist das darauf zurückzuführen, daß der angezogene Fall äußerst selten, nur in ganz verwickelten, durch persönliche Verhältnisse verwickelten Lagen vorkommen wird. Das wird Ihnen sofort klar werden, wenn ich Ihnen sage, daß es in den ganz kleinen Orten — denn darum handelt es sich ja — garnicht möglich ist, den Lehrer irgendwie vollständig von der Erteilung des Religionsunterrichts zu befreien. In den ganz kleinen Orten, wo zweiklassige Volksschulen sind, sind wöchentlich 16 plus 20, das sind zusammen 36 Unterrichtsstunden zu geben. Davon sind vier Überstunden. Wenn nun dort der Geistliche vier Stunden Religionsunterricht übernimmt — drei Stunden hat er schon jetzt — so ist der Lehrer an der Grenze seines Deputats angelangt. Es wird aber die Unterrichtsbehörde nie gestatten, daß der Lehrer unter sein Deputat hinunterkommt. In seinem Deputat von 32 Stunden sind dann aber noch 2 Religionsunterrichtsstunden. Diese können ihm mit dem besten Willen nicht abgenommen werden, denn er muß sein volles Deputat geben.

Abgeordneter D. Thoma: Verehrte Herren! Eigentlich gehört allerdings diese Frage hier in diese Gesamtberatung, und dabei hätte auch der Antrag der verschiedenen Lehrerkonferenzen mitberaten werden können. Aber dieser Antrag ist erst nach der Ausschußverhandlung eingegangen, sodaß wir darüber bisher nicht irgendwie eine Ausschußberatung abhalten konnten.

Ich mache aber darauf aufmerksam: diese Frage ist viel zu verwickelt, als daß wir sie hier so im Vorübergehen behandeln könnten, und ich meine, wir sollten doch dafür eine besondere Verhandlung anstreben und sie zunächst in einer besonderen Ausschußberatung vorbereiten. Die Verhandlung in der Vollversammlung selbst wird dann, glaube ich, kurz ausfallen können.

Die große

Ich mache noch auf eines aufmerksam. Ich muß in Bezug auf daß, was Herr Frey von der I sezung etwa religiös zweifelhafter oder religiös in die Irre geratener Lehrer auf kleine Orte gesagt bemerken, daß es hier in dem Antrage der Lehrerkonferenzen heißt — daß will ich einstweilen sagen daß solche Lehrer anderweitig verwendet werden sollen, nicht etwa an anderen Orten, sondern in ande Unterrichtsfächern. Das ist eigentlich der richtige Weg. Das ist auch von dem Herrn Unterrichtsministe dem betreffenden Falle geschehen, der eigentlich zu der ganzen Erörterung den Anlaß gegeben hat, in Muggensturmer Fall. Der betreffende Lehrer ist als Handelslehrer verwendet worden, und dadurch ist ganze Sache ja eigentlich erledigt. Die anderweitige Verwendung ist jedenfalls am zweckmäßigsten. Versetzung an einen anderen Ort wäre viel schlimmer. Der Lehrer soll ja erzieherisch wirken und nicht im Religionsunterricht, sondern im gesamten Unterricht religiös sein. Jede Gemeinde würde sich dage wehren, wenn sie einen solchen irreligiösen Lehrer bekäme, vor allem wenn es sich um den einzigen handelt.

Ich glaube, wir müßten von der Weiterbehandlung dieser Frage jetzt absehen, oder ich würde Unterrichtsausschuß den Antrag stellen, daß durch diese Erörterungen, wenn sie die Angelegenheit völlig klärt haben, der Antrag der Lehrerkonferenzen als erledigt anzusehen wäre.

P r a s i d e n t: Der Herr Abgeordnete Thoma ist der Meinung und stellt den Antrag, wir sollten diesen Unterantrag der Herren Abgeordneten Frey u. Gen. nochmals an den Ausschuß besonders zu rüf weisen. (Abgeordneter van der Sloe: Unterstützt!).

A b g e o r d n e t e r H o l d e r m a n n: Ich möchte dem beipflichten. Da der Ausschuß besonders d Stoff noch zu behandeln hat, halte ich es für zweckmäßig, wenn die Beschlusffassung über den Antrag ausgesetzt wird.

A b g e o r d n e t e r v. H o l l a n d e r: Ich kann mich diesem Antrage anschließen und möchte nur auf Gesichtspunkt hinweisen. Es ist meiner Ansicht nach möglich den Antrag Frey anzunehmen, ohne daß sich seine Begründung zu eigen macht und ohne daß man die heikle Frage der Gewissensbedenken überhaupt berührt. Der Antrag des Ausschusses ist doch im Interesse der Lehrer gestellt worden. **G e o r d n e t e r F r e y:** Sehr richtig! Die Lehrer hatten sich dagegen gewehrt, daß ihnen der Religionsunterricht gänzlich entzogen werden kann, was auch in der Generalsynode von einzelnen Seiten als möglich hgestellt war. Es ist besonders von dem Herrn Abgeordneten Karl hervorgehoben worden, daß es in kleinen Gemeinden wünschenswert sei, daß der Pfarrer den gesamten Religionsunterricht erteile. Dagegen meint sich diese Bestimmung, wonach der Religionsunterricht dem Lehrer nicht entzogen werden kann, wen dazu nicht seine Einwilligung gibt. Wenn wir nun eine solche Bestimmung schaffen, kann unter Umständen der Fall, den der Herr Abgeordnete Frey hier berührt hat, einmal eine günstige Regelung finden, nur wünschenswert sein kann. Wir wollen aber diese Frage garnicht erörtern, sondern den Antrag im Interesse der Lehrer annehmen, weil sie den Religionsunterricht beibehalten und ihn nicht gegen Willen sich völlig entziehen lassen wollen.

Ich bin aber damit einverstanden, daß diese Frage, die sehr wichtig ist und in der Presse vielfach berichtet werden wird, nochmals in den Ausschuß zurückverwiesen wird.

Nach weiteren kurzen Verhandlungen wird der Zusahantrag Frey u. Gen. dem Unterrichtsausschuß zur Vorberatung überwiesen.

Es erfolgt sodann die Abstimmung über den (ganzen) Antrag des Ausschusses, der einstimmig genommen wird.

P r a s i d e n t: Nun kommen wir an den zweitletzten Punkt der Tagesordnung: Bericht des Unterrichtsausschusses über Vorlage I (Hauptbericht) E 2 Seite 17 bis 19: die Religionsunterrichts-

on der prüfungen an den Volksschulen usw. Berichterstatter ist Herr D. Thoma, den ich bitte das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Abgeordneter D. Thoma: Geehrte Herren! Ihr Ausschuss hat den Hauptbericht E 2 Seite 17 bis 19 beraten. Es handelt sich dort eigentlich um fünf Punkte, die wir zur Sprache bringen müssen. Diese fünf Punkte stehen allerdings in sehr losem Zusammenhang untereinander, und alle fünf werden wir heute nach dem Stande der Uhr nicht zu Ende bringen. Ich würde daher den Vorschlag machen, daß wir jeden einzelnen Punkt für sich behandeln und dann auch zur Abstimmung bringen.

Wenn Sie gefälligst Ihren Hauptbericht zur Hand nehmen, so finden Sie Seite 17 als ersten Punkt, über den ich aus den Beratungen des Ausschusses zu berichten hätte: „Religionssprüfung.“

Der Hauptbericht, der dem Ausschuss zur Veratung vorlag, sagt etwa, daß die Prüfungen durch den Pfarrer in den einzelnen Gemeinden mehr ein Besuch sein, dagegen die defanatlichen und Oberkirchenratsprüfungen in der alten Form als feierliche Veranstaltungen beibehalten werden sollen. Der Besuch in den Unterrichtsstunden des Lehrers hat vor allem den Erfolg, die Methode, das Wie des Unterrichts vorgeführt zu erhalten, während die eigentliche Prüfung es nebenbei auch darauf abzusehen hat, daß auch die Durcharbeitung des Lehrplans in dem betreffenden Unterrichtsjahre erfolgt ist. Ferner ist über die Prüfungen in den großen Städten hier gesagt, daß bei der übergroßen Anzahl nicht mehr in alter Weise verfahren werden kann, daß der Oberkirchenrat nur alle vier oder sogar nur alle acht Jahre einmal eine Prüfung in allen Klassen vornehmen kann und daß für die mittlere Zeit die Prüfungen zwischen dem Dekanat und den einzelnen Pfarrern verteilt werden sollen. Das ist der Inhalt dieses Hauptberichts.

Zu diesem Punkte liegen nun Anträge vor, einmal von der Lehrer- und Pfarrkonferenz in Pforzheim-Stadt und ferner von der Lehrerkonferenz Müllheim. Außerdem aber haben Sie vielleicht in den verschiedenen Schulzeitungen gelesen, daß auch so ziemlich alle Lehrer und zwar beider Richtungen diesen Anträgen zustimmen. Es handelt sich um die vier letzten Sätze in den Pforzheimer Anträgen. Ich muß sie ganz kurz vorlesen. Sie lauten:

Satz 7: „Für die Prüfung ist mehr Zeit anzustreben, damit auch ein Einblick in die Vertiefung in den Stoff geboten werden kann. So könnte mit den Prüfungen schon am Anfang des Winters begonnen werden. Das Dekanat sei die unmittelbare Aufsichtsbehörde für den Religionsunterricht.“

Sodann Satz 8: „Bei der Prüfung sollte nicht das Präsenz-sein des gesamten Lehrstoffes verlangt werden.“

Satz 9: „Anstelle der Notengebung trete eine mehr allgemeine Charakteristik.“

Und endlich Satz 10: „Die Prüfungen seien keine öffentlichen.“

Der Ausschuss hat in seiner Veratung folgenden Gang eingehalten. Die Besprechung, der auch der Vertreter der Oberkirchenbehörde anwohnte, erstreckte sich hauptsächlich auf vier Punkte, nämlich 1. die Personen, welche die Prüfung vornehmen bzw. ihr beitwohnen sollten und können, 2. die Zeit der Vornahme, 3. die Art der Prüfung und endlich 4. die Beurteilung der Prüfungsergebnisse d. h. also Noten und Bescheide, deren Form und Zustellung. Ich berichte über diese vier Punkte.

Mit der Prüfung betraut sind die Vertreter der Kirchengemeinde, der Diözese und der Landeskirche, also Pfarrer mit Kirchengemeinderat, Dekan und Diözesanausschuß und dann der Oberkirchenrat. Es wurde allseitig betont, daß keine dieser drei Behörden in der Aufsicht über den Religionsunterricht ausgeschaltet werden dürfe, daß die Kirche in all ihren Organen mit dem Religionsunterricht, also die Kirche mit der Schule in lebendiger Fühlung und Verbindung bleiben müsse, auch durch die sogenannten Religiösprüfungen.

Freilich bei Schulbesuchen durch den Pfarrer wird die Anwesenheit von Kirchengemeinden leicht störend wirken und daher wohl besser unterbleiben. Dagegen muß bei den eigentlichen Prüfungen durch Dekan oder Oberkirchenrat natürlich der Kirchengemeinderat anwesend sein; nur hat der Prüfungskommissär darauf zu sehen, daß die gehörige Ausschreitlichkeit von der Seite der Anwesenden gewünscht wird, was nicht immer der Fall sein soll. Wo noch, wie meist auf dem Lande, die Religionsprüfung öffentliches und feierliches — oder gar durch Verteilung von Gaben ein festliches — Gepräge hat, dieses gewahrt werden. Freilich darf die Feierlichkeit nicht durch allzu große oder störende Öffentlichkeit leiden, besonders nicht durch das ungeordnete Zu- und Abströmen der Eltern, wie es an manchen Städten ist. In den Städten wird die Öffentlichkeit der Prüfung wegfallen.

Als Zeit der Prüfung wurde die Zeit von Ostern rückwärts bis zu den Anfangsmonaten des Jahres gewünscht, nicht der Anfang des Winters, wie in Satz 7 der Pforzheimer Anträge gewünscht. Die Prüfungen selber sollen nicht in hehender Eile und Kürze vor sich gehen, aber auch nicht allzu ausgedehnt werden.

Mehr als bei jedem anderen Unterrichtsfach kommt es bei dem Religionsunterricht, welcher im höchsten Sinne Gesinnungsunterricht ist, auf die Lehrweise an, insbesondere auf die Lebendigkeit und Beteiligung, auf die Wärme und Frische, wie er erteilt wird. Daher wurde auch für die Prüfung, allem das Wie des Unterrichts betont. Das kann sich schon beim Schulbesuch allein zeigen. Aber bei soll doch das Was, so wurde von dem Ausschuß betont, die Durcharbeitung des Lehrstoffes, also Beachtung des Lehrplans nicht außer acht gelassen werden. Das wird besonders bei den eigentlichen Prüfungen zu Tage treten. Dabei wurde von den Lehrern im Ausschuß über das Übermaß des Stoffes einzelnen Schuljahren geklagt, das zum Drill verleiten müsse.

Es wurde auch betont, daß die Prüfung nicht dem Lehrer allein gelte, sondern auch den Schülern nicht. Es sind ja nicht Lehrerprüfungen, sondern Schulprüfungen. Dabei könnten namentlich auch die Vertreter der Kirchengemeinde einen richtigen Einblick in die Schülerverhältnisse und damit die Verhältnisse einzelner Familien und der Gemeinde bekommen und heilsam auf diese Verhältnisse einwirken.

Gegen die Notengebung namentlich durch Ziffern wurden starke Bedenken geltend gemacht. Lehrer sind doch keine Schulkinder, denen man durch Ziffern die Stufenleiter ihres Wertes feststellt. Von der weltlichen Schulbehörde, also dem Unterrichtsministerium geforderte Bezeichnung ist über eine äußerste Mechanisierung der Bewertung einer geistigen Leistung. Am ärgsten hört sich diese Bezeichnung gerade beim Religionsunterricht an. Aber auch die in einzelnen Wörtern ausgedrückte Note kann nur in einzelnen Fällen genügen, wo die Fähigkeit und die Unterrichtsweise eines Lehrers sind, genügend bekannt ist. Sonst wird eine Charakteristik der Lehrertätigkeit des Geprüften gewünscht. Zugleich Winke geben kann über Besserung und Änderung des Unterrichts für die Zukunft. Nachdem damit die Güte der Schüler, die günstigen und ungünstigen Verhältnisse der Schule zur Berücksichtigung und stundenweise Ausdruck kommen, wodurch erst die Leistungen des Lehrers ins rechte Licht gerückt werden. Übrigens werden gerade von Lehrerseite hervorgehoben, daß vielfach die guten Religionsnoten gegenüber den anderen Dann hoch gewertet werden, indem die Prüfungskommissäre oft in ihrer sonst sehr angebrachten christlichen Konfessionen zu gute Noten geben.

Im Ausschuß wurde ein großes Gewicht auf die mündliche Aussprache gelegt, die mit dem Pfarrer nach der Prüfung stattfinden soll und schon in der Verordnung von 1904 vorgeschrieben ist. Schriftliche Einzelbescheide sollten aber dem Lehrer nach Wunsch des Ausschusses, wie es ja eigentlich auch in der üblichen Verordnung gemeint ist, geschlossen angestellt werden.

gemeinden
Prüfung
hat der
nden ge-
sprüfung
räge hat.
Öffentli-
chancen
simonaten
wünscht
icht allzu
elcher im
zeit und
prüfung
gen. Abe-
stoffes, al-
gentlichen
des Stoff
den Sch
h die Ver-
hältnisse
ist über-
diese Ver-
ichtige Note
s Lehret
ewünscht.
christlichen

Das waren die Verhandlungen unseres Ausschusses über den Punkt „Religionsprüfungen“.

Zum Schluß wurden im Ausschuß folgende Anträge angenommen, und zwar der folgende Antrag einstimmig:

„Wir stimmen den Ausführungen des Hauptberichts zu, legen aber besonderen Wert darauf, daß, wo es möglich ist, besonders auf dem Lande, die alte Prüfungsordnung beibehalten werde.“

Der zweite Antrag, der mit allen gegen eine Stimme angenommen wurde, lautet:

„Anstelle der Notengebung soll eine allgemeine Charakteristik treten.“

Damit erledigen sich vier Absätze aus den Anträgen der Lehrerkonferenzen.

Vor Eintritt in die Erörterung der Anträge macht der Präsident einige geschäftliche Mitteilungen über Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung, die auf den kommenden Dienstag, vormittags 9 Uhr, anberaumt wird. Sodann eröffnet der Präsident die Besprechung über den Punkt: Religionsprüfungen.

Abgeordneter Meertwein: Sehr verehrte Herren! Ich begrüße es mit großer Freude, daß der Antrag des Ausschusses dahin geht, auf Landorten es bei der bisherigen Prüfungsordnung weiter zu belassen. Es sind ja bei den Volksschulen hinsichtlich der anderen Fächer Schulbesuche seitens des Kreishau- rats angeordnet. Aber ich denke, in der Kirche braucht nicht alles nachgemacht zu werden, was in der Volks- schule vorgemacht wird. Dann meine ich, daß nicht bloß der Pfarrer, sondern auch die Kirchengemeinde- räte ein großes Interesse daran haben sollten, wie es mit dem religiösen Wissensstande der Jugend in ihren Schulen steht. Es gehört doch dies gewiß auch zu ihren Obliegenheiten. Durch einen bloßen Schul- besuch würde der Geistliche „allein die Methodik“, wie es heißt, „kennen lernen“ sollen, weniger den Wissensstand. Aber ich glaube, daß der Geistliche oft in der Methodik vom Lehrer lernen kann und ihn hierin nicht zu überwachen braucht.

Ich meine fernerhin, daß es auch für den Geistlichen gut ist, wenn er über den Wissensstand der einzelnen Schulen durch eine jährliche Prüfung unterrichtet wird, damit er weiß, wo er hier bezüglich des Konfirmandenunterrichts einzusehen hat. Das alles kann durch einen Schulbesuch, den er im Laufe des laufend ges. Jahres abstattet, nicht so erreicht werden wie durch die bisher üblichen Religionsprüfungen. Deshalb feststellt: möchte ich es sehr begrüßen, daß es bei der bisherigen Übung in den Landorten belassen werden soll.

Abgeordneter Hauss: Hochverehrte Synode! Aufgrund meiner langjährigen Prüfungs erfahrungen kann ich hier nur aussprechen, daß ich mit der bisherigen Art und Weise vollständig einverstanden war

die Anträgen, die jetzt hinsichtlich der Religionsprüfungen von Herrn Thoma gestellt worden sind, vollständig zustimmen kann.

Was nun die Frage anbelangt, ob der Pfarrer am Schluß besondere Religionsprüfungen halten soll. Nachdem ihm bekannt wird, wie der Stand der Schule und die Lehrart des Lehrers ist, so möchte ich sagen, escheidt davon nach meiner Meinung jeder Pfarrer, namentlich nachdem jetzt bestimmt ist, daß so viele Religions- gung und Stunden erteilt werden sollen, ganz genau wissen muß, wie der Stand seiner Konfirmanden ist. Ich weiß übrigens wenigstens ganz genau. Bei den letzten Schuljahren fragt man sofort: wer soll konfirmiert werden? Dann kann man den betreffenden Kindern schon einige Aufmerksamkeit schenken.

Tatsache ist, daß die Schlusprüfung bis jetzt bei größeren Gemeinden kaum möglich ist. Wenn 12 Klassen in zwei bis drei Tagen im Vorübergehen geprüft werden sollen, so ist das eigentlich für den mit dem Pfarrer und für die Schüler keine besondere Feier. Gerade durch den Besuch der Schulen und durch jede ist. Eine Religionsstunde, die der Pfarrer selbst gibt, merkt er aber, wie es mit den einzelnen Klassen steht, sodaß auch in der über die oberen Klassen schließlich ganz genau unterrichtet ist. Das wollte ich nur gegenüber den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Meertwein sagen.

Was die Art und Weise anbelangt, wie die Prüfung abgenommen werden soll, und die Frage, Gegen sie abzunehmen hat, so bin ich auch damit einverstanden, daß es künftig so gehandhabt wird, in richtet vorgeschlagen ist, und daß es auch in den Landorten so bleibt, wie es bisher gewesen ist. Es soll j die eine Änderung eintreten, daß der Geistliche am Schluß keine besondere Prüfung abzuhalten hat. gionsp Prüfungen erfolgen ja jetzt schon ziemlich regelmäßig, auch wenn man noch so viel zu tun hat, von schone nachten bis Ostern. Im Herbst sind ja die Ferien vorausgegangen, und wenn die Weihnachtszeit in richt i dann hat jeder Dekan, der in einer größeren Gemeinde tätig ist, soviel zu tun, daß er froh ist, in dann, abhält, wie ich es tue, so muß man in diesem Zeitraum viel Zeit aufwenden. Ich habe nur einen die Früherstag dafür zur Verfügung. Das ist der sogenannte freie Donnerstag. An allen anderen Tagen handelt ich viel Unterricht. An diesem Tage wird manchmal 9 bis 10 Stunden geprüft, — damit es nicht ist. Es geht, wie man zu sagen pflegt, denn das wünschen unsere Lehrer nicht. Es ist ihnen nicht angenehm, Prüfu man nur eine ganz kurze Zeit ansetzt; sie wollen zeigen, daß sie richtig und tüchtig gearbeitet haben, beim

Was die andere Seite der Sache anbelangt, daß man, wenn ich mich so ausdrücken darf, in h in der Urteil auf das Material der Schule Rücksicht nehmen soll, so ist das für jeden Prüfungskommissär hiervor ich hoffe, selbstverständlich. Ich habe schon Schulen mit der Note „kaum ziemlich gut“ beurteilt. Zudem aber dem Lehrer das Zeugnis ausgestellt, daß er ausgezeichnet unterrichtet hat. Ich konnte aber ähnlich sagen, daß die Leistungen gut waren, weil die Schule keine guten Ergebnisse lieferte. Alle guten innerhalb waren eben für die höheren Schulen herausgezogen. Man muß also mit dem Bescheid sehr vorsichtig meine darin, damit man all diese Dinge in Rücksicht zieht, die etwa einen solch verminderten Stand bedingen, daß n denke, so wird jeder Prüfungskommissär, der einigermaßen Erfahrung hat, handeln. Es ist o Zusammenfassung wesentlicher Unterschied, ob jemand in den unteren Schuljahren ganz kleine Mädchen unterrichtet — auch d sie nicht ganz schlecht begabt sind, hat der Lehrer da wirklich ein leichtes Spiel; die Kinder können hat, d sie sind Feuer und Flamme — oder aber ob er eine Klasse hat, wo die Schüler dem Lehrer, ich der H sagen: etwas zu leid antun wollen. Das muß man alles beurteilen. Ich bin also damit einverstanden, wie mein Freund Thoma gesagt hat, daß man auf all diese Dinge Rücksicht nehmen soll. „ausm Weise

Bezüglich der Noten muß ich auch selber sagen: es ist eine eigentümliche Sache, wenn man Weise Note 2 oder 3 hinschreiben soll. Aber es ist noch eigentümlicher, wenn man bloß hinschreibt: „diese Note ist zweifellos besser, wenn man keine besondere Notengebung eintreten läßt. Durch die neue Verordnung ist schon eine kleine Besserung eingetreten, weil man nicht mehr in einzelnen Fächern Noten zu braucht. Das war ja auch eine schreckliche Qual für den Prüfungskommissär. Er mußte sich m auch in der Prüfung ständig die Notenreihe vor Augen halten, weil er in jedem einzelnen Fach dem Lehrer, auch dem Geistlichen eine Note geben mußte. Das ist jetzt aufgehoben. Man hat jetzt nur eine alle meine Note über die Klasse zu erteilen. Das ist schon ein großer Vorteil. Ich habe mich gestern, der neue Bordruck eingeführt wurde, wonach man so verfahren kann.“

Was die Notwendigkeit anbelangt, die Lehrweise der Lehrer kennen zu lernen, so ist es alle und d für den Prüfungskommissär eine große Aufgabe, wenn er sich einen ganz genauen Plan ausarbeiten in M damit er jedesmal anders prüft. Das ist aber in der Tat erforderlich, da man sonst sehr bald in den Fährte angetroffen wird und alles das zu hören bekommt, was man beim letztenmal gern gehört. Deswegen pflege ich auch jedesmal, wenn ich in die Schule komme, einen anderen Gegenstand zu behandeln, d. h. wenn die Prüfung vorüber ist, so pflege ich nicht nochmals über all die Gegenstände Fragen zu ins a Besuch welche der Prüfung zu Grunde gelegt waren, sondern ich greife irgend etwas heraus und behan-

ie Frage Gegenstand konzentrisch, damit die Lehrer seien, wie ich etwa von dem Punkte aus, von dem sie jetzt unterrichtet haben, den ganzen Gegenstand behandeln würde.

Es soll: Ich kann nur nochmals sagen: ich werde den Anträgen die der Ausschuss in Bezug auf die Religionsprüfung gestellt hat, zustimmen. Wenn wir die Prüfungen so handhaben, werden wir wie bisher mit, von schönen Erfolge erzielen. Ich würde es darum auch sehr bedauern, wenn den Lehrern ihr Religionsunterricht in irgend einer Weise allzu sehr gefürchtet würde, so dankbar sie auch manchmal sind, wenn wir ihnen doch ist, wo dann, wenn sie mit anderen Dingen überlastet sind, den Religionsunterricht abnehmen.

Oberkirchenrat M a h e r: Ich möchte Sie darauf hinweisen, daß die Frage, die Sie hier beschäftigt, die Frage der Religionsprüfungen, staatlicherseits, soweit es sich um die äußere Gestaltung der Prüfungen handelt, durch die Verordnung des Kultus- und Unterrichtsministeriums vom 28. November 1913 geregelt ist. Hier wird in § 7 ff. ausdrücklich unterschieden zwischen der pfarramtlichen Jahresprüfung und der Prüfung, die der kirchliche Aufsichtsbeamte, also der Dekan, abhält. Bezuglich letzterer Prüfung bleibt es weiter beim alten. Der Dekan setzt seine Tagfahrt an, bestimmt innerhalb ihr die Reihenfolge der einzelnen Klassen, in der Schule zu prüfenden Klassen und die Zeit, die auf die einzelnen Klassen verwendet wird, macht Kommissionen hiervon rechtzeitig Mitteilung an das Kreisschulamt zur weiteren Behandlung, und die Sache geht dann in die Zukunft wie bisher. Dagegen hat allerdings diese Verordnung bezüglich der pfarramtlichen Jahresprüfung nichts mit den Bestimmungen, die im Schulgesetz überhaupt für Prüfungen getroffen sind, bestimmt, daß sie innerhalb der für die Erteilung des Religionsunterrichts stundenplanmäßig festgesetzten Zeit im allgemeinen vorsichtig meinen vorzunehmen ist. Nun ist der Wunsch sehr wohl zu verstehen und wird auch unserseits gebilligt, bedingen daß namentlich auf den Dörfern die Prüfung des Religionsunterrichts in der bisherigen Weise, d. h. im Es ist Zusammenhang an einem Tage vorgenommen wird, sodass die Kirchenältesten dabei sein können, wie sie ja vorgesehen — auch dabei sein sollen. Sofern in der Richtung ein Kirchengemeinderat oder ein Dekan bestimmte Wünsche er können hat, die er durchsetzen möchte, würden wir natürlich unserseits diese Wünsche gern unterstützen, wie wir in Lehrer, in der Hinsicht auch schon beim Unterrichtsministerium vorstellig geworden sind. Aber ich mache darauf aufmerksam, daß in dieser Verordnung des Kultusministeriums ein „ausnahmsweise“ enthalten ist, und dieses „ausnahmsweise“ wird doch sehr oft die Gelegenheit geben, sich daran zu halten und auf einfache, schlichte Weise innerhalb des Ortes, ohne daß man über den Ort hinaus an eine höhere Stelle sich wenden muß, diese Angelegenheit zur allseitigen Befriedigung zu regeln.

wenn schreibt: Abgeordneter M a a s: Verehrte Herren! Ich wollte auch bitten, daß für die Landorte dieses „ausnahmsweise“ sozusagen zum Gesetz gemacht wird. (Sehr richtig!) Ich weiß von Lehrern auf Landorten, Noten zu die es außerordentlich begrüßten, als die Bestimmung herauskam, daß pfarramtliche Religionsprüfungen zieht sich auch in der Schule in der gewöhnlichen Stunde abgehalten werden. Wenn die Kirchengemeinderäte dabei dem Lehrer sind, die übrigens auf Landorten — das darf ich ruhig sagen — nicht das Bedürfnis haben öfters als nur einmal zwei Jahre dabei zu sein, so wird unwillkürlich der Lehrer das Bedürfnis haben, das „Was“ des Gelehrt mich geprägten zu zeigen. Wenn aber nur die Pfarrer dabei sind, wird daneben das „Wie“ nicht zu kurz kommen. Uns ist es ja gerade um das „Wie“ zu tun. Das „Was“ werden wir immer wieder dadurch erkennen, daß wir selber in den gleichen Klassen Religionsunterricht geben. Aber dieses „Wie“, dieses Zarte ist es alle und Feine, das in der Lehrweise liegt und mit dem Stoff im Religionsunterricht innigst verbunden ist — ausarbeiten und ein Marmorklotz wird auf besondere Weise behauen — das werden wir nur erkennen, wenn wir traurlich sehr bald in der Religionsstunde teilnehmen. Ich weiß von Lehrern auf dem Lande, daß sie das begrüßen, und ich gern gehören möchte bitten, nicht den Antrag zu stellen, daß es in den Landorten beim alten bleibt, sondern daß wir and zu behalten und sagen: in der Regel sollen die pfarramtlichen Prüfungen in Form von Fragen zu Besuchen abgehalten werden.

Prä sident: Wollen Sie einen förmlichen dahingehenden Antrag stellen? — Das wird ja an, um Pfarrer entscheiden.

Abgeordneter Hesselbacher: Ich möchte das, was die beiden Herren Vorredner gesagt haben, ringes warm unterstützen. Ich erinnere mich von meiner Tätigkeit auf dem Lande her, wie peinlich es mit auch p all den da wirkenden älteren Lehrern als Prüfender gegenüberzutreten zu müssen. Ich denke mir, daß Lehrer Art von kollegialem Verhältnis zwischen dem Pfarrer und Lehrer auf dem Lande das Schönste und Beste ist. Dies kann aber nur dann durchgeführt werden, wenn die beiden Stellen sich sagen, daß sie gegen von einander lernen können. Dann kommt der Pfarrer in die Religionsstunde, hört die Lehrweise prüfung Lehrers an und kann von ihm manches gewinnen. Ist nun der Lehrer ein jüngerer Mann und Pfarrer ein älterer gewiegener Praktiker, so wird sich hernach an den Unterricht sehr leicht eine kleine besond sprechung anschließen lassen, in der der ältere Pfarrer dem jüngeren Lehrer Fingerzeige geben kann, hier wirklich der jüngere Lehrer von dem älteren Pfarrer etwas lernt. Beides ist aber bei der bisherigen Prüfungsart kaum möglich.

Wenn etwa noch betont werden sollte, daß man sich ja über den Stand des Wissens bei den Kindern, besonders unterrichten müßte, so möchte ich darauf hinweisen, daß das ja geschehen könnte, indem im Pfarrer Besuch gemacht werden. In dem Hauptbericht ist durchaus nicht gesagt, daß nur ein einmaliger Besuch im Laufe des Jahres stattfinden soll, sondern es kann gut ein zweiter oder dreimaliger Besuch vorgenommen werden. So könnte das erreicht werden, was der Herr Abgeordnete Meerwein vorhin vermitteilt hat.

Abgeordneter Pfarrer Herrmann: Ich wollte gegen den Antrag Maas sprechen. Mein Vorgesetzter Vorredner hat eben gesagt, es sei etwas überaus Peinliches, wenn ein jüngerer Pfarrer zu einem jüngeren Lehrer komme, um die Religionsprüfung vorzunehmen. Ich finde es garnicht weniger peinlich, wenn ein eigentlicher seine Schule besucht. Wir haben ja jetzt schon eine Bestimmung, wonach wir gehalten sind, nach dem Laufes des Schuljahres Schulbesuche zu machen, und es wird von dieser Bestimmung auch die Zeit zu dort Gebrauch gemacht.

Ich glaube nun ferner nicht, daß man in der Religionsprüfung nicht ebenso gut wie beim heutigen Besuch auf die Lehrweise des Lehrers sehe könnte. Ich glaube vor allem, daß die Religionsprüfung wie sie bisher üblich war, in ganz anderer Weise Gelegenheit gibt, wenn man mit allen Lehrern im Pfarrbezirk und natürlich dann die Kirchengemeinderäte, die etwa anwesend waren, verabschiedet hat, mit der gesamten Lehrerschaft eine freundschaftliche Versprechung zu halten, in der man Veranlassung nimmt, über den gesamten Stand des Religionsunterrichts in der Schule, über etwaige abzustellende Unarten der Schule und über Wünsche, die man in Bezug auf den Gottesdienstbesuch hat, und über methodische Fingerzeichen auszulassen.

Ich möchte aber hauptsächlich darum für den Antrag des Ausschusses sprechen, weil ich glaube, wenn Zurückziehen der pfarramtlichen Religionsprüfungen würde in unserer Landbevölkerung einen schlechten Eindruck machen. Unsere Landbevölkerung hat ohnehin den Eindruck — ich will jetzt die Berechtigung dieses Eindrucks nicht sprechen, aber der Eindruck ist tatsächlich vorhanden —, als ob der Religionsunterricht in der Schule allmählich ein wenig in den Hintergrund gedrängt würde, und das ja auch offen geschrieben. Ich habe neulich gelesen, es sei jetzt an die Stelle der Religion die Naturwissenschaften getreten. Während früher der Religionsunterricht im Mittelpunkt gestanden sei, stehe jetzt die Naturwissenschaften im Mittelpunkt des ganzen Schulunterrichts. Wenn wir nun gerade in kleinen Orten die Religionsprüfung der Feierlichkeiten entkleiden, so wird das von unserer Landbevölkerung dagegen beurteilt: nun wieder ein Schritt zurückgewichen, nun wird wieder den Kindern etwas genommen.

Ich möchte auch im Interesse der Kinder sprechen. Die Religionsprüfung ist für sie nicht mehr ein „Examen“, vor dem sie Angst haben, sondern es ist eine gewisse Feierlichkeit. Sie ziehen sich sonst an.

wird ja an, und der ganze Religionsunterricht bekommt durch den Abschluß der Religionsprüfung, auch durch den Pfarrer alljährlich eine gewisse Hebung, eine gewisse Weihe, und wir wollen auf diese Werte nicht so gesagt verringen Gewicht legen, sondern wollen, soweit es möglich ist, auf dem Lande die Sitte der regelmäßigen, es mit pfarramtlichen Religionsprüfungen beibehalten. Damit ist wohl auch der Antrag der Pforzheimer Lehrerkonferenz, daß der Pfarrer aus der Aufsicht über den Religionsunterricht ausgeschaltet wird, erledigt.

Präsident: Inzwischen ist der Antrag Maas, der in Aussicht gestellt war, eingelaufen. Er heißt:

„Es wird beantragt, daß in dem Antrag des Unterrichtsausschusses, Ziffer 1, betreffend die Religionsprüfungen, nicht bloß dieser Zwischenfall gestrichen wird, sondern die ganze Bemerkung: „Wir legen aber besonderen Wert darauf, daß, wo es möglich ist, die alte Prüfungsordnung beibehalten werde.““

Darnach würde der übrig bleibende Antrag nur heißen:

„Wir stimmen den Ausführungen des Hauptberichts, Religionsprüfungen betreffend, zu.“

Abgeordneter Meierwein: Ich will mich ganz kurz fassen. Es ist schon 1 Uhr vorbei. Ich will nur sagen, daß ich nicht die Empfindung habe, daß die Herren Lehrer durch eine Religionsprüfung seitens des Pfarrers in eine peinliche Lage versetzt würden, wie mein lieber Freund Hesselbacher meint, der mein Nachfolger auf dem gleichen Landorte war. Ich meine, viel mehr kämen die Lehrer durch mehrfachen Besuch des Pfarrers in ihrer Schulstunde in eine peinliche Lage. Und dann denke ich mir doch die Prüfung nicht im vermeintlichen bürokratischen Sinne, die Pfarrer werden überhaupt keine eigentliche Prüfung vornehmen, sie werden eben auf das eingehen, was die Lehrer in ihrem Fach nun gerade vornehmen, es vielleicht weiterhin, ihren eigenen Unterricht auch vorführen und die Kinder auch in ihrem Fach prüfen. Das ist doch eigentlich, eigentlich keine so bürokratische Prüfung, wie man sie sich anscheinend vorgestellt hat, und deswegen möchte ich darauf bestehen bleiben, daß der Antrag des Ausschusses angenommen wird.

Abgeordneter Schuhlewin: Ich möchte Sie dringend bitten, bei dem Antrage unseres Ausschusses zu bleiben. Wir haben die Sache im Ausschuß hin und her überlegt, haben all die Bedenken, die Sie beim Neuaufzert haben, auch erwogen und sind einstimmig zu diesem Antrage gekommen. (Sehr richtig!)

In dem Antrage heißt es ja: „wo es möglich ist“. Der Antrag ist also sehr weit gefaßt. Die alte Lehrer-Prüfungsart hat aber doch besonders auf dem Lande, wie wir jetzt von verschiedenen Seiten gehört haben, mit der großen Vorzüglichkeit, und wir wollen doch das, was dort bisher vorhanden war, nicht ohne Not abbrechen. Ich möchte nochmals darauf hinweisen, daß in dem Antrage ausdrücklich gesagt ist „wo es möglich ist“. Wo man es für unmöglich oder nicht sachgemäß erachtet, ist es immerhin auch auf dem Lande möglich, das Fingerzeichen ändern. Aber ich möchte Sie nochmals bitten: lassen Sie es bei dem Antrage! Ich habe von verschiedenen unserer Amtsbrüder auf dem Lande die Bitte bekommen, ich möchte doch bei der Verhandlung dafür eintreten, daß man es womöglich für das Land so beläßt, wie es bisher war.

Abgeordneter Holdemann: Ich möchte mich für den Antrag Maas aussprechen, und zwar möchte ich darauf hinweisen, daß ja auch in den weltlichen Fächern die örtliche Prüfung längst in Weißfall gekommen ist. Eine Prüfung durch die Ortschulbehörde, wie sie früher vorgesehen war, gibt es nicht mehr. Ich glaube nicht ein, wozu diese für den Religionsunterricht weiter aufrecht erhalten werden soll. Es ist ja gegeben die Möglichkeit gegeben durch die Besuche, die der Geistliche in den Religionsstunden machen kann, daß die Natur sich von dem Stande des Religionsunterrichts überzeugt. Ich glaube auch, daß es in Lehrerkreisen sehr begrüßt würde, wenn wir von dieser örtlichen formlichen Prüfung Umgang nähmen. In der Vorlage des Berichtsrats ist nach meiner Ansicht vollständig klar und entsprechend den staatlichen Bestimmungen, die durch die neue Verordnung getroffen worden sind, ein Standpunkt eingenommen worden, den auch wir sollen für sie annehmen können.

Abgeordneter V e n d e r: Meine Herren! Ich habe den Eindruck, daß die Bezugnahme auf die hältnisse, wie sie sich hinsichtlich der Prüfung in den Realsächern durch die Ortschulbehörde gestaltet hat jetzt doch hier nicht verfängt. Man kann ja darüber verschiedener Meinung sein. Auch ich bin der Überzeugung Schluss es vom Standpunkt des Lehrers aus wünschenswert gewesen ist, daß eine eigentliche Prüfung durch die Ortschulbehörde aufgehoben wurde. Aber es ist doch etwas wesentlich anderes, wenn bei der Religionsprüfung, wie wir sie bisher auf dem Lande gehabt haben, die Kirchenältesten zugegen sind. (Sehr rasch schlägt Die Kirchenältesten greifen keineswegs in den Gang der Religionsprüfung des Pfarrers ein; sie i Nechm aber schon durch Bestimmung unserer Verfassung ein gewisses Anrecht darauf, bei der Aufsicht über Religionsunterricht beteiligt zu sein, und es liegt doch nicht so, als ob unsere Kirchenältesten auf einem Lande so schlankweg und so leichten Herzens darauf verzichten würden, bei der Religionsprüfung Hört auch nur als Zuhörer, zugegen zu sein. Ich habe in meiner Erfahrung — sie reicht in der Länge der Herrn wohl nicht an die der anderen Geistlichen unserer Synode heran — doch den Eindruck in vielen Ort Oberlands und des Unterlands gewonnen, daß die Kirchenältesten darauf ausdrücklichen Wert legen.

Herner möchte ich auch noch einmal deutlich zum Ausdruck bringen, was vorhin wenigstens Besprechungsweise schon gesagt worden ist, daß es mit der Beliebtheit des Pfarrerbesuches während der Religionsstunden der Herren Lehrer doch eine eigene Sache ist. Es liegt keineswegs so, daß alle Herren Lehrer nicht ohne weiteres entzückt sind, wenn der Ortsgeistliche sich dann und wann einmal in ihrem Religionsricht sehen läßt. Ich habe in einer gelegentlichen Aussprache, die noch nicht lange stattgefunden hat, anders mit älteren und ältesten Amtsbrüdern, mich davon überzeugt, daß unter diesen Pfarrern an verschiedenen Diözesen ein einziger dieses uns durch die frühere Verordnung schon ohnehin naher es möglichen Verfahren wirklich zur Anwendung bringt, indem er sich nämlich von Zeit zu Zeit durch Einblick Schulverhältnisse vom Stand des Religionsunterrichts und von der Weise, wie der Religionsunterricht teilt wird, überzeugt.

Ich kann also dem Antrage Maas keineswegs meinen Beifall geben, sondern glaube, daß die Ziffern imulierung, die der Ausschusshandlung gefunden hat, im wesentlichen das Richtige trifft.

Abgeordneter F r e y: Meine Herren! Es heißt: wo es möglich ist, soll die alte Prüfungsrichter beibehalten werden. Wer will das entscheiden? Vermutlich der Pfarrer. Nun möchte ich die Antwort die Kirchenbehörde richten, ob der Zusatz, der hier beschlossen werden soll, nicht eigentlich gleichbedeutend mit der Aufhebung dessen, was in der staatlichen Verordnung gefordert wird, ob es also überhauptlich ist, daß wir einen derartigen Beschluß fassen, ob wir uns dadurch nicht etwa mit der Verordnung Widerspruch sehen.

Oberkirchenrat M a y e r: Die staatliche Verordnung, meine verehrten Herren, sieht ausdrücklich hoffen pfarramtliche Jahresprüfung vor, sie redet nicht von sogenannten Schulbesuchen, sondern eben dann Note im Jahre geprüft werde, also einmal. Es ist nur so gemeint, daß bei dieser Jahresprüfung der Ellassen plan eingehalten und nicht irgendwie wegen dieser Jahresprüfung durcheinander gebracht werde. Dann sich aber vielerorts durch einfache Verabredung zwischen Geistlichen und Lehrern oder auch zwischen der Chorgemeinderat und Ortschulrat leicht erreichen lassen, gegebenenfalls ohne daß es nötig sein wird, nicht den Kreisschulrat herbeizuziehen, indem etwa zwischen Dienstag und Mittwoch oder zwischen Mittwochen, Donnerstag eine kleine Verschiebung stattfindet und so der Geistliche in der Lage ist die Prüfung mit Kirchenältesten in einem Zuge vorzunehmen. Ich glaube, daß sich diese Dinge, wenn man sie öfters Schulhandelt, immer sehr leicht werden ersiedigen lassen.

Von dem Wert der Prüfung nach alter Weise, wie sie ja in weiten Kreisen der Geistlichen geweckt werden, wie wir eben gehört haben, festgehalten werden will, sind wir im Oberkirchenrat auch noch überzeugt.

auf die Präsident: Es ist kein Redner mehr vorgemerkt. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, da wir
estaltet jetzt doch im einzelnen zur Abstimmung gelangen werden, zu Ziffer 1 seines ersten Antrages gefälligst das
Erzeugung Schlußwort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordneter D. Thoma: Ich möchte jetzt, gerade weil es so spät ist, und die ver-
ber Relig schiedenen Anschaulungen scheint nicht zusammenkommen, in dem ersten Absatz eine kleine Änderung vor-
Sehr rüchlagen, nämlich dort zu sagen: „wo es möglich und erwünscht ist“. Ich glaube, dann ist beiden Teilen
in; sie Rechnung getragen. (Zuruf: Mühte darüber nicht der Ausschuß wieder gehört werden?)

sicht über Präsident des Oberkirchenrats D. Helbing: Meine Herren! Es ist nicht angängig, daß von
eisten auf einem Berichterstatter ein Zusatz gemacht wird, zu dem die Ausschußmitglieder ihre Zustimmung nicht er-
prüfung klärt haben. (Sehr richtig.) Wenn Sie sich mit Ihren Ausschußmitgliedern vereinbaren wollen und die
Vänge der Herren einverstanden sind, dann geht es, sonst nicht. (Abgeordneter Frey: Besonderer Antrag!)

In der nun folgenden Abstimmung wird der Gegenantrag Maas abgelehnt. Die vom Berichterstat-
ter legen ter D. Thoma vorgeschlagene kleine Erweiterung des ursprünglichen Ausschußantrages findet nach längerer
igstens Besprechung über die einzuhaltende Geschäftsordnung nicht die Billigung des Ausschusses, kann daher nicht
der Relig zur Abstimmung gebracht werden. Auch Zurückverweisung des ganzen Gegenstandes an den Ausschuß wird
erren Leb nicht gewünscht.

Präsident: Dann stimmen wir jetzt über den ursprünglichen Ausschußantrag ab:

„Wir stimmen den Ausführungen des Hauptberichts zu, legen aber besonderen Wert darauf, daß, wo
es möglich ist, besonders auf dem Lande, die alte Prüfungsordnung beibehalten werde.“

Wer für diesen Antrag in dieser Form ist, der erhebe sich. (Geschieht.) Der Antrag ist angenom-
men. Damit ist der andere Antrag natürlich an und für sich abgewiesen.

Meine Herren! Jetzt sind wir soweit, daß wir mit dem Bericht des Unterrichtsausschusses zu Ziffer 1
unter I fertig geworden sind, und ich stelle nun die Frage an die verehrliche Versammlung, ob wir über
Ziffer 2, welche die Notengebung behandelt, auch noch verhandeln sollen. (Zustimmung.) Der Herr Be-
richterstatter hat schon darüber berichtet. Ich bitte, die Besprechung darüber zu eröffnen. Wer will das
die Antr Wort nehmen? Der Antrag des Ausschusses lautet: „Anstelle der Notengebung soll eine allgemeine
leichtbedeutende Charakteristik treten.“

Abgeordneter Pfarrer Herrmann: Als das einzige Ausschußmitglied, das gegen den Antrag ge-
Verordnet hat, fühle ich mich verpflichtet, diese meine Abstimmung hier wiederum zu begründen. Ich möchte
nich auf das beziehen, was der Herr Dekan Haug eben gesagt hat. Es ist infofern eine Erleichterung ge-
ausdrücklich, als nicht mehr über jedes einzelne Fach, sondern nur über die Gesamtleistung eines Lehrers eine
eben davorsteht gefordert wird. Wenn nun geraten wird, anstelle der Notengebung eine Charakteristik treten zu
ing der Schäffen, so möchte ich zunächst sagen: ich vermag darin einen so großen Unterschied nicht zu erkennen, ob
werde. Danan sagt: die Leistung des Lehrers oder der Stand der Schule war im allgemeinen gut oder ziemlich gut,
auch zwischender ob man nun diesen Befund vorn auf die erste Seite des Vorbruchs hinschreibt. Ich meine, wenn man
sein wird, nicht Zahlen — das hat etwas Unangenehmes an sich —, sondern Buchstaben schreibt, so ist nicht einzuh-
rufung mi
rungen Mittw ehen, warum man von der Notengebung abgehen sollte.

Am übrigen hat die Sache vielleicht doch auch nicht bloß für die Gegenwart, sondern auch für die
ian sie ört Zukunft eine gewisse Bedeutung. Wenn man nur darauf angewiesen ist eine Gesamtkaracteristik der
Schule zu geben, so ist man nicht in die Möglichkeit versetzt, auch die Leistung des einzelnen Lehrers zu
eistlichen Bewertungen und zu beurteilen. Es kann aber unter Umständen erwünscht sein einen einzelnen Lehrer be-
t auch noch anders hervorzuheben. Das ist in den allgemeinen Bemerkungen ausgeschlossen, und darum halte ich es

doch für wünschenswert, daß wir den bisherigen Brauch der Notengebung beibehalten. Natürlich legen alle ohne Zweifel den größten Wert auf die zweite Seite des Bordrucks, wo wir hinsichtlich der verschiedenen Gesichtspunkte den Lehrern das mitteilen, was wir bei der Prüfung gefunden haben.

Abgeordneter Dr. Frommel: Meine Herren! Wie ich das schon im Ausschuß getan habe möchte ich auch hier dem Herrn Vorredner in dieser Sache entgegentreten und zwar aus folgendem Grunde. Ich finde, daß das Notensystem schon in der Schule etwas keineswegs Vollkommenes ist. Ich glaube, Lehrer wird mir darin bestimmen. Es ist schon bei dem Schüler eine sehr mißliche Sache, wenn Lehrer über seine Leistungen in einer einfachen Zahl ein Urteil aussprechen soll. Das wird der Lehrer ganz besonders empfinden. Aber ich muß sagen: daß wir als Prüfungskommissäre über die Note Lehrer nun in Form einer Nummer, einer Ziffer, ein Urteil abgeben sollen, das widerspricht mir alleräußerste. Ich muß sagen: so oft ich in die Lage komme das zu tun, ist es mir geradezu eine Sünde eine solche Note hinzuschreiben. In einer solchen Note, die etwas Kaltes, Herzloses, Unpersönliches stellt, kommt nichts von irgend einer persönlichen Beziehung zum Ausdruck. Ich sehe nicht ein, wie man in einer Charakteristik nicht alles das geben kann, was man in einer Note gibt. Sie ermöglicht ganz genaue scharfe Beurteilung der Leistungen. Ja, noch etwas mehr! Ich glaube, es trägt nicht zur Besserung des Verhältnisses von Pfarrer und Lehrer bei, wenn man genötigt ist in der Form der Note ein Urteil abzugeben. Ich möchte darum recht herzlich bitten, daß sich die Synode dem Antrage des Ausschusses anschließe und uns von dieser Pein der Notengebung dem Lehrer gegenüber befreit.

Abgeordneter Barner: Ich stimme dem ganz bei, was wir eben gehört haben; nur sehe ich eine Schwierigkeit darin, wie im Gesamthericht, in der Zusammenstellung sämtlicher Schulen einer Landeskirche die Bewertung der einzelnen Schulen ausgedrückt werden soll. Das wird eine Schwierigkeit sein, von der ich nicht weiß, wie sie überwunden werden kann.

Abgeordneter von Schöppffer: Ich möchte etwas richtigstellen, was der Herr Abgeordnetemann gesagt hat und was leicht Schwierigkeiten bei der Abstimmung schaffen könnte. Es handelt sich, wenn wir die Noten durch eine allgemeine Charakteristik ersetzen, natürlich nicht um eine allgemeine Charakteristik der Schule, die geprüft worden ist, sondern der Tätigkeit jedes einzelnen Lehrers. Das muß besonders hervorgehoben werden. Jeder einzelne Lehrer wird nach wie vor irgend einen Auspruch des Visitators über seine Tätigkeit bekommen, aber statt der kalten harten Note eben nunmehr eine ausführlichere Charakteristik, die ihn viel mehr innerlich befriedigen und auch für ihn förderlich sein kann, wenn es irgend etwas zu bessern gibt. Was der Ausschuß vorschlägt, ist entschieden eine Verbesserung in jeder Beziehung.

Berichterstatter Abgeordneter D. Thoma: Ich denke, zum Schluß sollte ich noch das folgende Erstens: alle Lehrer aus dem ganzen Lande haben eigentlich ihren Willen nach dieser Richtung fundgetan. Darauf sollten wir doch sehr hören.

Zweitens weiß ich als ein sehr viel prüfender Mann — ich habe jährlich so und so viele Prüfungsnoten auszuteilen —, was die Notengebung für eine Pein ist, namentlich wenn das Sich eines älteren, eines gesetzten Mannes davon abhängt.

Wir geben an unserm Seminar aber auch für den Oberschulrat nicht nur Noten, sondern auch Charakteristiken. Es handelt sich immer um etwa 100 Charakteristiken. Herr Dekan Barner wird vielleicht so viele Charakteristiken zu geben haben. Aber selbst, wenn das notwendig ist, läßt es sich erledigen.

Ich trete mit vollem Ernst und mit vollem Nachdruck für den Ausschusshandtrag ein.

Abgeordneter Barner: Ich muß etwas richtigstellen. Ich habe durchaus nicht gegen den Antrag, sondern dafür gesprochen. Ich bin selbst ein Gegner der Noten. Ich sage nur, es ist eine Sache,

ich legen
der meh
rigkeit, wie dann die Charakteristik der ganzen Schule in der Zusammenstellung, die wir an Ostern dem
Oberkirchenrat einzufinden haben, festzulegen ist.

Prä sident: Es ist kein Redner mehr auf der Liste. Ich lasse also über Ziffer 2 des Antrages
des Herrn Berichterstatters abstimmen:

„Anstelle der Notengebung soll eine allgemeine Charakteristik treten.“

Wer dafür ist, möge sich erheben. (Geschieht.) Mit allen gegen 3 Stimmen angenommen.

Nun, meine Herren, kommt der dritte Punkt, der sich wohl rasch erledigen wird. Damit erledigen
sich dann die vier letzten Thesen der Anträge der Lehrerkonferenzen. Sie werden darüber nichts Beson-
deres zu sagen haben. Wenn sich niemand dagegen ausspricht, daß damit auch die von dem Herrn Bericht-
erstatter vorgelesenen Thesen der Herren Lehrer erledigt sind, dann erkläre ich diesen dritten Punkt für
angenommen.

Nach kurzen geschäftlichen Besprechungen über die abzuhaltenden Ausschusssitzungen und die Tages-
ordnung der auf nächsten Dienstag vormittags 9 Uhr anberaumten Vollversammlung wird mit einem Gebet des
stellvertretenden Vorsitzenden Dekan Schmittener die Sitzung um 1 Uhr 40 Minuten geschlossen.

geordnete
Es handelt
allgemeine
Das muß
Ausspruch
tehr eine
förderlich
ne Verbesse

folgende
der Richtung

so viele
n das S

ndern aus
er wird mit
es sich ein

en den Au
s ist eine